

19.08.2015

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## **Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Nordrhein-Westfalen**

### **A Problem**

Das Landesrichtergesetz stammt aus dem Jahr 1966 und wurde bislang nur vereinzelt geändert. Vor allem die Regelungen zur Beteiligung der Richtervertretungen entsprechen nicht mehr dem im öffentlichen Dienst etablierten Stand der Mitbestimmung. Gegenüber den Beteiligungsrechten der Personalvertretungen bleiben die Rechte der Richtervertretungen weit zurück. Eine Reform der richterlichen Beteiligungsrechte wird deshalb bereits seit längerem diskutiert. Nachdem für die Staatsanwaltschaften mit der Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes im Jahr 2011 die Bildung von Personalvertretungen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auch auf der örtlichen Ebene ermöglicht wurde, ist nunmehr für alle Angehörigen der Justiz und damit auch für die Richterschaft ein zeitgemäßes Mitbestimmungsrecht zu schaffen, das dem personalvertretungsrechtlichen Niveau entspricht. Dabei gilt es eine unterschiedliche Ausgestaltung der Beteiligungsrechte zwischen Richterschaft und Staatsanwaltschaft zu vermeiden. Des Weiteren sind die dienstrechtlichen Regelungen des Landesrichtergesetzes fortzuentwickeln und vor allem um flexiblere Teilzeitbeschäftigungsmodelle, wie sie für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten und somit auch für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bereits seit längerem bestehen, zu ergänzen. Modernisierungsbedürftig sind ferner die Vorschriften über die Richterdienstgerichte.

### **B Lösung**

Die bestehenden Regelungen werden umfassend novelliert. Der Bedeutung des Berufsstandes Rechnung tragend wird ein eigenständiges Landesrichter- und Staatsanwältegesetz geschaffen, durch das Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte so weit wie möglich – vor allem hinsichtlich der Ausgestaltung der Mitbestimmung – erstmals in einem Regelwerk zusammengeführt werden. Die Beteiligungsrechte im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich werden dabei an die personalvertretungsrechtlichen Regelungen angeglichen und damit harmonisiert. Der überwiegende Teil der Beteiligungstatbe-

Datum des Originals: 18.08.2015/Ausgegeben: 28.08.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

stände des Landespersonalvertretungsgesetzes soll in das Landesrichter- und Staatsanwältegesetz übernommen werden.

Eine starke und effiziente Justiz braucht motivierte und engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zukunftsfähige und wirkungsvolle Beteiligungsrechte in den Gerichten und Staatsanwaltschaften, wie sie mit dem vorliegenden Gesetz für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geschaffen werden, tragen diesem Anliegen Rechnung. Die neuen Beteiligungsrechte dienen dabei nicht nur der Sicherstellung einer effektiven Vertretung der Interessen der einzelnen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Sie sind vielmehr wesentlicher Bestandteil für die Sicherung einer effizienten und leistungsfähigen Justiz insgesamt. Denn die frühzeitige und umfassende Einbeziehung gerade auch der Richterinnen und Richter in personellen, sozialen und sonstigen „eigenen“ Angelegenheiten stärkt die Gesamtverantwortung der Richterschaft und damit die Judikative als unabhängige dritte Staatsgewalt. Auf die Umsetzung weitergehender Modelle einer selbstverwalteten Justiz verzichtet der Gesetzesentwurf hingegen, da solche Maßnahmen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Justiz nicht erforderlich sind und im Übrigen nicht ohne Änderung der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen möglich wären.

Um das Dienstrecht der Richterinnen und Richter fortzuentwickeln, werden zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf weitere flexible Arbeitszeitmodelle – namentlich die Familienpflegezeit sowie die Möglichkeit der unterhältigen Teilzeit während der Elternzeit – geschaffen. Außerdem soll den Richterinnen und Richtern der Geburtsjahrgänge vor 1964 zukünftig das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze von 67 Jahren ermöglicht werden. Bei den Richterdienstgerichten wird die Mitwirkung der Rechtsanwaltschaft an den dienstgerichtlichen Entscheidungen eingeführt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf beachtet bei alledem die Vorgaben des Grundgesetzes und der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Rechtsprechung, insbesondere wahrt er die in Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 3 Absatz 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen verbürgte Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Er bewegt sich ferner in dem Rahmen der bestehenden gerichtsverfassungsrechtlichen Vorgaben (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes) sowie der Regelungen des Bundes zu den Statusrechten und -pflichten der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Landesdienst (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 des Grundgesetzes).

## **C Alternativen**

Keine.

## **D Kosten**

Die Umsetzung des Gesetzes wird – insbesondere mit Blick auf den Ausbau der Beteiligungsrechte im richterlichen Bereich – zu einem nicht bezifferbaren Verwaltungs- und Sachmittelmehrbedarf für das Land führen. Der Mehrbedarf wird wesentlich davon abhängen, in welchem Umfang die Richtervertretungen von den erweiterten Beteiligungsrechten Gebrauch machen werden. Die Umsetzung des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes wird gleichwohl insgesamt haushaltsneutral ausgestaltet.

Die beabsichtigte Regelung, die den Richterinnen und Richtern zukünftig das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand ermöglichen soll, wird – da Versorgungsbezüge erst spä-

ter gezahlt und neue Richterkräfte erst später eingestellt werden müssen – zu Einsparungen im Landeshaushalt führen, deren konkrete Höhe davon abhängen wird, in welchem Umfang von der Neuregelung Gebrauch gemacht werden wird.

Durch die Einführung anwaltlicher Beisitzerinnen und Beisitzer bei den Richterdienstgerichten, die an die Stelle richterlicher Beisitzerinnen und Beisitzer treten, dürfte einerseits richterliches Personal eingespart werden. Andererseits sind den anwaltlichen Beisitzerinnen und Beisitzern deren Kosten zu erstatten. Die Einführung anwaltlicher Beisitzerinnen und Beisitzer wird sich insofern als voraussichtlich kostenneutral erweisen.

#### **E      Zuständigkeit**

Zuständig ist das Justizministerium. Beteiligt sind das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium.

#### **F      Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

#### **G      Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

#### **H      Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

#### **I      Befristung**

Eine Befristung ist – ebenso wie bei dem bestehenden Landesrichtergesetz – nicht vorgesehen. Das Gesetz regelt unter Beachtung der Vorgaben des Deutschen Richtergesetzes die Rechtsstellung der Landesrichterrinnen sowie Landesrichter und ist daher zwingend notwendig.



**Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter sowie  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Nordrhein-Westfalen**

**Artikel 1**

**Richter- und Staatsanwältegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Landesrichter- und Staatsanwältegesetz – LRiStaG)**

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1**

**Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Anwendungsbereich und Geltung des Beamtenrechts
- § 3 Richtereid
- § 4 Altersgrenze
- § 5 Fehlerhafte Ernennungsurkunde
- § 6 Ehrenamtliche Richterinnen und Richter
- § 7 Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen
- § 8 Beurlaubung aus Arbeitsmarktgründen
- § 9 Teilzeitbeschäftigung
- § 10 Familienpflegezeit
- § 11 Informationspflicht bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung
- § 12 Benachteiligungsverbot
- § 13 Fortbildung
- § 14 Beurteilung

**Teil 2**

**Richter- und Staatsanwaltsvertretungen**

**Kapitel 1**

**Gemeinsame Vorschriften für die Richterververtretungen**

- § 15 Richterrat und Präsidialrat
- § 16 Amtszeit
- § 17 Rechtsstellung der Mitglieder
- § 18 Ruhen der Mitgliedschaft

- § 19 Schweigepflicht
- § 20 Information der Richtervertretungen
- § 21 Beschlussfassung
- § 22 Vertretung der Dienststelle
- § 23 Verfahren der Mitbestimmung
- § 24 Einigungsstelle
- § 25 Letztentscheidungsrecht
- § 26 Verfahren der Mitwirkung
- § 27 Dienstvereinbarungen
- § 28 Umsetzung von Maßnahmen durch die Dienststelle
- § 29 Kosten
- § 30 Rechtsweg

## **Kapitel 2 Richter- und Staatsanwaltsrat**

### **Abschnitt 1 Richterrat**

- § 31 Bildung der Richterräte
- § 32 Zusammensetzung
- § 33 Wahl der Mitglieder
- § 34 Wahlvorschläge
- § 35 Allgemeine Wahlgrundsätze
- § 36 Wahlvorstand
- § 37 Wahlordnung
- § 38 Eintritt der Ersatzmitglieder
- § 39 Vertretung des Richterrats
- § 40 Vierteljahresgespräch
- § 41 Mitbestimmungspflichtige Angelegenheiten

§ 42 Mitwirkungspflichtige Angelegenheiten

§ 43 Anhörungspflichtige Angelegenheiten

§ 44 Bezirks- und Hauptrichterräte

§ 45 Beteiligung der Stufenvertretung

## **Abschnitt 2 Staatsanwaltsrat**

§ 46 Bildung und Zusammensetzung der Staatsanwaltsräte

§ 47 Geltung der Vorschriften über den Richterrat

## **Abschnitt 3 Gemeinsame Angelegenheiten**

§ 48 Beteiligung an gemeinsamen Angelegenheiten

§ 49 Gemeinsame Personalversammlung

§ 50 Einigungsstelle in gemeinsamen Angelegenheiten

## **Abschnitt 4 Geltung des Landespersonalvertretungsgesetzes**

§ 51 Geltung des Landespersonalvertretungsgesetzes

## **Kapitel 3 Präsidialrat**

§ 52 Bildung

§ 53 Ordentliche Gerichtsbarkeit

§ 54 Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 55 Finanzgerichtsbarkeit

§ 56 Arbeitsgerichtsbarkeit

§ 57 Sozialgerichtsbarkeit

§ 58 Wählbarkeit und Wahlberechtigung

§ 59 Vorsitz des Präsidialrates

§ 60 Wahl der weiteren Mitglieder des Präsidialrates

§ 61 Anzuwendende Wahlvorschriften

§ 62 Anfechtung der Wahl

- § 63 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 64 Eintritt der Ersatzmitglieder, Stellvertretung
- § 65 Aufgaben

**Teil 3  
Richterdienstgerichte**

**Kapitel 1  
Errichtung und Zuständigkeit**

**Abschnitt 1  
Allgemeine Vorschriften**

- § 66 Errichtung
- § 67 Zuständigkeit des Dienstgerichts
- § 68 Zuständigkeit des Dienstgerichtshofs
- § 69 Mitglieder der Richterdienstgerichte
- § 70 Verbot der Amtsausübung
- § 71 Erlöschen und Ruhen des Amtes

**Abschnitt 2  
Dienstgericht für Richter**

- § 72 Besetzung
- § 73 Vorsitzende und Vorsitzender sowie ständige Beisitzerin und ständiger Beisitzer
- § 74 Nichtständige Beisitzerin und nichtständiger Beisitzer
- § 75 Geschäftsverteilung

**Abschnitt 3  
Dienstgerichtshof für Richter**

- § 76 Besetzung

**Kapitel 2  
Disziplinarverfahren gegen Richterinnen und Richter**

- § 77 Geltung des Landesdisziplinargesetzes
- § 78 Disziplinarmaßnahmen
- § 79 Abordnung

- § 80 Zuständigkeit und Verfahren
- § 81 Erweiterte Zuständigkeit des Dienstgerichts
- § 82 Vertreter
- § 83 Zulässigkeit der Revision
- § 84 Bekleidung mehrerer Ämter
- § 85 Richterinnen und Richter auf Probe und kraft Auftrags

### **Kapitel 3 Versetzung- und Prüfungsverfahren**

#### **Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften**

- § 86 Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung

#### **Abschnitt 2 Versetzungverfahren**

- § 87 Einleitung des Verfahrens
- § 88 Urteilsformel

#### **Abschnitt 3 Prüfungsverfahren**

- § 89 Einleitung des Verfahrens
- § 90 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit mit Zustimmung
- § 91 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ohne Zustimmung
- § 92 Bekleidung mehrerer Ämter
- § 93 Urteilsformel
- § 94 Aussetzung von Verfahren
- § 95 Kostenentscheidung in besonderen Fällen

### **Kapitel 4 Disziplinarverfahren gegen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte**

- § 96 Zuständigkeit der Richterdienstgerichte
- § 97 Nichtständige Beisitzerin und nichtständiger Beisitzer

§ 98 Eid der nichtständigen Beisitzerin und des nichtständigen Beisitzers

§ 99 Disziplinaranzeige und Revision

**Teil 4**  
**Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 100 Ermächtigung zum Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

§ 101 Anträge auf Hinausschieben der Altersgrenze

§ 102 Beginn der ersten gemeinsamen Wahlperiode

§ 103 Erstmalige Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

§ 104 Laufende Beteiligungsverfahren

§ 105 Inkrafttreten

## **Teil 1 Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Grundsatz**

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richterinnen und Richtern anvertraut. Richterinnen und Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie sprechen Recht im Namen des Volkes. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte garantieren mit ihrer Verpflichtung zur Objektivität gesetzmäßige und rechtsstaatliche Verfahrensabläufe im Strafverfahren.

### **§ 2 Anwendungsbereich und Geltung des Beamtenrechts**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Berufsrichterinnen und Berufsrichter des Landes. Es gilt für ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, soweit dies besonders bestimmt ist.

(2) Soweit das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) in der jeweils geltenden Fassung und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter die Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten des Landes entsprechend.

(3) Für die Angelegenheiten der Richterinnen und Richter treten im Landespersonalausschuss (§ 95 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) in der jeweils geltenden Fassung) an die Stelle der von den Landesorganisationen der kommunalen Spitzenverbände zu benennenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Landespersonalausschusses je zwei vom Justizministerium zu benennende Mitglieder und an die Stelle der von den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande zu benennenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder je sechs von den zuständigen Berufsverbänden zu benennende Mitglieder. Bei der Benennung sollen die einzelnen Gerichtszweige angemessen berücksichtigt werden. Die vom Justizministerium und den zuständigen Berufsverbänden zu benennenden Mitglieder müssen Richterinnen oder Richter auf Lebenszeit sein. Vorsitzende Person ist das vom Justizministerium bestimmte Mitglied (§ 96 Absatz 6 des Landesbeamtengesetzes).

(4) Der Landespersonalausschuss in der Zusammensetzung nach Absatz 3 ist auch zuständig für die Angelegenheiten der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. An die Stelle von zwei von den zuständigen Berufsverbänden zu benennenden Richterinnen oder Richtern treten zwei von den zuständigen Berufsverbänden zu benennende Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

### **§ 3 Richtereid**

Richterinnen und Richter haben in öffentlicher Sitzung eines Gerichts den Richtereid nach § 38 des Deutschen Richtergesetzes mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung zu leisten. Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“ Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

**§ 4  
Altersgrenze**

(1) Für Richterinnen und Richter ist das vollendete siebenundsechzigste Lebensjahr die Altersgrenze (Regelaltersgrenze).

(2) Richterinnen und Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze erreichen. Für Richterinnen und Richter, die nach dem 31. Dezember 1946 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt abgesenkt:

Geburtsjahr	Absenkung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monate
1947	23	65	1
1948	22	65	2
1949	21	65	3
1950	20	65	4
1951	19	65	5
1952	18	65	6
1953	17	65	7
1954	16	65	8
1955	15	65	9
1956	14	65	10
1957	13	65	11
1958	12	66	0
1959	10	66	2
1960	8	66	4
1961	6	66	6
1962	4	66	8
1963	2	66	10

(3) Auf Antrag wird der Eintritt in den Ruhestand der Richterinnen und Richter, die vor Vollendung des siebenundsechzigsten Lebensjahres in den Ruhestand eintreten, längstens bis zum Ende des Monats hinausgeschoben, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand zu stellen. Im Verlängerungszeitraum sind Richterinnen und Richter auf Antrag jederzeit in den Ruhestand zu versetzen; die beantragte Versetzung kann aus zwingenden dienstlichen Gründen um bis zu drei Monate hinausgeschoben werden.

(4) Richterinnen und Richter auf Lebenszeit sind auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen

1. frühestens mit Vollendung des dreiundsechzigsten Lebensjahres oder
2. als schwerbehinderte Menschen im Sinne von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des

Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047) in der jeweils geltenden Fassung frühestens mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres.

## **§ 5**

### **Fehlerhafte Ernennungsurkunde**

Entspricht eine Ernennungsurkunde nicht der in § 17 Absatz 3 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlt bei der Begründung des Richterverhältnisses in der Ernennungsurkunde der Zusatz „auf Lebenszeit“ oder „auf Probe“, so gilt die Ernannte oder der Ernannte als Richterin oder Richter auf Probe, fehlt der Zusatz „kraft Auftrags“, so gilt die Ernannte oder der Ernannte als Richterin oder Richter kraft Auftrags; fehlt der Zusatz „auf Zeit“, so gilt dieser Mangel als geheilt, wenn die Zeitdauer durch Gesetz oder Verordnung bestimmt ist.

## **§ 6**

### **Ehrenamtliche Richterinnen und Richter**

(1) Für die in das ehrenamtliche Richterverhältnis berufenen Richterinnen und Richter gelten, soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Landesbeamtenengesetzes für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte entsprechend.

(2) Die in das ehrenamtliche Richterverhältnis berufenen Richterinnen und Richter haben, soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, in öffentlicher Sitzung eines Gerichts einen Eid zu leisten.

(3) Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter leisten den Eid, indem sie die Worte sprechen: „Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“ Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Ehrenamtliche Richterinnen leisten den Eid mit der weiblichen Form der Bezeichnung ihres Amtes.

(4) Gibt eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter an, dass sie oder er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so spricht sie oder er die Worte: „Ich gelobe, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“ Ehrenamtliche Richterinnen leisten das Gelöbnis mit der weiblichen Form der Bezeichnung ihres Amtes. Das Gelöbnis steht dem Eid gleich.

(5) Gibt eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter an, dass sie oder er als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wolle, so kann sie oder er diese dem Eid oder dem Gelöbnis anfügen.

(6) Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Finanzgerichtsbarkeit leisten den Eid dahin, die Pflichten einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und getreu dem Gesetz zu erfüllen, das Steuergeheimnis zu wahren, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen. Dies gilt für das Gelöbnis entsprechend.

**§ 7****Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen**

(1) Richterinnen und Richtern ist auf Antrag

1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes oder
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung

zu bewilligen, wenn sie mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder eine oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige oder pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

(2) Die Dauer des Urlaubs im Sinne des Absatzes 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 8 Absatz 1 zwölf Jahre nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen.

(3) Anträge nach Absatz 1 sind nur zu genehmigen, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, in den Fällen der Nummer 1 mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung oder in den Fällen der Nummer 2 nach Rückkehr aus dem Urlaub auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden.

(4) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(5) Über eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes entscheidet auf Antrag die dienstvorgesetzte Stelle. Sie soll in besonderen Härtefällen eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn der Richterin oder dem Richter die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht zugemutet werden kann. Die dienstvorgesetzte Stelle kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn der Richterin oder dem Richter eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Während der Dauer des Urlaubs nach Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 besteht Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Richterinnen und Richter mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn die Richterin oder der Richter berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) in der jeweils geltenden Fassung hat.

**§ 8****Beurlaubung aus Arbeitsmarktgründen**

(1) Richterinnen und Richtern ist in der Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerberinnen und Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren, mindestens von einem Jahr, oder
2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Dauer bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge

zu bewilligen.

(2) Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn

1. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
2. die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, nach Rückkehr aus dem Urlaub auch in einem anderen Richteramt verwendet zu werden, und
3. die Richterin oder der Richter erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 51 des Landesbeamtengesetzes nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte.

Wird die Verpflichtung nach Satz 1 Nummer 3 schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Trotz der Erklärung der Richterin oder des Richters nach Satz 1 Nummer 3 dürfen Nebentätigkeiten genehmigt werden, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. § 7 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Dauer des Urlaubs im Sinne des Absatzes 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 7 Absatz 1 zwölf Jahre nicht überschreiten. Im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn es der Richterin oder dem Richter nicht mehr zuzumuten ist, zu einer Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

## **§ 9**

### **Teilzeitbeschäftigung**

(1) Richterinnen und Richtern ist auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes und bis zur jeweils beantragten Dauer zu bewilligen.

(2) Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn

1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zulässt,
2. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
3. die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden, und
4. die Richterin oder der Richter sich verpflichtet, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Richterverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach § 2 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 48 bis 58 des Landesbeamtengesetzes und § 41 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung Richterinnen und Richtern die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist.

Ausnahmen von der Verpflichtung nach Satz 1 Nummer 4 sind nur zulässig, soweit dies mit dem Richterverhältnis vereinbar ist. § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 49 Absatz 2 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes gilt mit der Maßgabe, dass vom regelmäßigen Dienst ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 Nummer 4 schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen.

(3) Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 ist auf Antrag auch in der Weise zu bewilligen, dass der Richterin oder dem Richter gestattet wird, für die Dauer von drei bis sieben Jahren die Dienstzeit auf zwei Drittel bis sechs Siebtel des regelmäßigen Dienstes mit der Maßgabe zu ermäßigen, dass sie oder er zwei bis sechs Jahre voll beschäftigt und anschließend ein ganzes Jahr voll vom Dienst freigestellt wird. Satz 1 gilt entsprechend für die Fälle, in denen die angestrebte volle Freistellung weniger als ein Jahr betragen soll oder in denen der Richterin oder dem Richter bereits eine Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 bewilligt worden ist.

(4) § 7 Absatz 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

## **§ 10 Familienpflegezeit**

(1) Richterinnen und Richtern mit Dienstbezügen, die eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen, ist auf Antrag Familienpflegezeit in der Form von Familienpflegezeit zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Familienpflegezeit wird als Teilzeitbeschäftigung in der Weise bewilligt, dass die Richterinnen und Richter ihren tatsächlichen Dienst während der Pflegephase bis zu längstens 24 Monaten um den Anteil des reduzierten Dienstes ermäßigen, welcher nach Beendigung der Pflegephase in der ebenso langen Nachpflegephase erbracht wird. Der Dienst in der Pflegephase muss mindestens 30 Prozent des regelmäßigen Dienstes betragen. Die Bewilligung der Familienpflegezeit ist mit einem Widerrufsvorbehalt für die Fälle des Absatzes 7 Satz 1 zu versehen.

(2) Die Pflegephase der Familienpflegezeit ist nur für einen einzigen zusammenhängenden Zeitabschnitt zu bewilligen. Eine nachträgliche Verlängerung der Pflegephase auf bis zu 24 Monate ist möglich. Familienpflegezeit kann auch von mehreren Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, anteilig oder parallel wahrgenommen werden. Für dieselbe pflegebedürftige Person kann eine weitere Familienpflegezeit der Richterin oder des Richters erst für die Zeit nach Beendigung der Nachpflegephase bewilligt werden.

(3) Durch die Inanspruchnahme der Familienpflegezeit bleiben andere Regelungen zur Freistellung, Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung nach diesem Gesetz unberührt. Eine Bewilligung einer Jahresfreistellung nach § 9 Absatz 3 darf erst nach vollständiger Beendigung der Familienpflegezeit erfolgen.

(4) Die Pflegephase der Familienpflegezeit endet mit dem Ablauf des zweiten Monats, der auf das Ende der häuslichen Pflegesituation folgt, spätestens jedoch nach 24 Monaten. Die Beendigung der häuslichen Pflege ist der dienstvorgesetzten Stelle unverzüglich mitzuteilen. Die Familienpflegezeit endet, nachdem die zu erbringende Dienstleistung in der Nachpflegephase vollständig geleistet wurde. Eine Bewilligung darf nur erfolgen, wenn eine vollständige Ableistung der Dienstleistung vor Beginn des Ruhestandes möglich ist.

(5) Die Pflegebedürftigkeit der oder des Angehörigen ist entsprechend § 2a Absatz 4 des Familienpflegezeitgesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2564) in der jeweils geltenden Fassung nachzuweisen. Soweit Kosten für die ärztliche Bescheinigung entstehen, wer-

den sie vom Dienstherrn übernommen. § 7 Absatz 3 und 4 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(6) Während der Familienpflegezeit darf die Entlassung von Richterinnen und Richtern auf Probe oder kraft Auftrags gegen ihren Willen nur ausgesprochen werden, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem Richterinnen und Richter auf Lebenszeit aus dem Dienst zu entfernen wären. Die §§ 21 und 24 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

(7) Treten während des Bewilligungszeitraums der Familienpflegezeit Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung unmöglich machen, so ist sie mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen

1. bei Beendigung des Richterverhältnisses im Sinne des § 21 des Beamtenstatusgesetzes,
2. bei Dienstherrnwechsel oder
3. in besonderen Härtefällen, wenn der Richterin oder dem Richter die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist.

Gleichzeitig mit dem Widerruf wird der Dienstleistungsstatus entsprechend der nach dem Modell zu erbringenden Dienstleistung festgesetzt. Zuviel gezahlte Bezüge sind von den Richterinnen und Richtern zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für die überzahlten Bezüge des Zeitraums der Pflegephase, soweit er bereits in der Nachpflegephase ausgeglichen wurde. § 12 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

## **§ 11**

### **Informationspflicht bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung**

Wird Teilzeitbeschäftigung beantragt, sind die Richterinnen und Richter auf die Folgen ermäßigter Arbeitszeit hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche auf Grund dienstrechtlicher Regelungen. Gleiches gilt, wenn eine langfristige Beurlaubung beantragt wird.

## **§ 12**

### **Benachteiligungsverbot**

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach den §§ 7, 9 oder 10 dürfen das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Eine unterschiedliche Behandlung von Richterinnen und Richtern mit Teilzeitbeschäftigung gegenüber Richterinnen und Richtern mit Vollzeitbeschäftigung ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

## **§ 13**

### **Fortbildung**

Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind verpflichtet, sich fortzubilden. Die dienstliche Fortbildung ist vom Dienstherrn durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

## **§ 14 Beurteilung**

(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sollen in regelmäßigen Zeitabständen sowie aus Anlass von der dienstvorgesetzten Stelle dienstlich beurteilt werden. Richterinnen und Richter auf Probe sind spätestens 18 Monate nach Beginn und unmittelbar vor Ablauf der Probezeit, Richterinnen und Richter kraft Auftrags spätestens vor der Lebenszeiternennung zu beurteilen. Bei der Beurteilung von Richterinnen und Richtern sind die sich aus § 26 Absatz 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes ergebenden Beschränkungen zu beachten.

(2) Die Beurteilungen schließen mit einem Gesamturteil ab.

(3) Der oder dem zu Beurteilenden ist der Entwurf der beabsichtigten Beurteilung zur Kenntnis zu bringen und Gelegenheit zur mündlichen Erörterung der in Aussicht genommenen Beurteilung zu geben. Dies gilt auch für die Überbeurteilung, es sei denn, es ist keine Abweichung beabsichtigt oder eine Abweichung dient ausschließlich der Herstellung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabes. In dem Gespräch soll das Leistungs-, Befähigungs- und Entwicklungsbild, das die oder der Beurteilende zur Grundlage der Beurteilung machen will, mit der eigenen Einschätzung der oder des zu Beurteilenden abgeglichen und die Möglichkeit gegeben werden, die aus ihrer oder seiner Sicht für die Beurteilung wichtigen Punkte darzulegen. Dabei sind die Beurteilungsgrundlagen auf Wunsch offenzulegen.

(4) Die Beurteilungen sind zu den Personalakten der Beurteilten zu nehmen. Vor Aufnahme in die Personalakte ist die Beurteilung zu eröffnen und den Beurteilten Gelegenheit zu geben, die Beurteilung mit der dienstvorgesetzten Stelle zu besprechen. Eine Gegenäußerung der oder des Beurteilten ist zu den Personalakten zu nehmen.

(5) Das Justizministerium bestimmt die Zeitabstände der Beurteilungen, die Beurteilungsanlässe und die Einzelheiten des Beurteilungsverfahrens.

## **Teil 2 Richter- und Staatsanwaltsvertretungen**

### **Kapitel 1 Gemeinsame Vorschriften für die Richtervertretungen**

## **§ 15 Richterrat und Präsidialrat**

Als Richtervertretungen werden errichtet

1. Richterräte für die Beteiligung an Personalangelegenheiten, bei denen nicht der Präsidialrat mitzubestimmen hat, sowie allgemeinen und sozialen Angelegenheiten,
2. Präsidialräte für die Beteiligung bei der Übertragung eines Richteramtes mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamts und der Versetzung einer Richterin oder eines Richters in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamts.

Richtervertretungen sind nicht zu beteiligen in Angelegenheiten, in denen das Präsidium entscheidet.

## **§ 16 Amtszeit**

(1) Die Amtszeit der Richtervertretungen beträgt vier Jahre; sie beginnt und endet mit der jeweiligen Wahlperiode.

(2) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Richtervertretungen ihre Geschäfte weiter, bis die neu gewählte Richtervertretung zu ihrer ersten Sitzung zusammengetreten ist.

## **§ 17 Rechtsstellung der Mitglieder**

(1) Die Mitgliedschaft in der Richtervertretung ist ein Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder dürfen in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Richtervertretung erforderlich ist.

(4) Für die Mitglieder gilt § 42 Absatz 6 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 18 Ruhe der Mitgliedschaft**

Solange einem Mitglied der Richtervertretung die Führung seiner Amtsgeschäfte vorläufig untersagt worden oder es vorläufig des Dienstes enthoben ist, ruht dessen Mitgliedschaft.

## **§ 19 Schweigepflicht**

(1) Die Mitglieder haben, auch nach dem Ausscheiden aus der Richtervertretung, über dienstliche Angelegenheiten, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Richtervertretung bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern der Richtervertretung und der oder dem von einer Maßnahme in Personalangelegenheiten unmittelbar erfassten Richterin oder Richter sowie für Angelegenheiten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht entfällt ferner in den Verfahren nach den §§ 23 bis 26 und § 45 Absatz 2 und 3 zwischen den dort bezeichneten Stellen.

(2) Für die Mitglieder des Richterrats entfällt die Schweigepflicht auch gegenüber den Dienststellen und Richterräten, die der Richterrat im Rahmen seiner Befugnisse anruft.

## **§ 20 Information der Richtervertretungen**

(1) Die Richtervertretungen sind zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihnen sind die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Bei Einstellungen sind ihnen auf Verlangen die Unterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber vorzulegen. An Gesprächen, die im Rahmen geregelter oder auf Übung beruhender Vorstellungsverfahren zur Auswahl unter mehreren Bewerberinnen und Bewerbern von der

Dienststelle geführt werden, kann ein Mitglied der zu beteiligenden Richtervertretung teilnehmen.

(3) Personalakten oder Sammlungen von Personaldaten dürfen ebenso wie Besetzungsberichte und Besetzungsvoten nur mit Zustimmung der Richterin oder des Richters vorgelegt werden. Dies gilt nicht für listenmäßig aufgeführte Personaldaten, die regelmäßig Entscheidungsgrundlage in beteiligungspflichtigen Angelegenheiten sind.

(4) Vor Organisationsentscheidungen der Dienststelle, die beteiligungspflichtige Maßnahmen zur Folge haben, ist die Richtervertretung frühzeitig und fortlaufend zu informieren. An Arbeitsgruppen, die der Vorbereitung derartiger Entscheidungen dienen, kann die Richtervertretung beratend teilnehmen.

(5) Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen der Richterin oder des Richters der Richtervertretung zur Kenntnis zu bringen.

(6) Ein Mitglied der Richtervertretung kann auf Wunsch der Richterin oder des Richters an Besprechungen mit entscheidungsbefugten Personen der Dienststelle teilnehmen, soweit dabei beteiligungspflichtige Angelegenheiten berührt werden.

(7) Die Einhaltung des Datenschutzes obliegt der Richtervertretung. Der Dienststelle sind die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

## **§ 21 Beschlussfassung**

(1) Die Beschlüsse der Richtervertretung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder sich bei einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Die Richtervertretung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist oder sich an der Beschlussfassung im Umlaufverfahren beteiligt. Bei der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen sämtliche Mitglieder Gelegenheit zur Stimmabgabe erhalten. Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig.

(3) Die Richtervertretung gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung enthält Bestimmungen über die Geschäftsführung und die Beschlussfassung. Die Richtervertretung kann in der Geschäftsordnung weitere Regelungen treffen. Sie bringt die Geschäftsordnung der Dienststelle zur Kenntnis.

## **§ 22 Vertretung der Dienststelle**

(1) Für die Dienststelle handelt ihre Leiterin oder ihr Leiter. Sie oder er kann sich durch ihre oder seine ständige Vertretung oder durch die Leiterin oder den Leiter der für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung oder des für Personalangelegenheiten zuständigen Dezernats vertreten lassen, soweit diese oder dieser entscheidungsbefugt ist. Das Gleiche gilt für sonstige Beauftragte, sofern die Richtervertretung sich mit dieser Beauftragung einverstanden erklärt.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist bei verfahrenseinleitenden Maßnahmen und bei anderen schriftlichen Äußerungen der Dienststelle gegenüber der Richtervertretung unabhängig von

dem jeweiligen Stand des Verfahrens auch eine Vertretung entsprechend der geschäftsordnungsmäßig allgemein oder im Einzelfall erteilten Zeichnungsbefugnis zulässig. Die Dienststelle hat der Richtervertretung die Zeichnungsbefugten namentlich zu benennen.

### **§ 23 Verfahren der Mitbestimmung**

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung einer Richtervertretung unterliegt, kann sie nur mit ihrer Zustimmung getroffen werden. Eine Maßnahme im Sinne des Satzes 1 liegt bereits dann vor, wenn durch eine Handlung eine mitbestimmungspflichtige Maßnahme vorweggenommen oder festgelegt wird.

(2) Die Dienststelle unterrichtet die Richtervertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt ihre Zustimmung. Die Richtervertretung kann verlangen, dass die Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme begründet; die Richtervertretung kann außer in Personalangelegenheiten auch eine schriftliche Begründung verlangen. Der Beschluss der Richtervertretung über die beantragte Zustimmung ist der Dienststelle innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen; in dringenden Fällen kann die Dienststelle diese Frist auf eine Woche verkürzen. In den Fällen des § 35 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes und des § 48 Absatz 5 verlängert sich die Frist um eine Woche. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht die Richtervertretung innerhalb der genannten Frist die Zustimmung unter Angabe der Gründe schriftlich verweigert.

(3) Sofern die Richtervertretung beabsichtigt, der Maßnahme nicht zuzustimmen, hat sie dies nach Zugang des Antrags innerhalb der Fristen des Absatzes 2 Satz 3 oder Satz 4 der Dienststelle mitzuteilen. In diesen Fällen ist die Maßnahme mit dem Ziel einer Verständigung zwischen der Dienststelle und der Richtervertretung innerhalb von zwei Wochen zu erörtern. Die Frist kann im Einvernehmen zwischen der Dienststelle und der Richtervertretung verlängert werden. In dringenden Fällen kann die Dienststelle verlangen, dass die Erörterung innerhalb einer Frist von einer Woche durchzuführen ist. In den Fällen einer Erörterung beginnt die Frist des Absatzes 2 Satz 3 und 4 mit dem Tag der Erörterung. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend. Die Dienststelle ist berechtigt, zu der Erörterung für Personal- und Organisationsangelegenheiten zuständige Bedienstete hinzuzuziehen. Soweit Beschwerden oder Behauptungen tatsächlicher Art vorgetragen werden, die für eine Richterin oder einen Richter ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, ist der Richterin oder dem Richter Gelegenheit zur Äußerung zu geben; die Äußerung ist aktenkundig zu machen.

(4) Im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 41 kann die Richtervertretung in allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Angelegenheiten Maßnahmen bei der Dienststelle beantragen, welche die Richterinnen und Richter der Dienststelle insgesamt oder einzelne Richterinnen und Richter betreffen oder sich auf sie auswirken. Die Richtervertretung hat die Maßnahme schriftlich vorzuschlagen und zu begründen. Die Entscheidung über ihren Vorschlag ist der Richtervertretung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Vorschlags bei der Dienststelle mitzuteilen. Sofern beabsichtigt ist, dem Vorschlag nicht zu entsprechen, hat die Dienststelle dies innerhalb der Frist des Satzes 3 nach Zugang des Vorschlags der Richtervertretung mitzuteilen; in diesen Fällen gilt Absatz 3 Satz 2 bis 5 entsprechend. Bei einer Ablehnung des Vorschlags sind die Gründe anzugeben.

(5) Kommt eine Einigung über eine von der Dienststelle beabsichtigte Maßnahme nicht zustande, so kann sie innerhalb von zwei Wochen die Angelegenheit der im Verwaltungsaufbau übergeordneten Stelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, vorlegen. Für das Stufenverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Kommt eine Einigung über eine von der Richtervertretung beantragte Maßnahme nicht zustande oder trifft die Dienststelle inner-

halb der in Absatz 4 Satz 3 genannten Frist keine Entscheidung, so kann die Richtervertretung innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist die Angelegenheit der Stufenvertretung, die bei der im Verwaltungsaufbau übergeordneten Stelle besteht, vorlegen. Für das Stufenverfahren gilt Absatz 4 entsprechend. Die Dienststelle und die Richtervertretung unterrichten sich gegenseitig, wenn sie die Angelegenheit der übergeordneten Stelle oder der bei ihr bestehenden Stufenvertretung vorlegen.

(6) Bei Anträgen der Richtervertretung nach Absatz 4, die Maßnahmen nach § 41 Absatz 1 zum Gegenstand haben, entscheidet das Justizministerium endgültig.

(7) Ergibt sich bei Maßnahmen, die von der Dienststelle beabsichtigt sind, und bei den von der Richtervertretung beantragten Maßnahmen, die nach § 41 Absatz 2 bis 4 seiner Mitbestimmung unterliegen, zwischen dem Justizministerium und der dort bestehenden zuständigen Richtervertretung keine Einigung, so entscheidet auf Antrag der Dienststelle oder der Richtervertretung die Einigungsstelle (§ 24). Die Richtervertretung kann die Entscheidung der Einigungsstelle auch dann beantragen, wenn die Dienststelle über einen Antrag nach Absatz 4 nicht innerhalb der in Absatz 4 Satz 3 vorgesehenen Frist entscheidet. In den Fällen des § 41 Absatz 1, 3 und 4 Satz 1 Nummer 2, 7, 8, 9, 10, 12 und 13 sowie des § 65 beschließt die Einigungsstelle eine Empfehlung an die in diesen Fällen endgültig entscheidende Landesregierung. Wurde über eine Maßnahme nach Satz 1, die wegen ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwohl wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt sein kann, durch bindenden Beschluss der Einigungsstelle entschieden, können die beteiligten Dienststellen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses auf dem Dienstweg die Landesregierung anrufen. Den beteiligten Richtervertretungen ist von dieser Stelle Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierfür kann eine Frist gesetzt werden. Die Landesregierung stellt fest, ob der Beschluss der Einigungsstelle wegen der Maßnahme, die aufgrund ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwohl wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt ist, nur empfehlenden Charakter hat und entscheidet über die Maßnahme abschließend. Die Entscheidung ist zu begründen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, verbleibt es beim Beschluss der Einigungsstelle. Die vorsitzende Person der Einigungsstelle sowie die am Einigungsverfahren beteiligten Dienststellen und Richtervertretungen sind unverzüglich über die Entscheidung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

(8) Die Dienststelle kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Sie hat der Richtervertretung die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen und unverzüglich das Verfahren nach den Absätzen 2, 3, 5 und 7 einzuleiten oder fortzusetzen.

## **§ 24 Einigungsstelle**

(1) Bei dem Justizministerium wird für die Dauer der Wahlperiode der Richter- und Staatsanwaltsvertretungen eine Einigungsstelle gebildet. Sie besteht aus einer unparteiischen vorsitzenden Person, ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter und Beisitzerinnen und Beisitzern. Auf die vorsitzende Person und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter haben sich das Justizministerium und die bei ihm gebildeten Richtervertretungen sowie der Hauptstaatsanwaltsrat innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Wahlperiode zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag des Justizministeriums oder einer Vertretung die Präsidentin oder der Präsident des Landtags. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden für das jeweilige Einigungsstellenverfahren benannt. Die vom Justizministerium vorgeschlagenen Beisitzerinnen und Beisitzer müssen Bedienstete in seinem Geschäftsbereich sein. Die von der Vertretung vorgeschlagenen Beisitzerinnen und Beisitzer

müssen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte im Geltungsbereich dieses Gesetzes sein.

(2) Die Mitglieder der Einigungsstelle sind unabhängig und üben ihre Tätigkeit als Ehrenamt in eigener Verantwortung aus. Für sie gilt § 40 Absatz 1 Satz 1 bis 4 und Absatz 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes und, soweit sie Richterinnen oder Richter im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind, § 17 Absatz 3 entsprechend. Der vorsitzenden Person kann eine Entschädigung für Zeitaufwand gewährt werden. Die Mitglieder scheiden aus der Einigungsstelle außer durch Zeitablauf (Absatz 1 Satz 1) oder Niederlegung des Amtes nur unter den in § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Landesdisziplinargesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624) in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Voraussetzungen aus, die Beisitzerinnen und Beisitzer ferner bei Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses im Geltungsbereich des Landespersonalvertretungsgesetzes oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(3) Die Einigungsstelle wird tätig in der Besetzung mit der vorsitzenden Person oder, falls sie verhindert ist, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und sechs Beisitzerinnen und Beisitzern, die auf Vorschlag des Justizministeriums und der Vertretung je zur Hälfte benannt werden.

(4) Die Sitzungen der Einigungsstelle sind nicht öffentlich. Den Beteiligten ist die Anwesenheit nur bei der Verhandlung zu gestatten; sachverständigen Personen kann die Teilnahme gestattet werden. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben, die mit ihrem Einverständnis auch schriftlich erfolgen kann.

(5) Die Einigungsstelle entscheidet durch Beschluss über die Anträge der Beteiligten; sie kann den Anträgen auch teilweise entsprechen. Die Einigungsstelle soll binnen zwei Monaten nach der Erklärung einer oder eines Beteiligten, die Entscheidung der Einigungsstelle herbeiführen zu wollen, entscheiden. Der Beschluss muss sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Haushaltsgesetzes, halten. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst.

(6) Der Beschluss der Einigungsstelle ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Er bindet diese, soweit er eine Entscheidung im Sinne des Absatzes 5 enthält; § 23 Absatz 7 Satz 4 bleibt unberührt. Eine Bindung besteht nicht in den Fällen des § 23 Absatz 7 Satz 3.

(7) Für die Geschäftsführung der Einigungsstelle gilt § 40 Absatz 1 Satz 1 bis 4 und Absatz 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend.

(8) Der Hauptrichterrat nimmt die Befugnisse des Richterrates und des Bezirksrichterrates nach Absatz 1 Satz 3 und 4 und Absatz 3 wahr.

## **§ 25 Letztentscheidungsrecht**

In den in § 23 Absatz 7 Satz 3 bezeichneten Fällen entscheidet die Landesregierung endgültig.

## **§ 26 Verfahren der Mitwirkung**

(1) Soweit die Richtervertretung an Entscheidungen mitwirkt, ist die beabsichtigte Maßnahme vor der Durchführung mit dem Ziel einer Verständigung rechtzeitig und eingehend mit ihr zu erörtern.

(2) Äußert sich die Richtervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen oder hält sie bei Erörterung ihre Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt. Erhebt die Richtervertretung Einwendungen, so hat sie der Dienststelle die Gründe mitzuteilen. § 23 Absatz 3 Satz 8 gilt entsprechend. Entspricht die Dienststelle den Einwendungen der Richtervertretung nicht oder nicht in vollem Umfang, so teilt sie der Richtervertretung ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

(3) Die Richtervertretung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung (Absatz 2 Satz 4) die Entscheidung der übergeordneten Dienststelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, beantragen. Diese entscheidet nach Verhandlung mit der bei ihr bestehenden Stufenvertretung. Eine Abschrift des Antrags leitet die Richtervertretung ihrer Dienststelle zu.

(4) Ist ein Antrag nach Absatz 3 Satz 1 gestellt, so ist eine beabsichtigte Maßnahme bis zur Entscheidung der angerufenen Stelle auszusetzen.

(5) § 23 Absatz 8 gilt entsprechend.

## **§ 27 Dienstvereinbarungen**

(1) Dienstvereinbarungen sind zulässig, soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

(2) Dienstvereinbarungen, die für einen größeren Bereich gelten, gehen den Dienstvereinbarungen für einen kleineren Bereich vor.

(3) Dienstvereinbarungen bedürfen der Schriftform, sie sind von beiden Seiten zu unterzeichnen und von der Dienststelle in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(4) Dienstvereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Nach Kündigung oder Ablauf einer Dienstvereinbarung gelten ihre Regelungen in Angelegenheiten, in denen der Spruch der Einigungsstelle die Einigung zwischen Dienststelle und Richtervertretung ersetzen kann, weiter, bis sie durch eine neue Dienstvereinbarung ersetzt wird. Die Nachwirkung kann ausgeschlossen werden.

## **§ 28 Umsetzung von Maßnahmen durch die Dienststelle**

(1) Entscheidungen, an denen die Richtervertretung beteiligt war, führt die Dienststelle durch, es sei denn, dass im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

(2) Wird eine Maßnahme, der die Richtervertretung zugestimmt hat, von der Dienststelle nicht unverzüglich durchgeführt, so hat diese die Richtervertretung unter Angabe von Gründen zu unterrichten.

## **§ 29 Kosten**

Die durch die Wahl und die Tätigkeit der Richtervertretungen entstehenden notwendigen Kosten trägt das Land. § 40 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 bis 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes gilt entsprechend.

## **§ 30 Rechtsweg**

(1) Für Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder Tätigkeit der Richtervertretungen steht der Verwaltungsrechtsweg offen. Die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036) in der jeweils geltenden Fassung über das Beschlussverfahren gelten entsprechend, § 89 Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes mit der Maßgabe, dass von den Beteiligten auf die Prozessvertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt verzichtet werden kann. Das Beschlussverfahren kann auf die Unterlassung oder Durchführung einer Handlung oder Maßnahme gerichtet sein. § 23 Absatz 3 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Für einstweilige Verfügungen gilt § 85 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes. Die Zwangsvollstreckung findet nach § 85 Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes statt.

(2) Die Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder Tätigkeit der Richtervertretungen sind im ersten und zweiten Rechtszug den bei den Verwaltungsgerichten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz zu bildenden Fachkammern und Fachsenaten mit der Maßgabe zugewiesen, dass die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Berufsrichterinnen oder Berufsrichter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte oder sonstige Bedienstete der Justizverwaltung des Landes sein müssen. Sie werden durch die Landesregierung oder eine von ihr bestimmte Stelle je zur Hälfte auf Vorschlag

1. der unter den Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten vertretenen Berufsorganisationen und
2. des Justizministeriums

berufen. Für die Berufung und Stellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und ihre Heranziehung zu den Sitzungen gelten die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über ehrenamtliche Richterinnen und Richter entsprechend.

(3) Bei Rechtsstreitigkeiten aus der gemeinsamen Beteiligung von Richter- oder Staatsanwaltsrat und Personalrat entscheiden die Gerichte nach den Verfahrensvorschriften des § 79 Absatz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes und in der Besetzung des § 80 des Landespersonalvertretungsgesetzes.

## **Kapitel 2 Richter- und Staatsanwaltsrat**

### **Abschnitt 1 Richterrat**

#### **§ 31 Bildung der Richterräte**

(1) Richterräte werden gebildet

1. in der ordentlichen Gerichtsbarkeit
  - a) bei den Oberlandesgerichten,
  - b) bei den Landgerichten, zugleich für die Amtsgerichte ihres Bezirks mit weniger als vier Wahlberechtigten,
  - c) bei den übrigen Amtsgerichten,
2. in der Verwaltungsgerichtsbarkeit
  - a) bei dem Oberverwaltungsgericht,
  - b) bei den Verwaltungsgerichten,
3. in der Finanzgerichtsbarkeit bei den Finanzgerichten,
4. in der Arbeitsgerichtsbarkeit
  - a) bei den Landesarbeitsgerichten, zugleich für die Arbeitsgerichte ihres Bezirks mit weniger als vier Wahlberechtigten,
  - b) bei den übrigen Arbeitsgerichten,
5. in der Sozialgerichtsbarkeit
  - a) bei dem Landessozialgericht,
  - b) bei den Sozialgerichten.

(2) Bezirksrichterräte werden gebildet

1. bei den Oberlandesgerichten,
2. bei dem Oberverwaltungsgericht,
3. bei den Landesarbeitsgerichten,
4. bei dem Landessozialgericht.

(3) Hauptrichterräte werden für die Gerichte jedes Gerichtszweiges bei dem Justizministerium gebildet.

(4) Die Richterräte bei den nicht mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten besetzten Amtsgerichten nehmen ihre Aufgaben auch gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des übergeordneten Landgerichts wahr. Sie treten im Landgerichtsbezirk zu gemeinsamen Beratungen und Entscheidungen zusammen bei Angelegenheiten, die nicht nur die Belange eines Gerichts berühren. Sie können auch zu gemeinsamen Beratungen mit dem Richterrat des Landgerichts zusammentreten. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Richterräte bei den Arbeitsgerichten.

### **§ 32 Zusammensetzung**

(1) Die Richterräte bestehen

- a) bei den Gerichten mit mehr als 150 Wahlberechtigten aus neun Richterinnen und Richtern,
- b) bei Gerichten mit 51 bis 150 Wahlberechtigten aus sieben Richterinnen und Richtern,
- c) bei Gerichten mit 21 bis 50 Wahlberechtigten aus fünf Richterinnen und Richtern,
- d) bei Gerichten mit 8 bis 20 Wahlberechtigten aus drei Richterinnen und Richtern,
- e) im Übrigen aus einer Richterin oder einem Richter.

(2) Die Bezirksrichterräte und die Hauptrichterräte bestehen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit aus neun, in den anderen Gerichtszweigen aus sieben Richterinnen und Richtern.

### **§ 33 Wahl der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Richterrates werden von den Richterinnen und Richtern aus ihrer Mitte unmittelbar und geheim gewählt. Die Wahl erfolgt in jedem Gerichtszweig gleichzeitig; den Wahltag bestimmt der Hauptwahlvorstand.

(2) Wahlberechtigt sind alle Richterinnen und Richter, die am Wahltag bei einem Gericht hauptamtlich verwendet werden, für das der Richterrat gebildet wird. Nicht wahlberechtigt sind Richterinnen und Richter, die am Wahltag seit mehr als achtzehn Monaten ohne Dienstbezüge beurlaubt sind. Richterinnen und Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit, die an ein anderes Gericht abgeordnet sind, verlieren die Wahlberechtigung zum Richterrat ihres Gerichts, sobald die Abordnung länger als sechs Monate dauert. Von diesem Zeitpunkt an sind sie zum Richterrat des anderen Gerichts wahlberechtigt. Bei der Abordnung von Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit oder auf Zeit an eine Verwaltungsbehörde oder eine Staatsanwaltschaft gilt Satz 3 entsprechend; von diesem Zeitpunkt an sind sie zur Personalvertretung der Verwaltungsbehörde oder zum Staatsanwaltsrat wahlberechtigt. Bei einer Abordnung an eine Verwaltungsbehörde gelten sie insoweit als Angehörige der Gruppe der Beamtinnen und Beamten, bei einer Abordnung an eine Staatsanwaltschaft als Staatsanwältin oder Staatsanwalt.

(3) Wählbar sind die wahlberechtigten Richterinnen und Richter, die am Wahltag seit sechs Monaten bei einem Gericht verwendet werden. Nicht wählbar sind Präsidentinnen und Präsidenten sowie Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten eines Gerichts, ferner Direktorinnen

und Direktoren des Gerichts, bei dem der Richterrat gebildet wird, sowie Richterinnen und Richter, die am Wahltag seit mehr als sechs Monaten ohne Dienstbezüge beurlaubt sind.

(4) Richterinnen und Richter scheiden aus dem Richterrat aus, wenn sie das Amt niederlegen, die Wahlberechtigung zu diesem Richterrat oder die Wählbarkeit nach Absatz 3 Satz 2 verlieren.

(5) Richterinnen und Richter auf Probe oder kraft Auftrags, die bei einer Verwaltungsbehörde verwendet werden, sind zur Personalvertretung der Verwaltungsbehörde wahlberechtigt. Sie werden zur Personalvertretung wählbar, sobald die Verwendung bei der Verwaltungsbehörde länger als sechs Monate dauert. Sie gelten insoweit als Angehörige der Gruppe der Beamtinnen und Beamten.

(6) Richterinnen und Richter auf Probe oder kraft Auftrags, die bei einer Staatsanwaltschaft verwendet werden, sind zum Staatsanwaltsrat wahlberechtigt. Sie werden zum Staatsanwaltsrat wählbar, sobald die Verwendung bei einer Staatsanwaltschaft länger als sechs Monate dauert.

### **§ 34 Wahlvorschläge**

(1) Zur Wahl des Richterrates können die wahlberechtigten Richterinnen und Richter sowie die an dem Gericht vertretenen Berufsorganisationen der Richterinnen und Richter Wahlvorschläge machen. Die Gesamtzahl der zur Wahl vorgeschlagenen Richterinnen und Richter soll mindestens das Zweifache der Anzahl der zum Richterrat zu wählenden erreichen.

(2) Die von den Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschläge müssen mindestens von einem Zehntel der Wahlberechtigten, jedoch mindestens von zwei Wahlberechtigten unterzeichnet sein; in jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch fünfundzwanzig Wahlberechtigte. Die von einer an dem Gericht vertretenen Berufsorganisation eingereichten Wahlvorschläge müssen von einer von ihr beauftragten Person unterzeichnet sein.

(3) Jede Richterin und jeder Richter darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

### **§ 35 Allgemeine Wahlgrundsätze**

Der Richterrat wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht oder besteht der Richterrat aus einer Richterin oder einem Richter, so findet Personenwahl statt.

### **§ 36 Wahlvorstand**

(1) Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit (§ 16 Absatz 1) bestellt der Richterrat drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und eine von ihnen als vorsitzende Person. Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied berufen werden.

(2) Besteht bei einem Gericht, bei dem ein Richterrat zu bilden ist, noch kein Richterrat, so beruft die Direktorin oder der Direktor, die Präsidentin oder der Präsident des Gerichts eine Richterversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. Die Richterversammlung wählt eine Richterin oder einen Richter, die oder der die Versammlung leitet. Dasselbe gilt, wenn der Richterrat zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit noch keinen Wahlvorstand bestellt hat und

drei Wahlberechtigte oder eine an dem Gericht vertretene Berufsorganisation die Bestellung beantragen.

(3) Findet eine Richterversammlung nach Absatz 2 nicht statt oder wählt die Richterversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn die Direktorin oder der Direktor, die Präsidentin oder der Präsident des Gerichts auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer an dem Gericht vertretenen Berufsorganisation.

(4) Der Wahlvorstand hat die Wahl rechtzeitig vorzubereiten; sie hat spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Richterrates stattzufinden. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so beruft die Direktorin oder der Direktor, die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer an dem Gericht vertretenen Berufsorganisation eine Richterversammlung zur Wahl eines neuen Wahlvorstandes ein. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Je eine Beauftragte oder ein Beauftragter der an dem Gericht vertretenen Berufsorganisationen ist berechtigt, an den Sitzungen des Wahlvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Sitzungen sind den Berufsorganisationen bekanntzugeben.

### **§ 37 Wahlordnung**

(1) Die Vorschriften der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz gelten entsprechend.

(2) Richterinnen und Richter eines Gerichts, bei dem kein Richterrat gebildet ist, geben ihre Stimme schriftlich ab.

### **§ 38 Eintritt der Ersatzmitglieder**

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Richterrat aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Richterrates verhindert ist, für die Zeit der Verhinderung.

(2) Die Ersatzmitglieder treten ein

1. bei Verhältniswahl der Reihe nach aus den nicht gewählten Richterinnen und Richtern derjenigen Vorschlagslisten, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören, und
2. bei Personenwahl in der Reihenfolge der jeweils höchsten Stimmenzahl, die auf die nicht gewählten Richterinnen und Richter entfallen ist.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

### **§ 39 Vertretung des Richterrats**

(1) Der Richterrat wählt aus seiner Mitte die vorsitzende Person und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt der Richterrat.

(2) Die vorsitzende Person führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Richterrat im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse.

## **§ 40** **Vierteljahresgespräch**

(1) Die Dienststelle und der Richterrat treten einmal im Vierteljahr zu gemeinschaftlichen Besprechungen zusammen. In ihnen soll auch die Gestaltung des Dienstbetriebs behandelt werden, insbesondere alle Vorgänge, welche die Richterinnen und Richter wesentlich berühren. Sie haben über strittige Fragen mit dem ernstesten Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen. Im Rahmen der Besprechungen unterrichtet die Dienststelle den Richterrat zweimal im Jahr über die Haushaltsplanung und die wirtschaftliche Entwicklung. Die Dienststelle ist berechtigt, zu der Besprechung für Personal- und Organisationsangelegenheiten zuständige Bedienstete hinzuzuziehen.

(2) Dienststelle und Richterrat können im Einvernehmen auf die gemeinschaftliche Besprechung nach Absatz 1 verzichten.

## **§ 41** **Mitbestimmungspflichtige Angelegenheiten**

(1) Der Richterrat hat mitzubestimmen in Personalangelegenheiten bei

1. Einstellung,
2. Ernennung zur Richterin und zum Richter auf Lebenszeit,
3. Übertragung eines anderen Amtes mit gleichem oder niedrigerem Endgrundgehalt und der Amtsenthebung auf Grund der Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32 des Deutschen Richtergesetzes),
4. Laufbahnwechsel,
5. Versetzung einer Richterin oder eines Richters im Eingangsamtsamt,
6. Abordnung und Zuweisung nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes für eine Dauer von mehr als sechs Monaten und ihrer Aufhebung,
7. Entlassung von Richterinnen und Richtern, wenn die Entlassung nicht selbst beantragt wurde,
8. vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand, Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit, wenn die Maßnahme nicht selbst beantragt wurde,
9. Versagung, Untersagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
10. Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach den §§ 7 bis 10 und §§ 14, 16 Absatz 4 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92) in der jeweils geltenden Fassung,
11. Ablehnung eines Antrags auf Einrichtung eines Arbeitsplatzes außerhalb der Dienststelle und
12. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Beurteilungsrichtlinien.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 bestimmt der Richterrat nur auf Antrag der Richterin oder des Richters mit.

(2) Der Richterrat hat mitzubestimmen in sozialen Angelegenheiten bei

1. Gewährung und Versagung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden Zuwendungen und
2. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.

(3) Der Richterrat hat mitzubestimmen in Rationalisierungs-, Technologie- und Organisationsangelegenheiten bei

1. Einführung, Anwendung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Erweiterung von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Richterinnen und Richter außerhalb von Besoldungs-, Gehalts-, Lohn-, Versorgungs- und Beihilfeleistungen sowie Jubiläumszuwendungen,
2. Einführung, Anwendung und Erweiterung technischer Einrichtungen, es sei denn, dass deren Eignung zur Überwachung des Verhaltens oder der Leistung der Richterinnen und Richter ausgeschlossen ist,
3. Einführung grundlegend neuer, wesentlicher Änderung und wesentlicher Ausweitung von Arbeitsmethoden,
4. Maßnahmen, die die Hebung der Arbeitsleistung oder Erleichterungen des Arbeitsablaufs zur Folge haben sowie Maßnahmen der Änderung der Arbeitsorganisation,
5. Einführung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Ausweitung betrieblicher Informations- und Kommunikationsnetze und
6. Einrichtung von Arbeitsplätzen außerhalb der Dienststelle.

(4) Der Richterrat hat mitzubestimmen über

1. Aufstellung des Urlaubsplans, Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs für einzelne Richterinnen und Richter, wenn zwischen der Dienststelle und der beteiligten Richterin oder dem beteiligten Richter kein Einverständnis erzielt wird,
2. Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärztinnen und Vertrauens- und Betriebsärzten sowie Sicherheitsfachkräften und Bestellung der oder des Datenschutzbeauftragten,
3. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen einschließlich Maßnahmen vorbereitender und präventiver Art,
4. Grundsätze über die Prämierung von anerkannten Vorschlägen im Rahmen des behördlichen und betrieblichen Vorschlagswesens,
5. Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Richterinnen und Richter,

6. Gestaltung der Arbeitsplätze,
7. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen eine Richterin oder einen Richter,
8. Richtlinien für die personelle Auswahl bei Einstellungen und bei Versetzungen,
9. allgemeine Fragen der Fortbildung der Richterinnen und Richter, Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen,
10. Inhalt von Personalfragebogen,
11. Maßnahmen, die der Durchsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern, insbesondere bei der Einstellung, Beschäftigung, Aus-, Fort- und Weiterbildung und dem beruflichen Aufstieg dienen,
12. Aufstellung von Grundsätzen zu Arbeitszeitmodellen und erstmalige Einführung grundlegend neuer Formen der Arbeitsorganisation und
13. Übertragung von Arbeiten der Dienststelle, die üblicherweise von ihren Bediensteten vorgenommen werden, auf Dauer an Privatpersonen oder auf Dritte in jeglicher Rechtsform (Privatisierung).

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 7 bestimmt der Richterrat nur auf Antrag der Richterin oder des Richters mit; diese oder dieser ist von der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen. Satz 1 Nummer 10 gilt nicht für den Inhalt von Personalfragebogen, die der Finanzkontrolle durch den Landesrechnungshof dienen.

(5) Der Richterrat hat in den Fällen der Absätze 3 und 4 auch mitzubestimmen, wenn eine Maßnahme probeweise oder befristet durchgeführt werden soll.

## **§ 42 Mitwirkungspflichtige Angelegenheiten**

Der Richterrat wirkt mit bei

1. Verwaltungsanordnungen einer Dienststelle für die innerdienstlichen, sozialen oder persönlichen Angelegenheiten der Richterinnen und Richter ihres Geschäftsbereichs,
2. behördlichen oder betrieblichen Grundsätzen der Personalplanung,
3. Aufträgen zur Überprüfung der Organisation oder Wirtschaftlichkeit einer Dienststelle durch Dritte und
4. Erhebung der Disziplinklage gegen eine Richterin oder einen Richter, wenn sie oder er die Beteiligung des Richterrats beantragt. Die Richterin oder der Richter ist von der Maßnahme rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen.

### **§ 43** **Anhörungspflichtige Angelegenheiten**

(1) Der Richterrat ist anzuhören bei

1. der Betrauung einer Richterin oder eines Richters mit Aufgaben der Gerichtsverwaltung,
2. der Vorbereitung der Entwürfe von Stellenplänen und Stellenbesetzungsplänen,
3. grundlegenden Änderungen von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen,
4. der Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie der Anmietung von Diensträumen,
5. der Anordnung von amts- und vertrauensärztlichen Untersuchungen zur Feststellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit und
6. der wesentlichen Änderung oder Verlagerung von Arbeitsplätzen.

(2) Die Anhörung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Äußerung des Richterrats noch Einfluss auf die Willensbildung der Dienststelle nehmen kann.

### **§ 44** **Bezirks- und Hauptrichterräte**

Die §§ 33 bis 43 gelten für die Bezirks- und Hauptrichterräte entsprechend.

### **§ 45** **Beteiligung der Stufenvertretung**

(1) In Angelegenheiten, in denen die Dienststelle nicht zur Entscheidung befugt ist, ist an Stelle des Richterrats die bei der zuständigen übergeordneten Dienststelle gebildete Stufenvertretung zu beteiligen. In mitbestimmungs- und mitwirkungspflichtigen Angelegenheiten, in denen die Landesregierung auf Vorschlag des Justizministeriums entscheidet oder das Justizministerium eine Entscheidung mit Wirkung über seinen Geschäftsbereich hinaus trifft, ist die Stufenvertretung am Vorschlag oder an der Entscheidung zu beteiligen.

(2) Vor einem Beschluss in Angelegenheiten, die einzelne Dienststellen, Richterinnen oder Richter betreffen, gibt die Stufenvertretung den Richterräten Gelegenheit zur Äußerung. In diesem Fall verdoppeln sich die Fristen der §§ 23 und 26.

(3) Werden Maßnahmen von einer Dienststelle beabsichtigt, bei der keine für eine Beteiligung an diesen Maßnahmen zuständige Richterververtretung besteht, ist an ihrer Stelle die Stufenvertretung bei der nächsthöheren Dienststelle zu beteiligen. Sofern in den Fällen des Absatzes 1 eine Stufenvertretung nicht besteht, tritt an deren Stelle der dortige Richterrat. Sofern in den Fällen des § 23 Absatz 5 oder des § 26 Absatz 3 eine Stufenvertretung zu beteiligen ist und diese nicht besteht, ist an ihrer Stelle die Richterververtretung des nächstniedrigeren Gerichts zu beteiligen.

## **Abschnitt 2 Staatsanwaltsrat**

### **§ 46 Bildung und Zusammensetzung der Staatsanwaltsräte**

(1) Bei den Staatsanwaltschaften und den Generalstaatsanwaltschaften werden Staatsanwaltsräte gebildet. Bei den Generalstaatsanwaltschaften werden zudem Bezirksstaatsanwaltsräte und bei dem Justizministerium ein Hauptstaatsanwaltsrat gebildet.

(2) Die Staatsanwaltsräte bestehen

1. bei Staatsanwaltschaften mit mehr als 51 Wahlberechtigten aus sieben Staatsanwältinnen und Staatsanwälten,
2. bei Staatsanwaltschaften mit 21 bis 50 Wahlberechtigten aus fünf Staatsanwältinnen und Staatsanwälten,
3. im Übrigen aus drei Staatsanwältinnen und Staatsanwälten.

Die Bezirksstaatsanwaltsräte bestehen aus sieben Staatsanwältinnen und Staatsanwälten.

(3) Der Hauptstaatsanwaltsrat besteht aus dreizehn Staatsanwältinnen und Staatsanwälten. Bei der Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamts und der Versetzung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamts ist vorsitzende Person des Hauptstaatsanwaltsrats anstelle der nach § 47 Absatz 1 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 gewählten eine Leiterin oder ein Leiter einer Staatsanwaltschaft. Sie wird weiteres Mitglied des Hauptstaatsanwaltsrats und von allen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten nach den Grundsätzen der Personenwahl gewählt; die Vorschriften über die Wahl der vorsitzenden Person des Präsidialrats gelten entsprechend. Die nach Satz 3 gewählte Leiterin oder der nach Satz 3 gewählte Leiter einer Staatsanwaltschaft ist bei der Wahl nach § 47 Absatz 1 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 weder wahlberechtigt noch wählbar.

### **§ 47 Geltung der Vorschriften über den Richterrat**

(1) Soweit in diesem Abschnitt nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für die Staatsanwaltsräte die Vorschriften über den Richterrat entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über den Präsidialrat Anwendung finden, soweit der Hauptstaatsanwaltsrat bei der Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamts und der Versetzung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamts zu beteiligen ist.

(2) Zu den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Sinne dieses Abschnitts gehören auch die bei der Staatsanwaltschaft beschäftigten Richterinnen und Richter auf Probe sowie Richterinnen und Richter kraft Auftrags.

(3) Der Staatsanwaltsrat hat über § 41 hinaus zudem mitzubestimmen in Personalangelegenheiten bei

1. Zuweisung eines Arbeitsplatzes nach Beendigung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge nach § 70 und § 71 des Landesbeamtengesetzes und nach Beendigung der Jahres-

freistellung nach § 64 des Landesbeamtengesetzes sowie nach der Rückkehr aus der Elternzeit ohne gleichzeitige Teilzeit,

2. Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamts,
3. Versetzung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamts,
4. Umsetzung innerhalb der Dienststelle für eine Dauer von mehr als drei Monaten, Umsetzung innerhalb der Dienststelle, die mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist, wobei das Einzugsgebiet im Sinne des Umzugskostenrechts zum Dienstort gehört, und
5. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus.

Der Staatsanwaltsrat hat zudem mitzubestimmen über die Grundsätze der Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstes. § 43 Absatz 1 Nummer 1 findet keine entsprechende Anwendung.

(4) Eine Versetzung, Abordnung, Umsetzung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 oder Zuweisung darf gegen den Willen des Mitglieds des Staatsanwaltsrats nur erfolgen, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Staatsanwaltsrat aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist, und der Staatsanwaltsrat, dem das Mitglied angehört, zustimmt. Dies gilt entsprechend für Ersatzmitglieder, solange sie gemäß § 47 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 in den Staatsanwaltsrat eingetreten sind.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 gelten § 23 Absatz 7 Satz 3 und § 25 entsprechend.

### **Abschnitt 3 Gemeinsame Angelegenheiten**

#### **§ 48 Beteiligung an gemeinsamen Angelegenheiten**

(1) Sind an einer allgemeinen oder sozialen Angelegenheit der Richter- oder Staatsanwaltsrat und der Personalrat gemeinsam beteiligt (gemeinsame Angelegenheit), so beraten und beschließen beide in einer gemeinsamen Sitzung, an der die Mitglieder des Personalrats und eine nach Maßgabe des Absatzes 2 bestimmte Zahl von entsandten Mitgliedern des Richter- oder Staatsanwaltsrats teilnehmen.

(2) Die Zahl der entsandten Mitglieder des Richter- oder Staatsanwaltsrats verhält sich zu der Zahl der zum Richter- oder Staatsanwaltsrat Wahlberechtigten wie die Zahl der Mitglieder des Personalrats zu der Zahl der zum Personalrat Wahlberechtigten. Jedoch entsendet der Richter- oder Staatsanwaltsrat mindestens die einem Fünftel der Mitglieder des Personalrats entsprechende Zahl. Besteht der Personalrat nur aus einer Person, so tritt ein Mitglied des Richter- oder Staatsanwaltsrats zur Beschlussfassung zum Personalrat hinzu. Maßgeblich für die Zahl der Wahlberechtigten nach Satz 1 ist diejenige am Wahltag.

(3) Ist die Zahl der zum Richter- oder Staatsanwaltsrat Wahlberechtigten und die Zahl der zum Personalrat Wahlberechtigten gleich groß, so treten beide Vertretungen zusammen; sie beraten und beschließen nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Die Vertretungen sollen die Person, die den Vorsitz führt, im Einvernehmen bestimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, führt den Vorsitz die vorsitzende Person des Richter- oder Staatsanwaltsrats. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Zahl der zum Richter- oder Staatsanwaltsrat Wahlberechtigten

größer ist als die Zahl der zum Personalrat Wahlberechtigten; in diesem Fall führt den Vorsitz die vorsitzende Person des Richter- oder Staatsanwaltsrats.

(4) Für den Bezirksrichter- und Bezirksstaatsanwaltsrat gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Sind an einer Angelegenheit Hauptrichterrat, Hauptstaatsanwaltsrat und Hauptpersonalrat oder einzelne dieser Vertretungen gemeinsam beteiligt, so treten die jeweils betroffenen Vertretungen zusammen; sie beraten und beschließen nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Jede Vertretung hat je 200 zu der Vertretung Wahlberechtigte aus dem jeweils betroffenen Gerichtszweig eine Stimme; Gleiches gilt für den Bereich der Staatsanwaltschaft. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Jede Vertretung hat mindestens eine Stimme. Die Beschlussfassung bedarf der Mehrheit der Stimmen der jeweils betroffenen Vertretungen. Die Stimmabgabe kann durch eine Vertreterin oder einen Vertreter erfolgen; eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. Den Vorsitz führt die vorsitzende Person der Vertretung, die die größte Zahl der zu der Vertretung Wahlberechtigten vertritt. Auf Verlangen einer Vertretung ist die Maßnahme vor der Beschlussfassung zwischen dem Justizministerium und den betroffenen Vertretungen mit dem Ziel einer Verständigung in einer gemeinsamen Sitzung innerhalb von zwei Wochen zu erörtern.

(6) Die Dienststelle unterrichtet die jeweils betroffene Vertretung von der beabsichtigten Maßnahme. Die Frist für die Mitteilung der Entscheidung nach § 66 Absatz 2, § 69 Absatz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes, § 23 Absatz 2 oder § 26 Absatz 2 beginnt, wenn allen beteiligten Vertretungen der Antrag zugegangen ist. Die vorsitzenden Personen der betroffenen Vertretungen bestimmen den Termin der gemeinsamen Sitzung im Einvernehmen; kommt ein Einvernehmen nicht zustande, bestimmt den Termin die vorsitzende Person, die in der gemeinsamen Sitzung den Vorsitz führt.

#### **§ 49**

#### **Gemeinsame Personalversammlung**

An Personalversammlungen nehmen, soweit gemeinsame Angelegenheiten behandelt werden, Richterinnen und Richter oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit den gleichen Rechten wie die anderen Bediensteten teil.

#### **§ 50**

#### **Einigungsstelle in gemeinsamen Angelegenheiten**

Bei dem Justizministerium wird für die Dauer der Wahlperiode der Richter- und Staatsanwaltsvertretungen eine Einigungsstelle in gemeinsamen Angelegenheiten gebildet; § 24 gilt entsprechend. Die von den Vertretungen zu bestellenden Beisitzerinnen und Beisitzer der Einigungsstelle werden auf Grund gemeinsamer Beschlussfassung bestimmt. Soweit ein Hauptrichterrat an der gemeinsamen Angelegenheit beteiligt ist, muss mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer Richterin oder Richter auf Lebenszeit sein; ist der Hauptstaatsanwaltsrat beteiligt, muss mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer Staatsanwältin oder Staatsanwalt sein, und ist der Hauptpersonalrat beteiligt, muss mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer Beschäftigte oder Beschäftigter im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes sein. Sind an der gemeinsamen Angelegenheit mindestens ein Hauptrichterrat, der Hauptstaatsanwaltsrat und der Hauptpersonalrat beteiligt, wird von den Vertretungen und von dem Justizministerium je eine weitere Beisitzerin oder ein weiterer Beisitzer für das Einigungsstellenverfahren bestellt.

#### **Abschnitt 4**

### **Geltung des Landespersonalvertretungsgesetzes**

#### **§ 51**

### **Geltung des Landespersonalvertretungsgesetzes**

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Richter- und Staatsanwaltsräte die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend.

#### **Kapitel 3**

### **Präsidialrat**

#### **§ 52**

### **Bildung**

Für jeden Gerichtszweig wird ein Präsidialrat gebildet.

#### **§ 53**

### **Ordentliche Gerichtsbarkeit**

(1) Der Präsidialrat besteht aus

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten eines Gerichts als vorsitzender Person und
2. acht weiteren Richterinnen oder Richtern als weitere Mitglieder.

(2) Von den weiteren Mitgliedern müssen vier aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamm und je zwei aus den Oberlandesgerichtsbezirken Düsseldorf und Köln kommen.

#### **§ 54**

### **Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Der Präsidialrat besteht aus

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten eines Gerichts als vorsitzender Person und
2. vier weiteren Richterinnen oder Richtern als weitere Mitglieder.

#### **§ 55**

### **Finanzgerichtsbarkeit**

(1) Der Präsidialrat besteht aus

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten eines Gerichts als vorsitzender Person und
2. drei weiteren Richterinnen oder Richtern als weitere Mitglieder.

(2) Von den weiteren Mitgliedern muss je eins aus den Finanzgerichtsbezirken Düsseldorf, Köln und Münster kommen.

### **§ 56 Arbeitsgerichtsbarkeit**

(1) Der Präsidialrat besteht aus

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten eines Gerichts als vorsitzender Person und
2. drei weiteren Richterinnen oder Richtern als weitere Mitglieder.

(2) Von den weiteren Mitgliedern muss je eins aus den Landesarbeitsgerichtsbezirken Düsseldorf, Hamm und Köln kommen.

### **§ 57 Sozialgerichtsbarkeit**

Der Präsidialrat besteht aus

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten eines Gerichts als vorsitzender Person und
2. vier weiteren Richterinnen oder Richtern als weitere Mitglieder.

### **§ 58 Wählbarkeit und Wahlberechtigung**

(1) Die Mitglieder des Präsidialrats müssen Richterinnen oder Richter auf Lebenszeit sein und dem Gerichtszweig angehören, für den der Präsidialrat gebildet ist. Richterinnen oder Richter, die an ein Gericht eines anderen Gerichtszweigs, an eine Verwaltungsbehörde oder eine Staatsanwaltschaft abgeordnet sind, sind nicht wählbar. Für die weiteren Mitglieder des Präsidialrates gilt § 33 Absatz 3 entsprechend.

(2) Wahlberechtigt sind alle Richterinnen und Richter, die am Wahltag bei einem Gericht des Gerichtszweigs hauptamtlich verwendet werden, für den der Präsidialrat gebildet wird. Richterinnen oder Richter, die an ein Gericht eines anderen Gerichtszweigs abgeordnet sind, sind zum Präsidialrat dieses Gerichtszweigs nicht wahlberechtigt. Sie oder er ist jedoch wahlberechtigt zum Präsidialrat des bisherigen Gerichtszweigs. Bei der Abordnung an eine Verwaltungsbehörde oder eine Staatsanwaltschaft gilt Satz 3 entsprechend. Nicht wahlberechtigt sind Richterinnen und Richter, die am Wahltag seit mehr als achtzehn Monaten ohne Dienstbezüge beurlaubt sind.

### **§ 59 Vorsitz des Präsidialrates**

(1) Die vorsitzende Person des Präsidialrates wird von allen Richterinnen und Richtern des Gerichtszweiges nach den Grundsätzen der Personenwahl gewählt.

(2) Vorsitzende Person wird, wer von den vorgeschlagenen Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten die meisten Stimmen auf sich vereint.

(3) Die vorsitzende Person führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Präsidialrat im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse.

**§ 60****Wahl der weiteren Mitglieder des Präsidialrates**

(1) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Präsidialrates erfolgt unmittelbar und geheim nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Wird nur ein Vorschlag eingereicht, so findet Personenwahl statt.

(2) Mitglieder, die nach § 53 Absatz 2, § 55 Absatz 2 und § 56 Absatz 2 aus einem bestimmten Gerichtsbezirk kommen müssen, werden nur von den Richterinnen und Richtern dieses Bezirks gewählt.

**§ 61****Anzuwendende Wahlvorschriften**

(1) Die Vorschriften über die Wahl der Richterräte gelten im Übrigen mit der Maßgabe entsprechend, dass für die Wahl der vorsitzenden Person und der weiteren Mitglieder getrennte Wahlvorschläge einzureichen sind.

(2) Die Wahl zum Präsidialrat erfolgt gleichzeitig mit den Richterratswahlen. Die für die Richterratswahlen zuständigen Wahlvorstände führen auch die Wahl zum Präsidialrat durch.

**§ 62****Anfechtung der Wahl**

(1) Sind bei der Wahl eines Mitglieds wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden, so kann die Wahl dieses Mitglieds binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gerichtlich angefochten werden, wenn der Verstoß das Wahlergebnis ändern oder beeinflussen konnte.

(2) Anfechtungsberechtigt sind

1. mindestens drei Richterinnen oder Richter, die für die Wahl dieses Mitglieds wahlberechtigt waren, und
2. das Justizministerium.

(3) Erklärt das Gericht die Anfechtung für begründet, so ist die gewählte Person von der Bekanntmachung der Entscheidung an verhindert, ihr Amt auszuüben. Mit der Rechtskraft der Entscheidung scheidet sie aus dem Präsidialrat aus.

**§ 63****Ausscheiden von Mitgliedern**

(1) Ein Mitglied scheidet aus dem Präsidialrat aus, wenn es sein Amt niederlegt oder seine Wählbarkeit verliert.

(2) Auf Antrag mindestens der Hälfte der Mitglieder des Präsidialrats oder des Justizministeriums kann ein Mitglied wegen grober Verletzung seiner Pflichten durch gerichtliche Entscheidung aus dem Präsidialrat ausgeschlossen werden. § 62 Absatz 3 gilt entsprechend.

**§ 64****Eintritt der Ersatzmitglieder, Stellvertretung**

(1) Scheidet die vorsitzende Person aus dem Präsidialrat aus oder ist sie verhindert, so tritt die nichtgewählte Präsidentin oder der nichtgewählte Präsident mit der nächstniedrigeren Stimmzahl ein. Ist eine solche oder ein solcher nicht vorhanden, so wählt der Präsidialrat aus seiner Mitte eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der vorsitzenden Person für den Verhinderungsfall. Im Falle des Ausscheidens der vorsitzenden Person findet eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode statt.

(2) Scheidet ein weiteres Mitglied aus oder ist es verhindert, so gilt § 38 entsprechend.

**§ 65****Aufgaben**

(1) Der Präsidialrat hat mitzubestimmen bei

1. der Übertragung eines Richteramtes mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamts und
2. der Versetzung einer Richterin oder eines Richters in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamts.

(2) Der Präsidialrat gibt innerhalb der Frist des § 23 Absatz 2 eine schriftlich begründete Stellungnahme über die persönliche und fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers ab,

1. der oder dem das Justizministerium im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 ein Richteramt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamts übertragen oder die oder den es zur Übertragung eines solchen Amtes vorschlagen will oder
2. die oder den das Justizministerium im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 versetzen oder zur Versetzung vorschlagen will.

Er kann auch zu anderen Bewerberinnen und Bewerbern Stellung nehmen und im Rahmen der Bewerbungen Gegenvorschläge machen.

**Teil 3****Richterdienstgerichte****Kapitel 1****Errichtung und Zuständigkeit****Abschnitt 1****Allgemeine Vorschriften****§ 66****Errichtung**

(1) Richterdienstgerichte sind das Dienstgericht für Richter und der Dienstgerichtshof für Richter.

(2) Das Dienstgericht wird bei dem Landgericht Düsseldorf, der Dienstgerichtshof bei dem Oberlandesgericht Hamm errichtet.

(3) Das Präsidium des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist, bestimmt für die Dauer des Geschäftsjahres, ob mehrere Spruchkörper (Kammern, Senate) gebildet werden. § 21e des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(4) Geschäftsstelle des Richterdienstgerichts ist die Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist.

(5) Die Dienstaufsicht über die Richterdienstgerichte steht dem Justizministerium zu.

### **§ 67 Zuständigkeit des Dienstgerichts**

Das Dienstgericht entscheidet

1. in Disziplinarsachen, auch der Richterinnen und Richter im Ruhestand,
2. über die Versetzung im Interesse der Rechtspflege (§§ 31 und 30 des Deutschen Richtergesetzes),
3. bei Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit oder auf Zeit über die
  - a) Nichtigkeit einer Ernennung (§ 18 des Deutschen Richtergesetzes),
  - b) Rücknahme einer Ernennung (§ 19 des Deutschen Richtergesetzes),
  - c) Entlassung (§ 21 des Deutschen Richtergesetzes),
  - d) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 34 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes) und
  - e) eingeschränkte Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit (§ 34 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes),
4. bei Anfechtung
  - a) einer Maßnahme wegen Veränderung der Gerichtsorganisation (§§ 32 und 30 des Deutschen Richtergesetzes),
  - b) der Abordnung einer Richterin oder eines Richters nach § 37 Absatz 3 des Deutschen Richtergesetzes,
  - c) einer Verfügung, durch die Richterinnen und Richter auf Probe oder Richterinnen und Richter kraft Auftrags entlassen, durch die ihre Ernennung zurückgenommen oder die Nichtigkeit ihrer Ernennung festgestellt oder durch die sie wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden,
  - d) der Heranziehung zu einer Nebentätigkeit,

- e) einer Maßnahme der Dienstaufsicht aus Gründen des § 26 Absatz 3 des Deutschen Richtergesetzes und
- f) einer Verfügung über Ermäßigung des Dienstes oder Beurlaubung nach den §§ 7 bis 10.

### **§ 68**

#### **Zuständigkeit des Dienstgerichtshofs**

Der Dienstgerichtshof entscheidet

1. über Berufungen gegen Urteile und Beschwerden gegen Beschlüsse des Dienstgerichts und
2. in den sonstigen Fällen, in denen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den danach anzuwendenden Verfahrensvorschriften das Gericht des zweiten Rechtszuges zuständig ist.

### **§ 69**

#### **Mitglieder der Richterdienstgerichte**

(1) Die Richterdienstgerichte werden mit der erforderlichen Zahl von Vorsitzenden Richterinnen und Richtern, ständigen und nichtständigen Beisitzerinnen und Beisitzern sowie von regelmäßigen Vertreterinnen und Vertretern der Vorsitzenden und ständigen Beisitzerinnen und Beisitzer besetzt.

(2) Die richterlichen Mitglieder der Richterdienstgerichte müssen Richterin oder Richter auf Lebenszeit sein und das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben. Präsidentinnen und Präsidenten von Gerichten und ihre ständigen Vertreterinnen und Vertreter können nicht Mitglieder eines Richterdienstgerichts sein.

(3) Zum anwaltlichen Mitglied der Richterdienstgerichte können nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte berufen werden, die in den Vorstand einer nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammer gewählt werden können. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung angehören oder bei der Rechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein. Das Amt des anwaltlichen Mitglieds können nur Deutsche ausüben.

(4) Die Mitglieder werden von dem Präsidium des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist, für fünf Geschäftsjahre bestimmt. Scheidet ein Mitglied vorher aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu bestimmen.

(5) Die anwaltlichen Mitglieder erhalten Tage- und Übernachtungsgelder in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) in der jeweils geltenden Fassung, wenn sie weder ihren Wohnsitz noch ihren Kanzleisitz am Sitz des Richterdienstgerichts haben. Fahrtkosten werden ihnen in entsprechender Anwendung von § 5 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung ersetzt.

## **§ 70** **Verbot der Amtsausübung**

(1) Richterinnen oder Richter, gegen die Disziplinarklage erhoben oder wegen einer vorsätzlichen Straftat ein Strafverfahren eingeleitet oder denen die Führung ihrer Amtsgeschäfte vorläufig untersagt ist, können während dieses Verfahrens oder der Dauer der Untersagung ihr Amt als Mitglied des Richterdienstgerichts nicht ausüben.

(2) Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte, gegen die ein anwaltsgerichtliches Verfahren oder wegen einer vorsätzlichen Straftat ein Strafverfahren eingeleitet oder ein Berufs- oder Vertretungsverbot (§§ 150 und 161a der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung) verhängt worden ist, können während dieses Verfahrens oder der Dauer des Berufs- oder Vertretungsverbots ihr Amt als Mitglied des Richterdienstgerichts nicht ausüben. Werden dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer solche Tatbestände bekannt, so unterrichtet er unverzüglich das Präsidium des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist.

## **§ 71** **Erlöschen und Ruhen des Amtes**

(1) Das Amt als richterliches Mitglied des Richterdienstgerichts erlischt, wenn

1. eine Voraussetzung für die Berufung der Richterin oder des Richters in das Amt wegfällt,
2. gegen die Richterin oder den Richter im Strafverfahren eine Freiheitsstrafe oder im Disziplinarverfahren ein Verweis oder eine schwerere Disziplinarmaßnahme rechtskräftig verhängt worden ist.

Die Rechte und Pflichten als Mitglied ruhen, solange die Richterin oder der Richter an eine Verwaltungsbehörde oder an eine andere Stelle als ein Gericht abgeordnet ist. Das Gleiche gilt, solange die Richterin oder der Richter vorübergehend mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte der Präsidentin oder des Präsidenten eines Gerichts oder der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters beauftragt ist.

(2) Das Amt als anwaltliches Mitglied des Richterdienstgerichts erlischt, wenn

1. eine Voraussetzung für die Berufung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts in das Amt wegfällt,
2. die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt aus der Rechtsanwaltskammer, von der sie oder er als Mitglied benannt ist, ausscheidet,
3. gegen die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt im Strafverfahren eine Freiheitsstrafe oder im anwaltsgerichtlichen Verfahren ein Verweis oder eine schwerwiegendere Maßnahme rechtskräftig verhängt worden ist.

§ 70 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## **Abschnitt 2 Dienstgericht für Richter**

### **§ 72 Besetzung**

Das Dienstgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, einer ständigen Beisitzerin oder einem ständigen Beisitzer sowie einer nichtständigen Beisitzerin oder einem nichtständigen Beisitzer.

### **§ 73 Vorsitzende und Vorsitzender sowie ständige Beisitzerin und ständiger Beisitzer**

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit angehören. Die regelmäßige Vertreterin oder der regelmäßige Vertreter der oder des Vorsitzenden muss aus der jeweils anderen Gerichtsbarkeit stammen. Die ständige Beisitzerin oder der ständige Beisitzer und deren oder dessen regelmäßige Vertreterin oder regelmäßiger Vertreter müssen der Rechtsanwaltschaft angehören.

(2) Die Mitglieder der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit werden nach der Reihenfolge von Vorschlagslisten bestimmt, welche die Präsidien der Oberlandesgerichte und das Präsidium des Oberverwaltungsgerichts aufstellen. Die Präsidien der Oberlandesgerichte stellen eine gemeinsame Vorschlagsliste auf.

(3) Die anwaltlichen Beisitzerinnen und Beisitzer werden von dem Präsidium des Gerichts, bei dem das Dienstgericht eingerichtet ist, für die Dauer von fünf Jahren berufen. Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden. Das Präsidium ist bei der Hinzuziehung der ständigen Beisitzerinnen und Beisitzer an die Vorschlagslisten und deren Reihenfolge gebunden, die die Vorstände der Rechtsanwaltskammern aufstellen. Die Zahl der anwaltlichen Mitglieder des Dienstgerichts soll verhältnismäßig der Mitgliederzahl der Rechtsanwaltskammern Düsseldorf, Hamm und Köln entsprechen. Das Präsidium bestimmt die erforderliche Zahl von anwaltlichen Mitgliedern. Die Vorschlagslisten müssen mindestens das Eineinhalbfache der erforderlichen Anzahl von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten enthalten.

(4) Sind die regelmäßigen Vertreterinnen oder Vertreter an der Mitwirkung verhindert, so bestimmt das Präsidium (§ 69 Absatz 4 Satz 1) aus den Richterinnen und Richtern seines Gerichts oder aus den von den Rechtsanwaltskammern nach Absatz 3 benannten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten einen zeitweiligen Vertreter.

### **§ 74 Nichtständige Beisitzerin und nichtständiger Beisitzer**

(1) Die nichtständige Beisitzerin oder der nichtständige Beisitzer muss dem Gerichtszweig der betroffenen Richterin oder des betroffenen Richters angehören. Dies gilt nicht, wenn bereits die Vorsitzende oder der Vorsitzende diesem Gerichtszweig angehört. In diesem Fall ist die nichtständige Beisitzerin oder der nichtständige Beisitzer eine Richterin oder ein Richter der in § 73 Absatz 1 Satz 1 genannten Gerichtsbarkeit, der die Vorsitzende oder der Vorsitzende nicht angehört. Die nichtständige Beisitzerin oder der nichtständige Beisitzer wird nach Vorschlagslisten bestimmt, die die Präsidien der Oberlandesgerichte, des Oberverwaltungsgerichts, der Finanzgerichte, der Landesarbeitsgerichte und des Landessozialgerichts aufstellen. Die Präsidien der Oberlandesgerichte, der Finanzgerichte und der Landesarbeitsgerichte stellen jeweils eine gemeinschaftliche Vorschlagsliste auf.

(2) Das Präsidium (§ 69 Absatz 4 Satz 1) regelt vor jedem Geschäftsjahr die Reihenfolge, in der die nichtständigen Beisitzerinnen und Beisitzer herangezogen werden. Dabei ist es an die Reihenfolge in den Vorschlagslisten gebunden.

(3) Die Heranziehung der nichtständigen Beisitzerin oder des nichtständigen Beisitzers erstreckt sich auf das gesamte Verfahren. Ist sie oder er bei der ersten Entscheidung an der Mitwirkung verhindert, so tritt die nächstfolgende Beisitzerin oder der nächstfolgende Beisitzer an ihre oder seine Stelle. Ist sie oder er später verhindert, so vertritt sie oder ihn die nächstfolgende Beisitzerin oder der nächstfolgende Beisitzer für die Dauer der Verhinderung.

(4) Sind alle nichtständigen Beisitzerinnen und Beisitzer eines Gerichtszweigs an der Mitwirkung verhindert, so ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus einem anderen Gerichtszweig heranzuziehen. Das Nähere bestimmt das Präsidium vor Beginn jedes Geschäftsjahres.

### **§ 75 Geschäftsverteilung**

(1) Innerhalb des Dienstgerichts (Kammer) werden die Geschäfte durch Beschluss aller der Kammer ständig angehörnden Richterinnen und Richter auf die Mitglieder verteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

(2) Der Beschluss bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen die Mitglieder an den Verfahren mitwirken. Er kann nur geändert werden, wenn es wegen Überlastung, ungenügender Auslastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder der Kammer nötig wird.

### **Abschnitt 3 Dienstgerichtshof für Richter**

#### **§ 76 Besetzung**

(1) Der Dienstgerichtshof verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, zwei ständigen und zwei nichtständigen Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit angehören. Eine ständige Beisitzerin oder ein ständiger Beisitzer muss aus der jeweils anderen Gerichtsbarkeit stammen. Die regelmäßige Vertreterin oder der regelmäßige Vertreter der oder des Vorsitzenden und der in Satz 2 genannten ständigen Beisitzerin oder des in Satz 2 genannten ständigen Beisitzers müssen der Gerichtsbarkeit der oder des Vertretenen angehören. Die weitere ständige Beisitzerin oder der weitere ständige Beisitzer und deren regelmäßige Vertreterin oder dessen regelmäßiger Vertreter müssen der Rechtsanwaltschaft angehören.

(3) Eine nichtständige Beisitzerin oder ein nichtständiger Beisitzer muss dem Gerichtszweig der betroffenen Richterinnen oder des betroffenen Richters angehören. Die weitere nichtständige Beisitzerin oder der weitere nichtständige Beisitzer wird im Wechsel aus den Richterinnen und Richtern der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit in dieser Reihenfolge bestimmt.

(4) § 73 Absatz 2 bis 4, § 74 Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 2 bis 4 und § 75 gelten entsprechend.

## **Kapitel 2 Disziplinarverfahren gegen Richterinnen und Richter**

### **§ 77 Geltung des Landesdisziplinalgesetzes**

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten in Disziplinarsachen die Vorschriften des Landesdisziplinalgesetzes entsprechend.

(2) Bei einem Dienstvergehen, das eine schwerere Disziplinarmaßnahme als einen Verweis rechtfertigt, ist § 15 des Landesdisziplinalgesetzes nicht anzuwenden.

### **§ 78 Disziplinarmaßnahmen**

(1) Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Verweis,
2. Geldbuße,
3. Kürzung der Dienstbezüge,
4. Versetzung in ein Richteramt mit geringerem Endgrundgehalt,
5. Entfernung aus dem Richterverhältnis,
6. Kürzung des Ruhegehalts und
7. Aberkennung des Ruhegehalts.

(2) Als Disziplinarmaßnahme ist auch die Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt zulässig.

(3) Die Disziplinarmaßnahme der Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt kann mit einer Kürzung der Dienstbezüge verbunden werden. Im Übrigen darf in demselben Disziplinarverfahren nur eine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.

(4) Gegen Richterinnen und Richter kann durch Disziplinarverfügung nur ein Verweis verhängt werden. Andere Disziplinarmaßnahmen können nur auf Disziplinaranzeige hin durch die Richterdienstgerichte verhängt werden.

### **§ 79 Abordnung**

Richterinnen und Richter, gegen die Disziplinaranzeige erhoben wird oder erhoben worden ist, können an ein anderes Gericht ihres Gerichtszweiges abgeordnet werden.

## **§ 80 Zuständigkeit und Verfahren**

(1) Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, die Ermittlung des Sachverhalts und die Entscheidung über eine Maßnahme gemäß § 78 Absatz 4 Satz 1 obliegen derjenigen Stelle, welche die Dienstaufsicht über die Richterin oder den Richter ausübt. Befindet sich die Richterin oder der Richter bereits im Ruhestand oder tritt sie oder er vor Abschluss der Ermittlungen in den Ruhestand, so ist diejenige Stelle zuständig, welche die Dienstaufsicht vor dem Eintritt in den Ruhestand zuletzt ausgeübt hat.

(2) Das Justizministerium kann ein Disziplinarverfahren einleiten oder ein Disziplinarverfahren jederzeit an sich ziehen. Es kann im Einzelfall eine andere Stelle seines Geschäftsbereichs mit der Ermittlung des Sachverhalts betrauen.

(3) Die Disziplinaranzeige wird von dem Justizministerium erhoben.

## **§ 81 Erweiterte Zuständigkeit des Dienstgerichts**

(1) Das Dienstgericht entscheidet auf Antrag des Justizministeriums durch Beschluss über die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienstbezügen, die Einbehaltung des Ruhegehalts, die Abordnung sowie die Aufhebung dieser Maßnahmen. Der Beschluss ist dem Justizministerium und der Richterin oder dem Richter zuzustellen.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienstbezügen, die Einbehaltung des Ruhegehalts sowie die Aufhebung dieser Maßnahmen kann das Dienstgericht nach Anhörung des Justizministeriums auch von Amts wegen anordnen.

(3) Gegen die Entscheidung des Dienstgerichts ist die Beschwerde zulässig.

(4) Bei veränderten Umständen kann die Richterin oder der Richter die Aufhebung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen beantragen.

(5) Ist gegen ein Urteil des Dienstgerichtshofs Berufung eingelegt, so entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 der Dienstgerichtshof.

## **§ 82 Vertreter**

In Disziplinarverfahren kann nur eine Richterin oder ein Richter zum Vertreter einer Richterin oder eines Richters nach § 16 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung bestellt werden.

## **§ 83 Zulässigkeit der Revision**

Gegen Urteile des Dienstgerichtshofs ist die Revision an das Dienstgericht des Bundes nach Maßgabe der §§ 81 und 82 des Deutschen Richtergesetzes zulässig, wenn auf Versetzung in ein Richteramt mit geringerem Endgrundgehalt, Entfernung aus dem Dienst, Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehalts erkannt ist oder das Gericht entgegen dem Antrag des Vertreters des Justizministeriums diese Maßnahme nicht verhängt hat.

**§ 84**  
**Bekleidung mehrerer Ämter**

Ist eine Richterin oder ein Richter zugleich Beamtin oder Beamter, so sind die Vorschriften über das Disziplinarverfahren gegen Richterinnen und Richter anzuwenden.

**§ 85**  
**Richterinnen und Richter auf Probe und kraft Auftrags**

(1) Gegen Richterinnen und Richter auf Probe oder Richterinnen und Richter kraft Auftrags finden Disziplinarverfahren dann nicht statt, wenn die Richterin oder der Richter wegen eines Verhaltens entlassen werden soll, das bei Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit eine im gerichtlichen Disziplinarverfahren zu verhängende Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte.

(2) Ist eine Richterin oder ein Richter kraft Auftrags nach § 23 in Verbindung mit § 22 Absatz 3 des Deutschen Richtergesetzes aus dem Richterverhältnis entlassen worden, so steht dies der Erhebung einer Disziplinarlage nach den Vorschriften für Beamtinnen und Beamte nicht entgegen.

**Kapitel 3**  
**Versetzungs- und Prüfungsverfahren**

**Abschnitt 1**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 86**  
**Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Für die Verfahren nach § 67 Nummer 2 (Versetzungsverfahren), Nummer 3 und 4 (Prüfungsverfahren) gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung und des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Vorschriften über den Gerichtsbescheid sind nicht anzuwenden.

**Abschnitt 2**  
**Versetzungsverfahren**

**§ 87**  
**Einleitung des Verfahrens**

Das Versetzungsverfahren wird durch einen Antrag des Justizministeriums eingeleitet. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

**§ 88**  
**Urteilsformel**

Das Gericht erklärt eine der in § 31 des Deutschen Richtergesetzes vorgesehenen Maßnahmen für zulässig oder weist den Antrag zurück.

### **Abschnitt 3 Prüfungsverfahren**

#### **§ 89 Einleitung des Verfahrens**

Das Prüfungsverfahren wird in den Fällen des § 67 Nummer 3 durch einen Antrag des Justizministeriums, in den Fällen der Nummer 4 durch einen Antrag der Richterin oder des Richters eingeleitet. Ein Vorverfahren findet nur in Fällen des § 67 Nummer 4 statt.

#### **§ 90 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit mit Zustimmung**

(1) Beantragen Richterinnen und Richter auf Lebenszeit oder Richterinnen und Richter auf Zeit schriftlich, sie wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, oder stimmen sie ihrer Versetzung in den Ruhestand schriftlich zu, so hat ihre dienstvorgesetzte Stelle nach Einholung ärztlicher Gutachten zu erklären, ob sie sie nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig hält, ihre Amtspflichten zu erfüllen. Das Nähere zur Ausführung wird durch Rechtsverordnung des Justizministeriums geregelt.

(2) Die Dienststelle, die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidet, ist an die Erklärung der dienstvorgesetzten Stelle nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

#### **§ 91 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ohne Zustimmung**

(1) Hält die dienstvorgesetzte Stelle Richterinnen und Richter auf Lebenszeit oder Richterinnen und Richter auf Zeit für dienstunfähig und stellt die Richterin oder der Richter keinen Antrag nach § 90 Absatz 1, so teilt die dienstvorgesetzte Stelle der Richterin oder dem Richter oder ihrem oder seinem Betreuer mit, dass ihre oder seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Ist die Richterin oder der Richter zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage, so bestellt das Amtsgericht auf Antrag der dienstvorgesetzten Stelle einen Betreuer als gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren. Die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587) in der jeweils geltenden Fassung gelten bei Anordnung einer Betreuung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Zum Betreuer kann nur eine Richterin oder ein Richter bestellt werden.

(2) Stimmt die Richterin oder der Richter, ihr oder sein Betreuer der Versetzung in den Ruhestand nicht innerhalb eines Monats schriftlich zu, so stellt das Justizministerium das Verfahren ein oder beantragt beim Dienstgericht die Zulässigkeit der Versetzung der Richterin oder des Richters in den Ruhestand festzustellen. Die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge sind mit dem Ende des Monats, in welchem die Antragschrift der Richterin oder dem Richter zugestellt wird, bis zum Beginn des Ruhestandes einzubehalten.

(3) Gibt das Dienstgericht dem Antrag des Justizministeriums statt, so ist die Richterin oder der Richter mit dem Ende des Monats, in dem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist, in den Ruhestand zu versetzen. Die einbehaltenen Dienstbezüge werden nicht nachgezahlt. Weist das Dienstgericht den Antrag zurück, so ist das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung ist der Richterin oder dem Richter, ihrer oder seinem Betreuer zuzustellen. Die einbehaltenen Dienstbezüge sind nachzuzahlen.

**§ 92****Bekleidung mehrerer Ämter**

Sind Richterinnen und Richter zugleich Beamte, so sind für ihre Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit die Vorschriften für Richterinnen und Richter anzuwenden.

**§ 93****Urteilsformel**

(1) In dem Falle des § 67 Nummer 3 Buchstabe a stellt das Gericht die Nichtigkeit fest oder weist den Antrag zurück.

(2) In den Fällen des § 67 Nummer 3 Buchstaben b bis d stellt das Gericht die Zulässigkeit der Maßnahme oder die Entlassung fest oder weist den Antrag zurück.

(3) In den Fällen des § 67 Nummer 4 Buchstaben a bis d und f hebt das Gericht die angefochtene Maßnahme auf oder weist den Antrag zurück.

(4) In dem Fall des § 67 Nummer 4 Buchstabe e stellt das Gericht die Unzulässigkeit der Maßnahme fest oder weist den Antrag zurück.

**§ 94****Aussetzung von Verfahren**

(1) Ist eine Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Absatz 3 des Deutschen Richtergesetzes angefochten und hängt die Entscheidung hierüber von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, das den Gegenstand eines anderen Verfahrens bildet oder bilden kann, so hat das Richterdienstgericht die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Verfahrens auszusetzen. Der Aussetzungsbeschluss ist zu begründen.

(2) Ist das Verfahren bei dem anderen Gericht noch nicht anhängig, so setzt das Richterdienstgericht in dem Aussetzungsbeschluss eine angemessene Frist zur Einleitung des Verfahrens. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist weist es den Antrag ohne weitere Sachprüfung zurück.

(3) Hängt die Entscheidung eines anderen Gerichts als eines Richterdienstgerichts davon ab, ob eine Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Absatz 3 des Deutschen Richtergesetzes unzulässig ist, so hat das Gericht die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Richterdienstgericht auszusetzen. Der Aussetzungsbeschluss ist zu begründen. Absatz 2 gilt entsprechend.

**§ 95****Kostenentscheidung in besonderen Fällen**

In Verfahren nach § 18 Absatz 3 und § 21 Absatz 3 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes kann das Gericht die Kosten nach billigem Ermessen auch insoweit der Staatskasse auferlegen, als es nach dem Antrag des Justizministeriums erkannt und die Richterinnen oder der Richter diesem Antrag nicht widersprochen hat.

## **Kapitel 4 Disziplinarverfahren gegen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte**

### **§ 96 Zuständigkeit der Richterdienstgerichte**

In Disziplinarsachen gegen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, auch soweit sie im Ruhestand sind, entscheiden die Richterdienstgerichte.

### **§ 97 Nichtständige Beisitzerin und nichtständiger Beisitzer**

(1) Die nichtständigen Beisitzerinnen und Beisitzer nach § 74 Absatz 1 Satz 1 und § 76 Absatz 3 müssen auf Lebenszeit berufene Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte sein, die das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben. Sie werden von der Landesregierung auf Vorschlag des Justizministeriums für fünf Geschäftsjahre als ehrenamtliche Richterinnen oder Richter bestellt. Die zuständigen Berufsverbände können dem Justizministerium Beisitzerinnen und Beisitzer vorschlagen.

(2) Das Präsidium (§ 69 Absatz 4 Satz 1) regelt vor jedem Geschäftsjahr die Reihenfolge, in der die nichtständigen Beisitzerinnen und Beisitzer herangezogen werden.

(3) § 69 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 und die §§ 70 und 71 gelten entsprechend.

### **§ 98 Eid der nichtständigen Beisitzerin und des nichtständigen Beisitzers**

Nichtständige Beisitzerinnen und nichtständige Beisitzer haben vor der ersten Entscheidung, an der sie mitwirken, den Richtereid (§ 3 Satz 2 und 3) zu leisten.

### **§ 99 Disziplinarklage und Revision**

In Disziplinarverfahren gegen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gelten § 80 Absatz 3 und § 83 entsprechend.

## **Teil 4 Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 100 Ermächtigung zum Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

Soweit nach den entsprechend anzuwendenden Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten des Landes (§ 2 Absatz 2) das für Inneres zuständige Ministerium, das Finanzministerium oder beide gemeinsam zum Erlass von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften ermächtigt sind, ist bei besonderen Regelungen für Richterinnen und Richter das Einvernehmen des Justizministeriums erforderlich.

### **§ 101 Anträge auf Hinausschieben der Altersgrenze**

Anträge nach § 4 Absatz 3 können erst ab Inkrafttreten der Vorschrift wirksam gestellt werden.

## **§ 102**

### **Beginn der ersten gemeinsamen Wahlperiode**

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufende Amtszeit der Richtervertretungen gilt fort und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2018; die eingerichtete Einigungsstelle bleibt bis zum 30. Juni 2016 bestehen und ist bis zu diesem Zeitpunkt zugleich Einigungsstelle der Präsidialräte. Die Einigungsstelle der Richter- und Staatsanwaltsvertretungen nach § 24 und die Einigungsstelle in gemeinsamen Angelegenheiten nach § 50 werden erstmals zum 1. Juli 2016 gebildet. Ein weiteres Mitglied des Präsidialrats, das nach Maßgabe des § 58 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 33 Absatz 3 Satz 2 nicht wählbar gewesen wäre, scheidet mit Ablauf des 31. Dezember 2016 aus dem Präsidialrat aus; es gilt § 64 Absatz 2.

(2) Die erste Wahlperiode der Staatsanwaltsvertretungen nach diesem Gesetz beginnt am 1. Juli 2016 und endet abweichend von § 47 Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 am 31. Dezember 2018. Für diese Wahl gelten die §§ 33 bis 37 entsprechend. Die Leiterin oder der Leiter einer Staatsanwaltschaft wird nach den Grundsätzen der Personenwahl gewählt; die Vorschriften über die Wahl der vorsitzenden Person des Präsidialrats gelten entsprechend.

(3) Die erste gemeinsame Wahlperiode der Richter- und Staatsanwältevertretungen beginnt am 1. Januar 2019.

## **§ 103**

### **Erstmalige Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter**

Die erste Amtszeit der nach § 30 Absatz 2 Satz 2 zu berufenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter endet abweichend von § 30 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes am 14. Oktober 2017.

## **§ 104**

### **Laufende Beteiligungsverfahren**

Auf laufende Beteiligungsverfahren finden die jeweils zum Zeitpunkt ihrer Einleitung geltenden Vorschriften Anwendung.

## **§ 105**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2016 in Kraft. Die §§ 46 bis 50 treten am 1. Juli 2016 und die §§ 66 bis 99 am 1. Januar 2017 in Kraft.

## Gegenüberstellung

### Gesetzentwurf der Landesregierung

#### **Artikel 2** **Änderung des Landesrichtergesetzes**

Die §§ 1 bis 19a, 22 bis 34 und 70 bis 79 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 217), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2009 (GV. NRW. S. 341) geändert worden ist, werden aufgehoben.

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### **Erster Abschnitt** **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1** **Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die Berufsrichter des Landes; es gilt für ehrenamtliche Richter und für Staatsanwälte, soweit dies besonders bestimmt ist.

##### **§ 2** **Richtereid**

Der Richter hat in öffentlicher Sitzung eines Gerichts den Richtereid nach § 38 des Deutschen Richtergesetzes mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung zu leisten. Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

##### **§ 3** **Altersgrenze**

(1) Für den Richter ist das vollendete siebenundsechzigste Lebensjahr die Altersgrenze (Regelaltersgrenze).

(2) Der Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit tritt mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem er die Altersgrenze erreicht. Richter, die vor dem 1. Januar 1947 gebo-

ren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres. Für Richter, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburts- jahr	Anhebung um Monate	Alters- ters- grenze	
		Jahr	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0.

(3) Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden.

(4) Ein Richter auf Lebenszeit ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen

1. frühestens mit Vollendung des dreiundsechzigsten Lebensjahres,

2. als schwerbehinderter Mensch im Sinne von § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch frühestens mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres.

#### **§ 4**

#### **Geltung des Beamtenrechts**

(1) Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für die Beamten des Landes entsprechend. § 93 Abs. 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes findet auf Richter und Staatsanwälte mit der Maßgabe Anwendung, dass die Beurteilungen mit einem Gesamturteil abschließen dürfen; ein Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung kann unterbleiben. Im Falle des § 106 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes tritt an Stelle des Innenministeriums das Justizministerium.

(2) Für die Angelegenheiten der Richter treten im Landespersonalausschuß (§ 95 des Landesbeamtengesetzes) an die Stelle der von den Landesorganisationen der kommunalen Spitzenverbände zu benennenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Landespersonalausschusses je zwei vom Justizministerium zu benennende Mitglieder und an die Stelle der von den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande zu benennenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder je sechs von den zuständigen Berufsverbänden zu benennende Mitglieder. Bei der Benennung sollen die einzelnen Gerichtszweige angemessen berücksichtigt werden. Die vom Justizministerium und den zuständigen Berufsverbänden zu benennenden Mitglieder müssen Richter auf Lebenszeit sein. Vorsitzender ist das vom Justizministerium bestimmte Mitglied (§ 96 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes).

(3) Der Landespersonalausschuß in der Zusammensetzung nach Absatz 2 ist auch zuständig für die Angelegenheiten der Staatsanwälte. An die Stelle von zwei von den zuständigen Berufsverbänden zu benennenden Richtern treten zwei von den

zuständigen Berufsverbänden zu benennende Staatsanwälte.

## **§ 5**

### **Fehlerhafte Ernennungsurkunde**

Entspricht eine Ernennungsurkunde nicht der in § 17 Abs. 3 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlt bei der Begründung des Richterverhältnisses in der Ernennungsurkunde der Zusatz „auf Lebenszeit“ oder „auf Probe“, so gilt der Ernannte als Richter auf Probe, fehlt der Zusatz „kraft Auftrags“, so gilt der Ernannte als Richter kraft Auftrags; fehlt der Zusatz „auf Zeit“, so gilt dieser Mangel als geheilt, wenn die Zeitdauer durch Gesetz oder Verordnung bestimmt ist.

## **§ 6**

### **Ehrenamtliche Richter**

(1) Für die in das ehrenamtliche Richter Verhältnis berufenen Richter gelten, soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes für Ehrenbeamte entsprechend.

(2) Die in das ehrenamtliche Richter Verhältnis berufenen Richter haben, soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, in öffentlicher Sitzung eines Gerichts den Richtereid (§ 2 Satz 2 und 3) zu leisten.

## **§ 6 a**

### **Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen**

(1) Einem Richter ist auf Antrag

1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes,
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung

zu bewilligen, wenn er

- a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder

- b) einen nach ärztlichem Gutachtenpflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Die Dauer des Urlaubs im Sinne des Absatzes 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 6b Absatz 1 zwölf Jahre nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen.

(3) Anträge nach Absatz 1 Nr. 1 sind nur zu genehmigen, wenn der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Anträge nach Absatz 1 Nr. 2 sind nur dann zu genehmigen, wenn der Richter zugleich einer Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt.

(4) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(5) Über eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes entscheidet auf Antrag der Dienstvorgesetzte. Er soll in besonderen Härtefällen eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn dem Richter die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht zugemutet werden kann. Der Dienstvorgesetzte kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Während der Dauer des Urlaubs nach Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. Absatz 2 Satz 1 besteht Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Rich-

ter mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn der Richter berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat.

### **§ 6 b**

#### **Beurlaubung aus Arbeitsmarktgründen**

(1) Einem Richter ist in der Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren, mindestens von einem Jahr,
2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Dauer bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

zu bewilligen.

(2) Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn

1. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
2. der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt zustimmt,
3. der Richter erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes i.V.m. § 51 des Landesbeamtengesetzes nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte.

Wird die Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 3 schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Trotz der Erklärung des Richters nach Satz 1 Nr. 3 dürfen Nebentätigkeiten

genehmigt werden, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. § 6 a Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Der Urlaub darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Urlaub nach Absatz 1 sowie Urlaub nach § 6 a dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung, wenn es dem Richter nicht mehr zuzumuten ist, zu einer Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

(4) Für die Bestimmung des Beginns des Ruhestandes im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gelten die am 30. Juni 1997 geltenden Vorschriften über den Eintritt in den Ruhestand fort, wenn vor dem 1. Juli 1997 Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub nach § 6 b Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 4 in der bis zum 28. Februar 1998 geltenden Fassung bewilligt worden ist.

(5) Bis zum 31. Dezember 2004 ist einem Richter Urlaub nach Absatz 1 Nr. 2 bereits nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres zu bewilligen. Absatz 3 Satz 1 und 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Dauer des Urlaubs fünfzehn Jahre nicht überschreiten darf.

### **§ 6 c Teilzeitbeschäftigung**

(1) Einem Richter ist auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes und bis zur jeweils beantragten Dauer zu bewilligen.

(2) Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn

1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zulässt,
2. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
3. der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur

Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden,

4. der Richter sich verpflichtet, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Richterverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach § 4 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes i.V.m. den §§ 48 - 58 des Landesbeamtengesetzes und des § 41 des Beamtenstatusgesetzes Richtern die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist.

Ausnahmen von der Verpflichtung nach Nr. 4 sind nur zulässig, soweit dies mit dem Richterverhältnis vereinbar ist. § 4 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes i.V.m. § 49 Absatz 2 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes gilt mit der Maßgabe, daß vom regelmäßigen Dienst ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 4 schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen.

(3) Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 ist auf Antrag auch in der Weise zu bewilligen, dass dem Richter gestattet wird, auf die Dauer von drei bis sieben Jahren die Dienstzeit auf zwei Drittel bis sechs Siebtel des regelmäßigen Dienstes mit der Maßgabe zu ermäßigen, dass er zwei bis sechs Jahre voll beschäftigt und anschließend ein ganzes Jahr voll vom Dienst freigestellt wird. Satz 1 gilt entsprechend für die Fälle, in denen die angestrebte volle Freistellung weniger als ein Jahr betragen soll oder in denen dem Richter bereits eine Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 oder nach § 6 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in der bis zum 28. Februar 1998 geltenden Fassung bewilligt worden ist.

(4) § 6a Abs. 5 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

### **§ 6 d**

#### **Freistellungen und berufliches Fortkommen**

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach § 6 a oder § 6 c dürfen das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Richtern mit Teilzeitbeschäftigung gegenüber Richtern mit Vollzeitbeschäftigung ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

### **Zweiter Abschnitt**

#### **Richterververtretungen**

#### **I. Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 7**

#### **Richterrat und Präsidialrat**

Als Richterververtretungen werden errichtet

1. Richterräte für die Beteiligung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten,
2. Präsidialräte für die Beteiligung an Personalangelegenheiten.

### **§ 8**

#### **Amtszeit**

(1) Die Amtszeit der Richterververtretungen beträgt vier Jahre; sie beginnt und endet mit der jeweiligen Wahlperiode.

(2) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Richterververtretungen ihre Geschäfte weiter, bis die neue Richterververtretung gewählt ist.

### **§ 9**

#### **Rechtsstellung der Mitglieder**

(1) Die Mitgliedschaft in der Richterververtretung ist ein Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder dürfen in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Richtervertretung erforderlich ist.

(4) Für die Mitglieder gilt § 109 des Bundespersonalvertretungsgesetzes entsprechend.

### **§ 10 Ruhens der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft eines Richters in der Richtervertretung ruht, solange ihm die Führung seiner Amtsgeschäfte vorläufig untersagt oder er vorläufig des Dienstes entzogen ist.

### **§ 11 Schweigepflicht**

(1) Die Mitglieder haben, auch nach dem Ausscheiden aus der Richtervertretung, über dienstliche Angelegenheiten, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Richtervertretung bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern der Richtervertretung sowie für Angelegenheiten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Für die Mitglieder des Richterrats entfällt die Schweigepflicht auch gegenüber den Behörden und Richterräten, die der Richterrat im Rahmen seiner Befugnisse anruft.

### **§ 12 Kosten**

Die durch die Wahl und die Tätigkeit der Richtervertretungen entstehenden notwendigen Kosten trägt das Land. § 40 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes gilt entsprechend.

### **§ 13 Rechtsweg**

Für Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder Tätigkeit der Richtervertretungen steht der Verwaltungsrechtsweg offen. Bei

Rechtsstreitigkeiten aus der gemeinsamen Beteiligung von Richterrat und Personalrat entscheiden die Gerichte nach den Verfahrensvorschriften des § 79 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes und in der Besetzung des § 80 des Landespersonalvertretungsgesetzes.

## II. Richterräte

### **§ 14**

#### **Geltung des Landespersonalvertretungsgesetzes**

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Richterräte die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend.

### **§ 15**

#### **Bildung der Richterräte**

(1) Richterräte werden gebildet

1. in der ordentlichen Gerichtsbarkeit
  - a) bei den Oberlandesgerichten,
  - b) bei den Landgerichten, zugleich für die Amtsgerichte ihres Bezirks mit weniger als vier wahlberechtigten Richtern,
  - c) bei den übrigen Amtsgerichten,
2. in der Verwaltungsgerichtsbarkeit
  - a) bei dem Obergericht,
  - b) bei den Verwaltungsgerichten,
3. in der Finanzgerichtsbarkeit bei den Finanzgerichten,
4. in der Arbeitsgerichtsbarkeit
  - a) bei den Landesarbeitsgerichten, zugleich für die Arbeitsgerichte ihres Bezirks mit weniger als vier wahlberechtigten Richtern,
  - b) bei den übrigen Arbeitsgerichten,

5. in der Sozialgerichtsbarkeit
  - a) bei dem Landessozialgericht,
  - b) bei den Sozialgerichten.

(2) Bezirksrichterräte werden gebildet

1. bei den Oberlandesgerichten,
2. bei dem Oberverwaltungsgericht,
3. bei den Landesarbeitsgerichten,
4. bei dem Landessozialgericht.

(3) Hauptrichterräte werden für die Gerichte jedes Gerichtszweiges bei dem Justizministerium gebildet.

(4) Die Richterräte bei den nicht mit einem Präsidenten besetzten Amtsgerichten nehmen ihre Aufgaben auch gegenüber dem Präsidenten des übergeordneten Landgerichts wahr. Sie treten im Landesgerichtsbezirk zu gemeinsamen Beratungen und Entscheidungen zusammen bei Angelegenheiten, die nicht nur die Belange eines Gerichts berühren. Sie können auch zu gemeinsamen Beratungen mit dem Richterrat des Landgerichts zusammentreten. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Richterräte bei den Arbeitsgerichten.

## **§ 16 Zusammensetzung**

(1) Die Richterräte bestehen

- a) bei den Gerichten mit mehr als 150 Wahlberechtigten aus neun Richtern,
- b) bei Gerichten mit 51 bis 150 Wahlberechtigten aus sieben Richtern,
- c) bei Gerichten mit 21 bis 50 Wahlberechtigten aus fünf Richtern,
- d) bei Gerichten mit 8 bis 20 Wahlberechtigten aus drei Richtern,
- e) im übrigen aus einem Richter.

(2) Die Bezirksrichterräte und die Hauptrichterräte bestehen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit aus neun, in den anderen Gerichtszweigen aus sieben Richtern.

### **§ 17** **Wahl der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Richterrates werden von den Richtern aus ihrer Mitte unmittelbar und geheim gewählt. Die Wahl erfolgt in jedem Gerichtszweig gleichzeitig; den Wahltag bestimmt der Hauptwahlvorstand.

(2) Wahlberechtigt sind alle Richter, die am Wahltag bei einem Gericht hauptamtlich verwendet werden, für das der Richterrat gebildet wird. Ein Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit, der an ein anderes Gericht abgeordnet ist, verliert die Wahlberechtigung zum Richterrat seines Gerichts, sobald die Abordnung länger als sechs Monate dauert; von diesem Zeitpunkt an ist er zum Richterrat des anderen Gerichts wahlberechtigt. Bei der Abordnung eines Richters auf Lebenszeit oder auf Zeit an eine Verwaltungsbehörde gilt Satz 2 1. Halbsatz entsprechend.

(3) Wählbar sind die wahlberechtigten Richter, die am Wahltag seit sechs Monaten bei einem Gericht verwendet werden. Nicht wählbar sind der Präsident und der Vizepräsident eines Gerichts, ferner der Direktor des Gerichts, bei dem der Richterrat gebildet wird.

(4) Ein Richter scheidet aus dem Richterrat aus, wenn er die Wahlberechtigung zu diesem Richterrat oder die Wählbarkeit nach Absatz 3 Satz 2 verliert.

(5) Ein Richter, der bei einer Verwaltungsbehörde verwendet wird, ist zur Personalvertretung der Verwaltungsbehörde wahlberechtigt, sofern er nicht zum Richterrat nach Absatz 2 Satz 3 wahlberechtigt ist. Er wird zur Personalvertretung wählbar, sobald die Verwendung bei der Verwaltungsbehörde länger als sechs Monate dauert. Der Richter gilt insoweit als Angehöriger der Gruppe der Beamten oder, wenn er bei einer Staatsanwaltschaft verwendet wird, als Staatsanwalt.

Die Personalvertretung ist in Personalangelegenheiten des Richters nicht zu beteiligen.

### **§ 18 Wahlvorschläge**

(1) Zur Wahl des Richterrates können die wahlberechtigten Richter und die an dem Gericht vertretenen Berufsorganisationen der Richter Wahlvorschläge machen. Die Gesamtzahl der zur Wahl vorgeschlagenen Richter soll mindestens das Zweifache der Anzahl der zum Richterrat zu wählenden Richter erreichen.

(2) Die von den Richtern eingereichten Wahlvorschläge müssen mindestens von einem Zehntel der wahlberechtigten Richter, jedoch mindestens von zwei Richtern unterzeichnet sein; in jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch fünfundzwanzig Richter.

(3) Jeder Richter darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

### **§ 18 a Allgemeine Wahlgrundsätze**

Der Richterrat wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht oder besteht der Richterrat aus einem Richter, so findet Personenwahl statt.

### **§ 18 b Wahlvorstand**

(1) Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit (§ 8 Abs. 1) bestellt der Richterrat drei wahlberechtigte Richter als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied berufen werden.

(2) Besteht bei einem Gericht, bei dem ein Richterrat zu bilden ist, noch kein Richterrat, so beruft der Direktor oder Präsident des Gerichts eine Richterversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. Die Richterversammlung wählt einen Versammlungsleiter. Dasselbe gilt, wenn der Richterrat zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit noch keinen Wahlvorstand bestellt hat und drei wahlbe-

rechtigte Richter oder eine an dem Gericht vertretene Berufsorganisation die Bestellung beantragen.

(3) Findet eine Richterversammlung nach Absatz 2 nicht statt oder wählt die Richterversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn der Direktor oder Präsident des Gerichts auf Antrag von mindestens drei wahlberechtigten Richtern oder einer an dem Gericht vertretenen Berufsorganisation.

(4) Der Wahlvorstand hat die Wahl rechtzeitig vorzubereiten; sie hat spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Richterrates stattzufinden. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so beruft der Direktor oder Präsident des Gerichts auf Antrag von mindestens drei wahlberechtigten Richtern oder einer an dem Gericht vertretenen Berufsorganisation eine Richterversammlung zur Wahl eines neuen Wahlvorstandes ein. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Je ein Beauftragter der an dem Gericht vertretenen Berufsorganisationen ist berechtigt, an den Sitzungen des Wahlvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Sitzungen sind den Berufsorganisationen bekanntzugeben.

### **§ 18 c Wahlordnung**

(1) Die Vorschriften der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz gelten entsprechend.

(2) Die Richter eines Gerichts, bei dem kein Richterrat gebildet ist, geben ihre Stimme schriftlich ab.

### **§ 19 Eintritt der Ersatzmitglieder**

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Richterrat aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Richterrates verhindert ist, für die Zeit der Verhinderung.

- (2) Die Ersatzmitglieder treten ein
- a) bei Verhältniswahl der Reihe nach aus den nicht gewählten Richtern derjenigen Vorschlagslisten, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören,
  - b) bei Personenwahl in der Reihenfolge der jeweils höchsten Stimmenzahl, die auf die nicht gewählten Richter entfallen ist.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

### **§ 19 a Bezirks- und Hauptrichterräte**

Die §§ 17 bis 19 gelten für die Bezirks- und Hauptrichterräte entsprechend.

...

### III. Präsidialräte

#### **§ 22 Bildung**

Für jeden Gerichtszweig wird ein Präsidialrat gebildet.

#### **§ 23 Ordentliche Gerichtsbarkeit**

- (1) Der Präsidialrat besteht aus
1. dem Präsidenten eines Gerichts als Vorsitzendem,
  2. acht weiteren Richtern.
- (2) Von den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 2 müssen vier aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamm und je zwei aus den Oberlandesgerichtsbezirken Düsseldorf und Köln kommen.

**§ 24**  
**Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Der Präsidialrat besteht aus

1. dem Präsidenten eines Gerichts als Vorsitzendem,
2. vier weiteren Richtern.

**§ 25**  
**Finanzgerichtsbarkeit**

(1) Der Präsidialrat besteht aus

1. dem Präsidenten eines Gerichts als Vorsitzendem,
2. drei weiteren Richtern.

(2) Von den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 2 muß je eins aus den Finanzgerichtsbezirken Düsseldorf, Köln und Münster kommen.

**§ 26**  
**Arbeitsgerichtsbarkeit**

(1) Der Präsidialrat besteht aus

1. dem Präsidenten eines Gerichts als Vorsitzendem,
2. drei weiteren Richtern.

(2) Von den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 2 muß je eins aus den Landesarbeitsgerichtsbezirken Düsseldorf, Hamm und Köln kommen.

**§ 27**  
**Sozialgerichtsbarkeit**

Der Präsidialrat besteht aus

1. dem Präsidenten eines Gerichts als Vorsitzendem,
2. vier weiteren Richtern.

**§ 28****Wählbarkeit und Wahlberechtigung**

(1) Die Mitglieder des Präsidialrats müssen Richter auf Lebenszeit sein und dem Gerichtszweig angehören, für den der Präsidialrat gebildet ist. Ein Richter, der an ein Gericht eines anderen Gerichtszweigs oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet ist, ist nicht wählbar.

(2) Wahlberechtigt sind alle Richter, die am Wahltag bei einem Gericht des Gerichtszweigs hauptamtlich verwendet werden, für den der Präsidialrat gebildet wird. Ein Richter, der an ein Gericht eines anderen Gerichtszweigs abgeordnet ist, ist zum Präsidialrat dieses Gerichtszweigs nicht wahlberechtigt; er ist jedoch wahlberechtigt zum Präsidialrat des bisherigen Gerichtszweigs. Bei der Abordnung an eine Verwaltungsbehörde gilt Satz 2 2. Halbsatz entsprechend.

**§ 28 a****Vorsitzender des Präsidialrates**

(1) Der Vorsitzende des Präsidialrates wird von allen Richtern des Gerichtszweiges nach den Grundsätzen der Personenwahl gewählt.

(2) Vorsitzender wird, wer von den vorgeschlagenen Gerichtspräsidenten die meisten Stimmen auf sich vereint.

**§ 28 b****Wahl der weiteren Mitglieder des Präsidialrates**

(1) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Präsidialrates erfolgt unmittelbar und geheim nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Wird nur ein Vorschlag eingereicht, so findet Personenwahl statt.

(2) Mitglieder, die nach den §§ 23 Abs. 2, 25 Abs. 2 und 26 Abs. 2 aus einem bestimmten Gerichtsbezirk kommen müssen, werden nur von den Richtern dieses Bezirks gewählt.

**§ 28 c****Anzuwendende Wahlvorschriften**

(1) Die Vorschriften über die Wahl der Richterräte gelten im übrigen mit der Maßgabe entsprechend, daß für die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder getrennte Wahlvorschläge einzureichen sind.

(2) Die Wahl zum Präsidialrat erfolgt gleichzeitig mit den Richterratswahlen. Die für die Richterratswahlen zuständigen Wahlvorstände führen auch die Wahl zum Präsidialrat durch.

**§ 29****Anfechtung der Wahl**

(1) Sind bei der Wahl eines Mitglieds wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden, so kann die Wahl dieses Mitglieds binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gerichtlich angefochten werden, wenn der Verstoß das Wahlergebnis ändern oder beeinflussen konnte.

(2) Anfechtungsberechtigt sind

1. mindestens drei Richter, die für die Wahl dieses Mitglieds wahlberechtigt waren,
2. das Justizministerium.

(3) Erklärt das Gericht die Anfechtung für begründet, so ist der Gewählte von der Bekanntmachung der Entscheidung an verhindert, sein Amt auszuüben; mit der Rechtskraft der Entscheidung scheidet er aus dem Präsidialrat aus.

**§ 30****Ausscheiden von Mitgliedern**

(1) Ein Mitglied scheidet aus dem Präsidialrat aus, wenn es sein Amt niederlegt oder seine Wählbarkeit verliert.

(2) Auf Antrag mindestens der Hälfte der Mitglieder des Präsidialrats oder des Justizministeriums kann ein Mitglied wegen

grober Verletzung seiner Pflichten durch gerichtliche Entscheidung aus dem Präsidialrat ausgeschlossen werden. § 29 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 31**

#### **Eintritt der Ersatzmitglieder, Stellvertretung**

(1) Scheidet der Vorsitzende aus dem Präsidialrat aus oder ist er verhindert, so tritt der nichtgewählte Präsident mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl ein. Ist ein solcher nicht vorhanden, so wählt der Präsidialrat aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für den Verhinderungsfall; im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden findet eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode statt.

(2) Scheidet ein weiteres Mitglied aus oder ist es verhindert, so gilt § 19 entsprechend.

### **§ 32**

#### **Aufgaben**

Der Präsidialrat ist zu beteiligen bei

1. der Ernennung eines Richters für ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamts,
2. der Versetzung im Interesse der Rechtspflege (§ 31 des Deutschen Richtergesetzes),
3. der Übertragung eines anderen Richteramts mit geringerem Endgrundgehalt und der Amtsenthebung infolge Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32 des Deutschen Richtergesetzes); sofern der Richter die Beteiligung beantragt.

### **§ 33**

#### **Durchführung der Beteiligung**

(1) Das Justizministerium beantragt die Stellungnahme des Präsidialrats. Die Stellungnahme ist schriftlich zu begründen und binnen drei Wochen nach Eingang des Antrags abzugeben; sie ist zu den Personalakten zu nehmen. Eine Entscheidung darf erst

getroffen werden, wenn die Stellungnahme des Präsidialrats vorliegt oder die Frist zur Stellungnahme verstrichen ist.

(2) Dem Antrag sind im Falle des § 32 Nr. 1 die Bewerbungsunterlagen sowie der Personal- und Befähigungsnachweis des Richters oder Bewerbers beizufügen, den das Justizministerium zur Ernennung vorschlagen will. Der Präsidialrat nimmt zur persönlichen und fachlichen Eignung dieses Richters oder Bewerbers Stellung. Personalakten dürfen dem Präsidialrat nur mit Zustimmung des Richters oder Bewerbers vorgelegt werden.

(3) Zur Erörterung der Angelegenheiten nach § 32 kann das Justizministerium zu Sitzungen des Präsidialrats Vertreter entsenden; Zeit und Ort der Sitzungen sind ihm vorher mitzuteilen.

#### **§ 34**

##### **Beschlußfassung des Präsidialrats**

(1) Der Präsidialrat beschließt mit der Mehrheit der Mitglieder, die in der Sitzung anwesend sind oder sich bei einer Beschlußfassung im schriftlichen Verfahren an der Abstimmung beteiligen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

(2) Der Präsidialrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Bei der Beschlußfassung im schriftlichen Verfahren müssen sämtliche Mitglieder Gelegenheit zur Stimmabgabe erhalten.

(3) Sonstige Bestimmungen über die Beschlußfassung und Geschäftsführung kann der Präsidialrat in einer Geschäftsordnung treffen.

...

**Fünfter Abschnitt****Übergangs- und Schlußvorschriften****I. Ermächtigung zum Erlaß von Rechts- und  
Verwaltungsvorschriften****§ 70**

Soweit nach den entsprechend anzuwendenden Vorschriften für die Beamten des Landes (§ 4 Abs. 1) das Innenministerium, das Finanzministerium oder beide gemeinsam zum Erlaß von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften ermächtigt sind, ist bei besonderen Regelungen für Richter das Einvernehmen des Justizministeriums erforderlich.

**§ 71 - 76****III. Übergangsvorschriften und Inkrafttreten****§ 77****Wiederaufnahme früherer Verfahren**

Soweit die Richterdienstgerichte nach diesem Gesetz zuständig sind, entscheiden sie auch in Verfahren über die Wiederaufnahme von Verfahren, die von den bisher zuständigen Gerichten abgeschlossen worden sind.

**§ 78****Beginn der ersten Wahlperiode für die  
Richtervertretungen**

Die erste Wahlperiode der Richtervertretungen beginnt am 1. Januar 1967.

**§ 79****Landespersonalausschuß für Richterangelegenheiten**

(1) Die Amtszeit des bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Landespersonalausschusses in der Zusammensetzung für Richterangelegenheiten endet am 31. Dezember 1966.

**Artikel 3**  
**Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes**

**Personalvertretungsgesetz**  
**für das Land Nordrhein-Westfalen**  
**- Landespersonalvertretungsgesetz -**  
**LPVG -**

Das Landespersonalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Kapitel 10 Abschnitt 3 wie folgt gefasst: „Justizvollzug 93 bis 94“

...

Staatsanwältinnen,  
Staatsanwälte und  
Justizvollzug 93 bis 94b

...

2. § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

**§ 5**

(1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnlichen Personen im Sinne des § 12 a Tarifvertragsgesetz der in § 1 bezeichneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einschließlich der Personen, die sich in der Berufsausbildung befinden. Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind auch diejenigen, die in der Dienststelle weisungsgebunden tätig sind oder der Dienstaufsicht unterliegen, unabhängig davon, ob ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Dienststelle besteht. Richterinnen und Richter sind nicht Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Wer Beamtin oder Beamter ist, bestimmen die Beamtengesetze. Als Beamtin oder Beamter gelten auch Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Beschäftigte, die nach dem für die Dienststelle maßgebenden Tarifvertrag oder nach der für die Dienststelle geltenden Dienstordnung oder nach ihrem Arbeitsvertrag Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind oder als überta-

rifliche Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

(4) Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht

a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte mit einem Lehrumfang unter vier Lehrveranstaltungsstunden, studentische Hilfskräfte, nach § 78 Hochschulgesetz nicht übernommene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Fachhochschullehrerinnen und Fachhochschullehrer und entsprechende Beschäftigte an Hochschulen, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure und entsprechende Beschäftigte an Hochschulen,

a) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,“

b) Die bisherigen Buchstaben c bis f werden die Buchstaben d bis g.

b) Professorinnen und Professoren an der Sozialakademie,

c) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte,

d) Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten,

e) Personen, die überwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden,

f) Personen, die nur vorübergehend ausschließlich zur Behebung eines durch höhere Gewalt bedingten Notstandes beschäftigt werden.

(5) Bei gemeinsamen Dienststellen des Landes und anderer Körperschaften gelten die im Landesdienst Beschäftigten als zur Dienststelle des Landes und die im Dienst der Körperschaft Beschäftigten als zur Dienststelle der Körperschaft gehörig.

**§ 72**

(1) Der Personalrat hat mitzubestimmen in Personalangelegenheiten bei

1. Einstellung, Nebenabreden zum Arbeitsvertrag, erneuter Zuweisung eines Arbeitsplatzes gemäß Arbeitsplatzsicherungsvorschriften sowie nach Beendigung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge nach § 70 und § 71 des Landesbeamtengesetzes und nach Beendigung der Jahresfreistellung nach § 64 des Landesbeamtengesetzes bzw. den entsprechenden Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und nach der Rückkehr aus der Elternzeit ohne gleichzeitige Teilzeit, Verlängerung der Probezeit, Befristung von Arbeitsverträgen,
2. Beförderung, Zulassung zum Aufstieg, Übertragung eines anderen Amtes mit niedrigerem Endgrundgehalt,
3. Laufbahnwechsel,
4. Eingruppierung, Höhergruppierung, Herabgruppierung, Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit, Stufenzuordnung und Verkürzung und Verlängerung der Stufenlaufzeit gemäß Entgeltgrundsätzen, Bestimmung der Fallgruppen innerhalb einer Entgeltgruppe, wesentliche Änderung von Arbeitsverträgen,
5. Versetzung zu einer anderen Dienststelle, Umsetzung innerhalb der Dienststelle für eine Dauer von mehr als drei Monaten, Umsetzung innerhalb der Dienststelle, die mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist, wobei das Einzugsgebiet im Sinne des Umzugskostenrechts zum Dienstort gehört,
6. Abordnung, Zuweisung von Beamtinnen und Beamten gemäß § 20 des Beamtenstatusgesetzes, Zuweisung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß tarifrechtlicher Vorschriften, für eine Dauer von mehr als drei Monaten und ihrer Aufhebung,

7. Kürzung der Anwärterbezüge oder der Unterhaltsbeihilfe,
8. Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit, auf Probe oder Widerruf oder Entlassung aus einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, wenn die Entlassung nicht selbst beantragt wurde,
9. vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand, Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit und der Polizeidienstunfähigkeit, wenn die Maßnahme nicht selbst beantragt wurde,
10. Weiterbeschäftigung von Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über die Altersgrenze hinaus,
11. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
12. Versagung, Untersagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
13. Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub gemäß §§ 63 bis 67 oder §§ 70, 71 des Landesbeamtengesetzes sowie Ablehnung einer entsprechenden Arbeitsvertragsänderung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
14. Ablehnung eines Antrags auf Einrichtung eines Arbeitsplatzes außerhalb der Dienststelle.

Satz 1 gilt für die in § 8 Absatz 1 bis 3 und § 11 Absatz 2 Buchstabe b bezeichneten Beschäftigten und für Dozentinnen und Dozenten gemäß § 20 Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst nur, wenn sie es beantragen; er gilt nicht

1. für die in § 37 des Landesbeamtengesetzes bezeichneten Beamtinnen und Beamten,
  2. für Beamtenstellen von der Besoldungsgruppe B 3 an aufwärts, für Stellen
3. In § 72 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „, für Stellen der Ab-

teilungsleitung der Generalstaatsanwaltschaften“ gestrichen.

len der Abteilungsleitung der Generalstaatsanwaltschaften sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein der Besoldungsgruppe B 3 an aufwärts vergleichbares Entgelt erhalten,

3. für überwiegend und unmittelbar künstlerisch tätige Beschäftigte an Theatern, die unter den Geltungsbereich des Normalvertrages (NV) Bühne fallen,
4. für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte,
5. für Leiterinnen und Leiter von öffentlichen Betrieben in den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Satz 1 Nr. 5 gilt nicht für Beschäftigte in der Berufsausbildung.

(2) Der Personalrat hat mitzubestimmen in sozialen Angelegenheiten bei

1. Gewährung und Versagung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden Zuwendungen,
2. Zuweisung und Kündigung von Wohnungen, über die die Beschäftigungsdienststelle verfügt, und Ausübung eines Vorschlagsrechts sowie der allgemeinen Festsetzung der Nutzungsbedingungen,
3. Zuweisung von Dienst- und Pachtland und Ausübung eines Vorschlagsrechts sowie Festsetzung der Nutzungsbedingungen,
4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
5. Aufstellung von Sozialplänen einschließlich Plänen für Umschulungen zum Ausgleich von Härtefällen sowie Milderung wirtschaftlicher Nachteile infolge von Rationalisierungsmaßnahmen.

(3) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen in Rationalisierungs-, Technologie- und Organisationsangelegenheiten bei

1. Einführung, Anwendung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Erweiterung von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten außerhalb von Besoldungs-, Gehalts-, Lohn-, Versorgungs- und Beihilfeleistungen sowie Jubiläumsszuwendungen,
2. Einführung, Anwendung und Erweiterung technischer Einrichtungen, es sei denn, dass deren Eignung zur Überwachung des Verhaltens oder der Leistung der Beschäftigten ausgeschlossen ist,
3. Einführung grundlegend neuer, wesentlicher Änderung und wesentlicher Ausweitung von Arbeitsmethoden,
4. Maßnahmen, die die Hebung der Arbeitsleistung oder Erleichterungen des Arbeitsablaufs zur Folge haben sowie Maßnahmen der Änderung der Arbeitsorganisation,
5. Einführung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Ausweitung betrieblicher Informations- und Kommunikationsnetze,
6. Einrichtung von Arbeitsplätzen außerhalb der Dienststelle.

(4) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen über

1. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage, Einführung, Ausgestaltung und Aufhebung der gleitenden Arbeitszeit,

2. Anordnung von Überstunden oder Mehrarbeit, soweit sie vorausszusehen oder nicht durch Erfordernisse des Betriebsablaufs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedingt sind, sowie allgemeine Regelung des Ausgleichs von Mehrarbeit,
3. Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Dienstbezüge und Arbeitsentgelte,
4. Aufstellung des Urlaubsplans, Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs für einzelne Beschäftigte, wenn zwischen der Dienststelle und der oder dem beteiligten Beschäftigten kein Einverständnis erzielt wird,
5. Fragen der Gestaltung des Entgelts innerhalb der Dienststelle, insbesondere die Aufstellung von Entgeltgrundsätzen, die Einführung und Anwendung von neuen Entgeltmethoden und deren Änderung sowie die Festsetzung der Akkord- und Prämiensätze und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, einschließlich der Geldfaktoren, sowie entsprechende Regelungen für Beamtinnen und Beamte,
6. Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärztinnen und Vertrauens- und Betriebsärzten sowie Sicherheitsfachkräften und Bestellung der oder des Datenschutzbeauftragten,
7. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen einschließlich Maßnahmen vorbereitender und präventiver Art,
8. Grundsätze über die Prämierung von anerkannten Vorschlägen im Rahmen des behördlichen und betrieblichen Vorschlagswesens,
9. Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten,

10. Gestaltung der Arbeitsplätze,
11. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen eine oder einen Beschäftigten,
12. Maßnahmen nach § 1 Abs. 3,
13. Grundsätze über die Durchführung der Berufsausbildung der Beschäftigten,
14. Richtlinien für die personelle Auswahl bei Einstellungen, bei Versetzungen, bei Höhergruppierungen und bei Kündigungen,
15. Beurteilungsrichtlinien,
16. allgemeine Fragen der Fortbildung der Beschäftigten, Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen,
17. Inhalt von Personalfragebogen,
18. Maßnahmen, die der Durchsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern, insbesondere bei der Einstellung, Beschäftigung, Aus-, Fort- und Weiterbildung und dem beruflichen Aufstieg dienen,
19. Grundsätze der Arbeitsplatz- und Dienstpostenbewertung in der Dienststelle,
20. Abschluss von Arbeitnehmerüberlassungs- oder Gestellungsverträgen,
21. Aufstellung von Grundsätzen zu Arbeitszeitmodellen und erstmalige Einführung grundlegend neuer Formen der Arbeitsorganisation,
22. Übertragung von Arbeiten der Dienststelle, die üblicherweise von ihren Beschäftigten vorgenommen werden, auf Dauer an Privatpersonen oder auf Dritte in jeglicher Rechtsform (Privatisierung).

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 11 bestimmt der Personalrat nur auf Antrag der oder des

Beschäftigten mit; diese oder dieser ist von der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen. Satz 1 Nr. 17 gilt nicht für den Inhalt von Personalfragebogen, die der Finanzkontrolle durch den Landesrechnungshof dienen.

(5) Der Personalrat hat in den Fällen der Absätze 3 und 4 auch mitzubestimmen, wenn eine Maßnahme probeweise oder befristet durchgeführt werden soll.

4. § 80 wird wie folgt geändert:

**§ 80**

(1) Für die nach diesem Gesetz zu treffenden Entscheidungen sind bei den Verwaltungsgerichten des ersten und zweiten Rechtszuges Fachkammern (Fachsenate) zu bilden. Die Zuständigkeit einer Fachkammer kann auf die Bezirke anderer Gerichte oder Teile von ihnen erstreckt werden.

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorsitzenden“ ein Komma und die Wörter „weiteren Richterinnen und Richtern“ eingefügt.

(2) Die Fachkammer (der Fachsenat) besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter müssen Beschäftigte des Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts sein. Sie werden durch die Landesregierung oder eine von ihr bestimmte Stelle je zur Hälfte auf Vorschlag

1. der unter den genannten Beschäftigten vertretenen gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen und
2. der obersten Landesbehörden

berufen. Für die Berufung und Stellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und ihre Heranziehung zu den Sitzungen gelten die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über ehrenamtliche Richterinnen und Richter entsprechend.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Vorsitzenden“ werden ein Komma und

(3) Die Fachkammer (der Fachsenat) wird tätig in der Besetzung mit einer oder einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern, von denen je

die Wörter „zwei weiteren Richterinnen oder Richtern“ eingefügt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Fachkammer (der Fachsenat) kann im Einverständnis der Beteiligten durch eine Richterin oder einen Richter entscheiden.“

eine oder einer nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 2 berufen worden ist.

5. Die §§ 93 und 94 werden aufgehoben.

### **§ 93**

Für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 9 und 11 insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 94**

(1) Für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden besondere Personalvertretungen gebildet, und zwar

1. bei den Staatsanwaltschaften Personalräte,
2. bei den Generalstaatsanwaltschaften Personalräte und Bezirkspersonalräte,
3. beim Justizministerium ein Hauptpersonalrat.

(2) Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind nur zu diesen Personalvertretungen wahlberechtigt.

6. Die §§ 94a und 94b werden die §§ 93 und 94.

### **§ 94a**

Für die Beschäftigten im Justizvollzug gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 9 und 11 insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 94b**

(1) Für die Beschäftigten im Justizvollzug wird beim Justizministerium ein besonderer Hauptpersonalrat gebildet.

7. In § 113 Absatz 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und über die Bildung von Personalräten bei den Staatsanwaltschaften gemäß § 94 Absatz 1“ gestrichen.

(2) Die Mitglieder des Hauptpersonalrates werden von den zum Justizvollzug gehörenden Beschäftigten gewählt. Nur zu dieser Stufenvertretung sind sie wahlberechtigt.

### § 113

(1) Die Regelungen über den Vorsitz gemäß § 29, über die Freistellung gemäß § 42 Absatz 4 und über die Bildung von Personalräten bei den Staatsanwaltschaften gemäß § 94 Absatz 1 finden erstmals bei Neuwahlen Anwendung.

(2) § 1 Abs. 3, 2. Halbsatz findet für die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund keine Anwendung.

#### **Artikel 4** **Änderung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW**

#### **Verordnung über die Freistellung wegen Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen, Eltern - und Pflegezeit, Erholungs- und Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Land Nordrhein-Westfalen (Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW - FrUrIV NRW)**

Die Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Juni 2015 (GV. NRW. S. 497) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 werden die Wörter „gemäß §§ 6 a, 6 c des Landesrichtergesetzes“ gestrichen und die Wörter „der Hälfte“ durch die Angabe „30 Prozent“ ersetzt.

### § 14

#### **Richterlicher Dienst**

Richterinnen und Richter müssen die im Sinne von § 10 Absatz 1 zulässige Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 6 a, 6 c des Landesrichtergesetzes mindestens mit der Hälfte des regelmäßigen Dienstes leisten.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

### **§ 16**

#### **Kurzzeitige Arbeitsverhinderung, Pflegezeit und sonstige Freistellungen**

(1) In entsprechender Anwendung des § 2 Absatz 1 und 2, des § 3 Absatz 1 bis 6, § 4 und des § 7 Absatz 3 und 4 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung haben Beamtinnen und Beamte Anspruch

1. dem Dienst bis zu zehn Arbeitstage fernzubleiben (kurzzeitige Arbeitsverhinderung) oder
2. vom Dienst teilweise oder vollständig freigestellt zu werden bis zur Dauer von maximal
  - a) sechs Monaten (Pflegezeit, Betreuung pflegebedürftiger minderjähriger Angehöriger) oder
  - b) drei Monaten (Begleitung letzte Lebensphase),

soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die Pflegebedürftigkeit ist entsprechend den §§ 2 Absatz 2 und 3 Absatz 2 des Pflegezeitgesetzes nachzuweisen. Das Vorliegen einer Erkrankung in Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 b ist entsprechend § 3 Absatz 6 des Pflegezeitgesetzes nachzuweisen. Soweit Kosten für die ärztliche Bescheinigung entstehen, werden sie vom Dienstherrn übernommen.

(3) Die Freistellung nach Absatz 1 Nummer 1 erfolgt im Umfang von 9 Arbeitstagen unter Fortzahlung der Besoldung, soweit keine andere Person bezahlte Freistellung im Rahmen der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung für dieselbe pflegebedürftige Person in Anspruch nimmt. Der Dauer der Freistellung liegt eine Fünf-Tage-Woche zugrunde. § 23 Absatz 1, 2 und 4 gilt entsprechend. Zeiten einer vollständigen Freistellung nach Absatz 1 Nummer 2 erfolgen als Urlaub ohne Besoldung.

- a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Richterinnen und Richter müssen die im Sinne von Satz 1 zulässige Teilzeitbeschäftigung mindestens mit der Hälfte des regelmäßigen Dienstes leisten.“
- (4) Beamtinnen und Beamten ist für die Dauer der Freistellungen nach §§ 3, 4 des Pflegezeitgesetzes auf Antrag auch eine Teilzeitbeschäftigung nach § 67 des Landesbeamtengesetzes zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Für Richterinnen und Richter gilt § 14 entsprechend.
- (5) Vollständige oder teilweise Freistellungen nach § 3 des Pflegezeitgesetzes unterbrechen eine Elternzeit, Beurlaubung nach §§ 70, 71 des Landesbeamtengesetzes oder eine Teilzeitbeschäftigung nach §§ 64, 66 des Landesbeamtengesetzes. Sie sind spätestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich zu beantragen.
- b) Die Wörter „(5) Die Freistellung oder Teilzeitbeschäftigung nach § 3 des Pflegezeitgesetzes sind spätestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich zu beantragen.“ werden gestrichen.
- (5) Die Freistellung oder Teilzeitbeschäftigung nach § 3 des Pflegezeitgesetzes sind spätestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich zu beantragen.
- (6) Für eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis während der vollständigen und teilweisen Freistellungen nach § 3 des Pflegezeitgesetzes gilt § 12 entsprechend.

## **§ 18 Urlaubsdauer**

- (1) Der Urlaub wird nach Arbeitstagen berechnet.
- (2) Der jährliche Erholungsurlaub beträgt bei regelmäßiger Verteilung der Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche 30 Arbeitstage. Er beträgt während eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes 28 Arbeitstage.
- (3) Beginnt oder endet das Beamtenverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so besteht ein Urlaubsanspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit. Für Fälle, in welchen das Beamtenverhältnis auf Widerruf

- im Vorbereitungsdienst im laufenden Monat endet und das Beamtenverhältnis auf Probe beginnt, besteht bereits ab diesem Monat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs nach § 18 Abs. 2 Satz 1. Endet das Beamtenverhältnis wegen Eintritt in den Ruhestand, so besteht Anspruch auf die Hälfte des Jahresurlaubes, wenn das Beamtenverhältnis in der ersten Jahreshälfte endet, sonst auf den vollen Urlaub.
- (4) Während eines Urlaubs oder einer Freistellung ohne Besoldung wird der für das Urlaubsjahr zustehende Erholungsurlaub für jeden vollen Kalendermonat der Beurlaubung, Freistellung, Elternzeit (Teil 3) oder Pflegezeit (Teil 4) um ein Zwölftel gekürzt. Die Kürzung unterbleibt, wenn zeitgleich eine Teilzeitbeschäftigung bei dem eigenen Dienstherrn ausgeübt wird.
- (5) Die Ausfallzeiten wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote gelten als Beschäftigungszeiten.
3. In § 18 Absatz 6 werden die Wörter „§ 6c Absatz 3 des Landesrichtergesetzes“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 3 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes vom ... (GV. NRW. S. ...) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- (6) Für das Urlaubsjahr, in dem eine gemäß § 64 des Landesbeamtengesetzes oder § 6c Absatz 3 des Landesrichtergesetzes bewilligte volle ununterbrochene Freistellung vom Dienst beginnt oder endet, wird der Erholungsurlaub wie in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 berechnet. Absatz 4 Satz 2 und § 19 Absatz 4 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.
- (7) Für das Urlaubsjahr, in dem eine gemäß § 65 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes bis zum Beginn des Ruhestandes dauernde Freistellung beginnt, wird der Erholungsurlaub wie in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 berechnet.
- (8) Ergibt sich der Bruchteil eines Arbeitstages, so ist - bei mehreren Bruchteilen nach der Zusammenrechnung - aufzurunden.

**Artikel 5**  
**Änderung des Gesetzes über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen**

§ 5 Absatz 2 des Gesetzes über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 1994 (GV. NRW. S. 428) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Landesrichtergesetz“ durch die Wörter „Landesrichter- und Staatsanwältegesetz vom ... (GV. NRW. S. ...) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In den Sätzen 2 und 7 wird jeweils das Wort „Landesrichtergesetzes“ durch die Wörter „Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes“ ersetzt.

**Gesetz über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (LRHG)**

**§ 5**  
**Unabhängigkeit der Mitglieder**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die anderen Mitglieder des Landesrechnungshofs sind unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Beamtinnen oder Beamte auf Lebenszeit. Sie genießen den Schutz richterlicher Unabhängigkeit. Die Vorschriften für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit über die Dienstaufsicht, Versetzung in ein anderes Amt, Versetzung in den Ruhestand, Entlassung, Amtsenthebung, vorläufige Untersagung der Amtsgeschäfte, Abordnung, Altersgrenze und das Disziplinarverfahren gelten entsprechend.

(2) In Disziplinarsachen, auch der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder im Ruhestand, und im Prüfungsverfahren nach dem Landesrichtergesetz entscheiden die Richterdienstgerichte. Auf das Verfahren vor den Richterdienstgerichten sind die Vorschriften des Landesrichtergesetzes anzuwenden. Die nach diesen Vorschriften der obersten Dienstbehörde zustehenden Befugnisse übt hinsichtlich der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesrechnungshofs die Präsidentin oder der Präsident des Landtags aus. Die nichtständigen Beisitzerinnen und Beisitzer des Richterdienstgerichtes müssen Mitglieder des Landesrechnungshofs sein. Das Präsidium des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist, bestimmt sie für fünf Geschäftsjahre nach einer Vorschlagsliste, die das für die jährliche Geschäftsverteilung zuständige Gremium des Landesrechnungshofs aufstellt. Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Landesrechnungshofs können nicht vorgeschlagen werden. Für die Heranziehung der nichtständigen Beisitzerinnen und Beisitzer gelten die Vorschriften des Landesrichtergesetzes entsprechend. Nichtständige Beisitzerinnen und nichtstän-

dige Beisitzer haben vor der ersten Entscheidung, an der sie mitwirken, den Richtereid zu leisten.

**Artikel 6  
Änderung des Verfassungsgerichtshof-  
gesetzes**

**Gesetz über den Verfassungsgerichtshof  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Verfassungsgerichtshofgesetz  
- VGHG NW -)**

**§8  
(Ausscheiden, Entlassung und  
Entbindung)**

(1) Der Präsident, die Vizepräsidenten und ihre Stellvertreter scheidern als Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs aus, wenn sie aus ihrem Hauptamt ausscheiden.

(2) Die Wahlmitglieder scheidern aus, wenn sie die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft des Verfassungsgerichtshofs verlieren, ihre Amtszeit abgelaufen ist oder mit Ablauf des Monats, in dem sie das 68. Lebensjahr vollendet haben. Satz 1 gilt für die Vertreter entsprechend.

(3) Die Wahlmitglieder können jederzeit ihre Entlassung beantragen. Die Entlassung hat der Ministerpräsident unverzüglich auszusprechen.

(4) Die Wahlmitglieder sind zu entlassen, wenn sie sich innerhalb oder außerhalb ihrer richterlichen Tätigkeit einer so groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben, daß ihr Verbleiben im Amt ausgeschlossen erscheint. Sie sind von ihrem Amt zu entbinden, wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Behinderung zur Ausübung der richterlichen Tätigkeit dauernd unfähig sind. Über die Entlassung und die Entbindung vom Amte entscheidet auf Antrag des Verfassungsgerichtshofs der Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Der Antrag nach Satz 3 bedarf der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs.

§ 8 Absatz 5 Satz 1 des Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW S. 708, ber. 1993 S. 588), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Für die Mitglieder kraft Amtes gelten die Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) in der jeweils geltenden Fassung und des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes vom ... (GV. NRW. S. ...) in der jeweils geltenden Fassung auch für ihre Tätigkeit beim Verfassungsgerichtshof.“

(5) Für die Mitglieder kraft Amtes gelten die Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes und des Landesrichtergesetzes auch für ihre Tätigkeit beim Verfassungsgerichtshof. Einleitungsbehörde für Disziplinarmaßnahmen gegen sie in ihrem Amte als Verfassungsrichter ist die Landesregierung. Sie wird nur auf Antrag des Verfassungsgerichtshofs tätig. Für den Antrag gilt § 8 Abs. 4 Satz 4 entsprechend.

**Artikel 7**  
**Änderung des Datenschutzgesetzes**  
**Nordrhein-Westfalen**

**Gesetz zum Schutz personenbezogener**  
**Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-**  
**Westfalen - DSGVO NRW - )**

**§ 21**  
**Berufung und Rechtsstellung**

(1) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Landesregierung einen Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Dieser muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Dienst haben und die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Die Amts- und Funktionsbezeichnung "Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit" wird in männlicher oder weiblicher Form geführt.

(2) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wird jeweils für die Dauer von acht Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Nach Ende der Amtszeit bleibt er bis zur Ernennung eines Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit bestellt eine Mitarbeiterin oder einen

In § 21 Absatz 3b Satz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Juni 2015 (GV. NRW. S. 482) geändert worden ist, wird das Wort „Landesrichtergesetzes“ durch die Wörter „Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes vom ... (GV. NRW. S. ...) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Mitarbeiter zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter. Diese oder dieser führt die Geschäfte im Verhinderungsfall.

(3) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist eine Landesbehörde; er hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist oberste Dienstbehörde und trifft Entscheidungen nach § 37 Beamtenstatusgesetz für sich und seine Bediensteten in eigener Verantwortung. Die Bediensteten unterstehen nur seinen Weisungen.

(3a) Für die beamtenrechtlichen Angelegenheiten des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in Person ist das Ministerium für Inneres und Kommunales zuständig, mit der Maßgabe, dass die Wahrnehmung der Zuständigkeit die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht beeinträchtigt.

(3b) In Disziplinarangelegenheiten des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in Person entscheiden die Richterdienstgerichte. Auf das Verfahren vor den Richterdienstgerichten sind die Vorschriften des Landesrichtergesetzes anzuwenden. Die nach diesen Vorschriften zustehenden Befugnisse der Antrag stellenden Stellen übt der Präsident des Landtags aus. Die nicht ständigen Beisitzer des Richterdienstgerichtes müssen Mitglieder der Verwaltungsgerichtsbarkeit sein.

(4) Dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Landtages in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

(5) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist für alle beamten- und disziplinarrechtlichen Entscheidungen sowie für alle arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich seiner Beschäftigten zuständig. Ihre Einbeziehung in den Personalaustausch in der Landesverwaltung wird gewährleistet. Näheres zur Personalgewinnung und zur Personalverwaltung kann der Landesbeauftragte für Datenschutz und

Informationsfreiheit mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales vereinbaren.

(6) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kann sich jederzeit an den Landtag wenden.

**Artikel 8**  
**Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-**  
**Westfalen**

**Gesetz über die Justiz im Land**  
**Nordrhein-Westfalen**  
**(Justizgesetz Nordrhein-Westfalen -**  
**JustG NRW)**

**§ 8**  
**Dienstaufsicht**

(1) Oberste Dienstaufsichtsbehörde für die Gerichte und Staatsanwaltschaften ist das Justizministerium.

(2) Die Dienstaufsicht üben im Übrigen aus:

1. die Leitungen der Gerichte, Staatsanwaltschaften und sonstigen Behörden über ihre jeweilige Behörde;
2. die Mittelbehörden über die jeweils nachgeordneten Behörden;

die Landgerichte über die Amtsgerichte, soweit diese nicht durch eine Präsidentin oder einen Präsidenten geleitet werden.

(3) Die Leitung des Landgerichts übt die Dienstaufsicht über die Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz ihres Bezirks aus.

§ 8 Absatz 4 Satz 3 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 874) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) in der jeweils geltenden Fassung und § 2 Absatz 2 bis 4 des Landesrichter- und Staatsanwaltegesetzes vom ... (GV. NRW. S. ...) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“

(4) Wer nach dieser Vorschrift die Dienstaufsicht ausübt, ist dienstvorgesetzte Stelle der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Beamtinnen und Beamten sowie der Beschäftigten der ihrer oder seiner Dienstaufsicht unterstellten Gerichte, Staatsanwaltschaften und sonstigen

Behörden. Der Direktorin oder dem Direktor des Amtsgerichts und des Arbeitsgerichts steht die Dienstaufsicht über die Richterinnen und Richter dieser Gerichte nicht zu. § 2 des Landesbeamtengesetzes und § 4 des Landesrichtergesetzes bleiben unberührt.

### **Artikel 9**

#### **Änderung der Verordnung über die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die nach dem Landespersonalvertretungsgesetz zu bildenden Fachkammern (Fachsenate)**

§ 1 der Verordnung über die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die nach dem Landespersonalvertretungsgesetz zu bildenden Fachkammern (Fachsenate) vom 9. September 2003 (GV. NRW. S. 567) wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 1 Zuständigkeit**

Die Präsidentin oder der Präsident des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen beruft die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der nach § 80 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514) in der jeweils geltenden Fassung bei den Verwaltungsgerichten des ersten und zweiten Rechtszuges zu bildenden Fachkammern (Fachsenate) einschließlich der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach § 30 Absatz 2 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes vom ... (GV. NRW. S. ...) in der jeweils geltenden Fassung.“

#### **Verordnung über die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz zu bildenden Fachkammern (Fachsenate)**

#### **§ 1 Zuständigkeit**

Die Präsidentin oder der Präsident des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen beruft die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der nach § 84 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bei den Verwaltungsgerichten des ersten und zweiten Rechtszuges zu bildenden Fachkammern (Fachsenate).

**Artikel 10**  
**Änderung der Beamten- und Disziplinar-**  
**zuständigkeitsverordnung JM**

**Verordnung über richter- und beamten-**  
**rechtliche Zuständigkeiten sowie zur**  
**Bestimmung der mit Disziplinarbefug-**  
**nissen ausgestatteten dienstvorgesetz-**  
**ten Stellen im Geschäftsbereich des**  
**Justizministeriums**  
**(Beamten- und Disziplinarzuständig-**  
**keitsverordnung JM - ZustVO JM)**

Die Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung JM vom 4. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 652), die zuletzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 24. September 2014 (GV. NRW. S. 647) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 1**  
**Dienstvorgesetzte Stelle“**

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter“ durch die Wörter „dienstvorgesetzte Stelle“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

**§ 1**  
**Dienstvorgesetzte oder**  
**Dienstvorgesetzter**

(1) Zuständig für richter- und beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Richterinnen und Richter sowie der Beamtinnen und Beamten ist die Leitung des Gerichts, der Behörde, oder der Einrichtung, bei dem oder bei der sie beschäftigt sind (Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter). Abweichend von Satz 1 ist für die Richterinnen und Richter bei den nicht mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten besetzten Amtsgerichten die Präsidentin oder der Präsident des übergeordneten Landgerichts, für die Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit die Präsidentin oder der Präsident des übergeordneten Landesarbeitsgerichts zuständig.

(2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter für Beamtinnen und Beamte, die gemäß § 12 Personaleinsatzmanagementgesetz NRW in den vorgezogenen Ruhestand versetzt worden sind, sind die Leiterinnen oder Leiter der vor der Versetzung an das Personaleinsatzmanagement zuständigen Dienststellen. Dies gilt nicht, sofern der Zurruesetzungsvorgang betroffen ist. Hier verbleibt es bei der Zuständigkeit des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement.

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und die Wörter „Die Absätze 1 und 2 gelten“ werden durch die Wörter „Absatz 1 gilt“ ersetzt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig ist oder nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

#### **§ 4**

#### **Versetzung, Abordnung, Verwendung, Entsendung und Zuweisung nach § 20 Beamtensta- tusgesetz - BeamStG, § 71 Deutsches Richtergesetz - DRiG**

(1) Für die

1. Versetzung,
2. Abordnung,
3. Verwendung von Richterinnen und Richtern auf Probe (§ 13 DRiG),
4. die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung oder Abordnung in den Landesdienst (§§ 14, 15 Beamtenstatusgesetz, §§ 24, 25 Landesbeamtenengesetz, § 4 Abs. 1 Satz 1 Landesrichtergesetz)

2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Landesrichtergesetz“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 des Landesrichter- und Staatsanwältengesetzes vom ... (GV. NRW. S. ...) in der jeweils geltenden Fassung“ und das Wort „Dienstvorgesetzte“ durch die Wörter „dienstvorgesetzte Stellen“ ersetzt.

sind Dienstvorgesetzte die in § 2 bezeichneten Leitungen der Gerichte, Behörden und Einrichtungen, soweit die Entscheidung die in § 3 genannten Personen betrifft.

Die in § 2 bezeichneten Leitungen der Gerichte, Behörden und Einrichtungen entscheiden ferner über die Abordnung von nicht in § 3 genannten Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit oder auf Zeit (§ 37 DRiG) und Beamtinnen und Beamten an die Gerichte oder Behörden ihres Geschäftsbereichs.

(2) Abweichend von Absatz 1 entscheidet

1. über die Versetzung und Abordnung von Richterinnen und Richtern oder Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes
  - an den Landtag,

- den Verfassungsgerichtshof,
- eine oberste Landesbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen,
- zu einem anderen Dienstherrn

das Justizministerium,

2. über die Versetzung und Abordnung von Beamtinnen und Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes an das Justizministerium das Justizministerium,
3. über die Abordnung von Beamtinnen und Beamten innerhalb des Landgerichtsbezirks bis zur Dauer von 3 Monaten

die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts.

(3) In anderen als den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Fällen wird die Versetzung oder Abordnung von dem Justizministerium verfügt oder das Einverständnis zu einer Versetzung oder Abordnung in den Landesdienst von diesem erklärt.

(4) Die Zuweisung einer Tätigkeit nach den §§ 20 BeamtStG, 71 DRiG verfügt das Justizministerium.

(5) Dem Justizministerium bleiben ferner vorbehalten

1. Entscheidungen über die Versetzung einer Richterin oder eines Richters im Interesse der Rechtspflege (§ 31 DRiG) sowie über die Übertragung eines anderen Richteramts oder die Amtsenthebung infolge Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32 DRiG),
2. die Entsendung von Richterinnen und Richtern sowie Beamtinnen und Beamten zu zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen (§ 31 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW).

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird folgt gefasst:

**„§ 6  
Bestimmung der dienstvorgesetzten  
Stelle für andere Entscheidungen“**

**§ 6  
Bestimmung von Dienstvorgesetzten für  
andere Entscheidungen**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Dienstvorgesetzte“ wird durch die Wörter „dienstvorgesetzte Stellen“ ersetzt.

(1) Die Leitungen der in § 2 bezeichneten Gerichte, Behörden und Einrichtungen sind Dienstvorgesetzte der Richterinnen und Richter sowie der Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs für

1. Entscheidungen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts (§ 41 Beamtenstatusgesetz, §§ 48 bis 58 Landesbeamtengesetz, §§ 40, 42 Deutsches Richtergesetz),

2. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Landes gegen Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamte nach §§ 48 Beamtenstatusgesetz, § 81 Landesbeamtengesetz,

3. die Gewährung von Unterstützungen und Gehaltsvorschüssen,

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Entscheidungen nach den §§ 7 bis 10 Landesrichter- und Staatsanwältegesetz, §§ 63 bis 72 Landesbeamtengesetz sowie nach Teil 2 und 3 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW,“

4. Entscheidungen nach den §§ 6 a bis 6 c Landesrichtergesetz, §§ 63 bis 72 Landesbeamtengesetz sowie über Elternzeit nach Teil 3 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW,

5. Entscheidungen nach den §§ 2 Absatz 1 und 2, 12 Satz 1 des Bundesumzugskostengesetzes/ Landesumzugskostengesetzes sowie über die Festsetzung der Umzugskostenvergütung, ferner für die Gewährung von Auslagenersatz nach § 1 Abs. 2 Nr. 3

- Satz 1 des Landesumzugskostengesetzes,
6. Entscheidungen über die Bewilligung von Trennungsentschädigung,
  7. die Gewährung von Sonderurlaub nach Teil 6 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW, sofern die Dauer des Urlaubs einen Monat überschreitet,
  8. Entscheidungen über die Gewährung von Pflegezeit gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW,
- cc) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
- „9. Entscheidungen über die finanzielle Abgeltung von Mindesturlaub gemäß § 19a Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW,“
  9. Entscheidungen im Bereich des Mutterschutzes nach Teil 2 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW,
  10. die weitere dienstliche Beurteilung (Überbeurteilung) im Rahmen des § 93 Abs. 1 Landesbeamtengesetz,
- dd) In Nummer 11 werden die Wörter „und der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes“ gestrichen.
11. die Festsetzung des Allgemeinen Dienstalters der Richterinnen und Richter (§ 20 Deutsches Richtergesetz) und der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes,
  12. Entscheidungen über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Dienstvorgesetzte“ durch die Wörter „dienstvorgesetzte Stellen“ ersetzt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Dienstvorgesetzte der Richterinnen und Richter sowie der Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs
1. im Falle des Absatzes 1 Nr. 6, soweit es sich nicht um Trennungsentschädigung nach Zusage der Umzugskostenvergütung (§ 2 Trennungsentschädigungsverordnung) handelt, die Präsidentinnen und Präsidenten der Land- und der Amtsgerichte, die Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungs-

gerichte, die Präsidentinnen und Präsidenten der Sozialgerichte und die Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Leitende Oberstaatsanwälte,

2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 10 auch die Präsidentin oder der Präsident des übergeordneten Landgerichts für die Beamtinnen und Beamten, die bei einem nicht mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten besetzten Amtsgericht beschäftigt sind.

(3) Die Präsidentinnen oder die Präsidenten der Oberlandesgerichte entscheiden auch über die Anträge der Beihilfeberechtigten bei den anderen Gerichten, Justizbehörden und -einrichtungen, die ihren Sitz im Bezirk des Oberlandesgerichts haben.

## **§ 8 Justizvollzug**

4. In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Dienstvorgesetzte“ durch die Wörter „dienstvorgesetzte Stellen“ ersetzt.

(1) Für die Beamtinnen und Beamten bei den Justizvollzugsanstalten, der Sozialtherapeutischen Anstalt, dem Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen und den Jugendarrestanstalten (Justizvollzugseinrichtungen) sowie der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen sind Dienstvorgesetzte die Leitungen der Einrichtungen. Ihnen werden beamtenrechtliche Entscheidungen übertragen, soweit diese nicht in den Absätzen 2 bis 4 dem Justizministerium vorbehalten werden.

(2) Dem Justizministerium bleiben vorbehalten:

1. die Ausübung der Befugnis zur Ernennung und Entlassung von Regierungsinspektoranwärterinnen und Regierungsinspektoranwärtern sowie zur Ernennung zur Regierungsinspektorin oder zum Regierungsinspektor,
2. Entscheidungen über die Versetzung und Abordnung von Beamtinnen und Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes sowie des höheren Dienstes an den Landtag, den Verfassungsgerichtshof, eine oberste Landesbehörde des Landes Nordrhein-

Westfalen oder zu einem anderen Dienstherrn,

3. Entscheidungen über die Abordnung von Beamtinnen und Beamten auf Probe des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes und
4. Entscheidungen über die Verlängerung der Frist gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 des Bundesumzugskostengesetzes/Landesumzugskostengesetzes.

(3) Die Ausübung der Befugnis zur

1. Ernennung,
2. Entlassung,
3. Versetzung in den Ruhestand,
4. Entscheidung nach §§ 8 bis 12 Beamtenstatusgesetz und §§ 15 bis 18 Landesbeamtengesetz, nach §§ 21 bis 32 Beamtenstatusgesetz und §§ 27 bis 41 Landesbeamtengesetz, nach § 39 Beamtenstatusgesetz sowie nach § 78 Absatz 4 Landesbeamtengesetz,
5. Entscheidung über die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit und der Probezeit (§§ 11, 14 Landesbeamtengesetz),
6. Entscheidung über Beförderungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 Landesbeamtengesetz,
7. Entscheidung nach den §§ 63 bis 72 Landesbeamtengesetz sowie über Elternzeit nach Teil 3 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW,
8. Entscheidung über die Gewährung von Sonderurlaub nach Teil 6 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW, sofern die Dauer des Urlaubs einen Monat überschreitet,
9. Entscheidung über die Versagung der Genehmigung, als Zeuge auszusagen oder ein Gutachten zu erstatten (§ 37 Beamtenstatusgesetz),

10. Versetzung,
11. Abordnung und
12. Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung oder Abordnung in den Landesdienst (§§ 14, 15 Beamtenstatusgesetz und §§ 24, 25 Landesbeamtengesetz)

von

- a) Beamtinnen und Beamten des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes und des seelsorglichen Dienstes,
- b) Beamtinnen und Beamten, denen eines der folgenden Ämter übertragen ist oder die sich um ein solches Amt bewerben: Leiterin oder Leiter einer Einrichtung, ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Einrichtung, Verwaltungsleiterin oder Verwaltungsleiter, Leiterin oder Leiter eines Fachdienstes oder
- c) anderen Beamtinnen und Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 Bundesbesoldungsordnung und höher verliehen ist oder wird

bleiben dem Justizministerium vorbehalten. Darüber hinaus bedürfen Einstellungen von Beamtinnen und Beamten des ärztlichen, des psychologischen und des pädagogischen Dienstes sowie des Sozialdienstes der Zustimmung des Justizministeriums.

(4) Dem Justizministerium bleibt ferner vorbehalten:

Die weitere dienstliche Beurteilung (Überbeurteilung) im Rahmen des § 93 Absatz 1 Landesbeamtengesetz für die Beamtinnen und Beamten

1. des höheren Dienstes,
2. des gehobenen Dienstes und

3. des mittleren und des einfachen Dienstes.

In den Fällen von Satz 1 Nummer 3 erfolgt die weitere dienstliche Beurteilung nur, wenn dies in den durch das Justizministerium zu erlassenden Beurteilungsgrundsätzen für den Justizvollzug ausdrücklich vorgesehen ist.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Dienstvorgesetzte“ durch die Wörter „dienstvorgesetzte Stellen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

### **§ 10 Sonderzuständigkeit**

Für die in § 1 Abs. 1 genannten Leitungen von Gerichten, Behörden oder Einrichtungen sind Dienstvorgesetzte die Leitungen der jeweils unmittelbar übergeordneten Stelle, soweit sich nicht aus § 1 Abs. 2 etwas anderes ergibt. Richter- und beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der in §§ 2 und 7 genannten Leitungen von Gerichten, Behörden oder Einrichtungen werden von dem Justizministerium getroffen, soweit nicht nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig ist.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Festsetzung von Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie von Trennungsentschädigung; Satz 2 gilt ferner nicht für die Bewilligung von Erholungsurlaub und die Genehmigung von Inlandsdienstreisen.

### **Artikel 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) In Artikel 1 treten die §§ 46 bis 50 am 1. Juli 2016 und die §§ 66 bis 99 am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (3) Artikel 3 tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.
- (4) Artikel 5 und 7 treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

(5) Die §§ 20 bis 21a des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 217), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, treten mit Ablauf des 30. Juni 2016 und die §§ 35 bis 69 des Landesrichtergesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

## Begründung

### A Allgemeines

Mit dem Landesrichter- und Staatsanwältegesetz wird die Rechtsstellung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten als wesentliche Verantwortungsträger der Justiz erstmals in Nordrhein-Westfalen und soweit wie möglich in einem Gesetz geregelt. Hierdurch wird die besondere Stellung der Judikative im Gefüge der Gewalten unterstrichen. Die Verankerung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Landesrichter- und Staatsanwältegesetz trägt der besonderen Stellung der Staatsanwaltschaft als ein auf Neutralität und Objektivität verpflichtetes Organ der Rechtspflege in der Gerichtsverfassung Rechnung. Die Staatsanwaltschaft ist ein Organ der Strafrechtspflege, das gemeinsam mit dem Gericht auf dem Gebiet des Strafrechts die Aufgabe der Justizgewährung erfüllt, in die Justiz eingliedert und der Dritten Gewalt zugeordnet ist. Mit ihrer Verpflichtung zur Objektivität ist die Staatsanwaltschaft Garantin für Rechtsstaatlichkeit und gesetzmäßige Verfahrensabläufe im Strafverfahren. Die Einbeziehung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in das Landesrichter- und Staatsanwältegesetz trägt dieser Sonderstellung Rechnung. Bereits heute sind Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in ihrer dienstrechtlichen Einordnung den Richterinnen und Richtern angenähert, was sich an der Ressortierung beim Justizministerium, der Anstellung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als Richterinnen und Richter auf Probe, der einheitlichen Besoldungsordnung R, der Zuweisung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an die Richterdienstgerichte sowie mit Blick auf die gewohnheitsrechtlich anerkannte Befreiung von festen Dienststunden zeigt.

Die Neuregelung vollzieht sich im „bestehenden System“, das heißt, sie kommt ohne die Änderung der Landesverfassung aus und bewegt sich im Rahmen der Vorgaben des Deutschen Richtergesetzes. Das Gesetz verzichtet auf eine Umsetzung von weitergehenden Konzepten einer Selbstverwaltung der Justiz; eine solche wäre nur mit einer Änderung des Grundgesetzes und/oder der Landesverfassung realisierbar.

Das Landesrichter- und Staatsanwältegesetz bildet die Grundlage für eine sachgerechte Beteiligung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in personellen, sozialen und sonstigen Angelegenheiten und ist damit Ausdruck der Gesamtverantwortung aller Beteiligten für die Funktionsfähigkeit der Justiz. Kern aller Reformüberlegungen ist die Sicherung der Rechtsschutzgewährung und der Leistungsfähigkeit der Justiz. Die Modernisierung der Justiz hat sich hieran zu orientieren. Im Vordergrund steht die bestmögliche Aufgabenwahrnehmung. Erreicht wird dieses Ziel durch eine Öffnung der Justiz nach Innen und Außen: Die Übernahme von Verantwortung durch Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in eigenen Angelegenheiten der Justiz wird gefördert und die Transparenz von Entscheidungen erhöht.

Ein Kernziel des Gesetzgebungsvorhabens ist deshalb die wirkungsvolle Erweiterung und Ausgestaltung der Beteiligungsrechte in personellen Angelegenheiten. Nach geltendem Recht beschränkt sich die Beteiligung der Richtervertretungen im personellen Bereich auf Beförderungen und bleibt damit ganz erheblich hinter den Beteiligungsrechten des Landespersonalvertretungsgesetzes zurück. Zukünftig sind alle wesentlichen Entscheidungen in personellen Angelegenheiten mitbestimmungspflichtig. Hierzu zählen insbesondere die Einstellung als Richterin oder Richter auf Probe, Lebenszeiternennung, Beförderung, Abordnung von Richterinnen und Richtern (für mehr als sechs Monate), Versetzung, Entlassung und Zuruhesetzung. Darüber hinaus wird bei der Betrauung von Richterinnen und Richtern mit Verwaltungsaufgaben dem Beteiligungsgremium ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Der Katalog der Beteiligungstatbestände gilt im Wesentlichen unterschiedslos für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Das derzeitige Niveau der Beteiligung der Staatsanwaltsräte nach dem Landespersonalvertretungsgesetz wird gesichert; die Qualität der Mitbestimmung bleibt unverändert. Eine Ausweitung erfährt die Beteiligung im staatsanwaltlichen Bereich insoweit, als diese auf Personalentscheidungen auch oberhalb der Besoldungsgruppe R 2 ausgedehnt wird. Damit werden – wie im gerichtlichen Bereich – bei den Staatsanwaltschaften künftig auch Leitungspositionen von der Mitbestimmung erfasst.

Das Mitbestimmungsniveau des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes in sozialen und sonstigen Angelegenheiten orientiert sich an dem Landespersonalvertretungsgesetz. Allerdings werden aus dem Katalog der Beteiligungstatbestände in sozialen und sonstigen Angelegenheiten solche gestrichen, die wegen der Besonderheiten ihrer Dienstverhältnisse für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte keine Relevanz haben.

Einen weiteren Schwerpunkt der Neuregelung bildet die Modernisierung des Dienstrechts der Richterinnen und Richter. Zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden für Richterinnen und Richter weitergehende Möglichkeiten für eine Teilzeitbeschäftigung geschaffen. Richterinnen und Richter können – wie schon bisher Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – künftig während der Elternzeit in unterhäftiger Teilzeit beschäftigt werden. Außerdem wird auch für den Richterbereich die Familienpflegezeit als neues Modell einer Teilzeitregelung eingeführt. Ferner werden eine Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter und eigenständige Regelungen zum Beurteilungswesen im Landesrichter- und Staatsanwältegesetz normiert.

Im Sinne einer Stärkung der Akzeptanz dienstgerichtlicher Entscheidungen wird die Mitwirkung der Rechtsanwaltschaft bei den Richterdienstgerichten eingeführt. § 77 Absatz 4 des Deutschen Richtergesetzes ermächtigt den Landesgesetzgeber, die Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter aus der Rechtsanwaltschaft in den Richterdienstgerichten vorzusehen. In Nordrhein-Westfalen wird von dieser Ermächtigung zukünftig Gebrauch gemacht. Dadurch werden anwaltlicher Sachverstand und die anwaltliche Sichtweise bei der Entscheidungsfindung einbezogen und berücksichtigt. Richterliches Verhalten wird fortan nicht mehr allein aus dem Blickwinkel anderer Richter, sondern darüber hinaus auch mit der Erfahrung eines weiteren wesentlichen Organs der Rechtspflege beurteilt. Damit gewinnen die Entscheidungen der Richterdienstgerichte innerhalb der Justiz und in der Öffentlichkeit an Überzeugungskraft.

Die Grundsätze einer geschlechtergerechten Sprache werden in der Rechtssprache berücksichtigt.

## **B      Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Artikel 1**

#### **Teil 1   Allgemeine Vorschriften**

##### **Zu § 1 Grundsatz**

Die Vorschrift hebt die Bedeutung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als Organe der Rechtspflege im Gefüge der Gewalten hervor.

##### **Zu § 2 Anwendungsbereich und Geltung des Beamtenrechts**

Die Vorschrift fasst die Regelungen der §§ 1 und 4 des Landesrichtergesetzes zusammen. Auf eine § 4 Absatz 1 Satz 2 des Landesrichtergesetzes entsprechende Regelung kann auf Grund der Vorschrift des § 14 verzichtet werden. Aus der Regelung des Anwendungsbereiches folgt, dass das Gesetz für ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nur gilt, soweit dies bestimmt ist. Auf Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind neben den Vorschriften zur Mitbestimmung (§§ 46 ff.) und zum Disziplinarverfahren (§§ 96 ff.) insofern auch die Regelungen zum Beurteilungswesen in § 14 anzuwenden. Im Übrigen gelten für die Rechtsverhältnisse der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten des Landes weiterhin unmittelbar.

##### **Zu § 3 Richtereid**

Die Vorschrift entspricht § 2 des Landesrichtergesetzes.

##### **Zu § 4 Altersgrenze**

Richterinnen und Richtern, welche nach § 3 Absatz 2 Satz 2 des Landesrichtergesetzes noch vor Vollendung des 67. Lebensjahres in den Ruhestand treten, wird im Sinne eines voraussetzungslosen Anspruchs die Möglichkeit eröffnet, den Eintritt in den Ruhestand bis längstens zur Vollendung des 67. Lebensjahres hinauszuschieben. Durch diese differenzierte Regelung wird die Gleichstellung der Richterinnen und Richter der Geburtsjahrgänge vor 1964 mit denen der späteren Geburtsjahrgänge sowie ein Ausgleich widerstreitender personalwirtschaftlicher Interessen erreicht. Das in dieser Weise begrenzte Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bietet die Möglichkeit, weiter auf die Erfahrungen lebensälterer Richterinnen und Richter zurückgreifen zu können und im Interesse der Funktionsfähigkeit der Justiz den Bedürfnissen einer länger aktiven Generation von Richterinnen und Richtern Rechnung zu tragen. Zugleich verzögert die Möglichkeit des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand jedoch Neueinstellungen und Beförderungen und kann so mit dem Interesse an einer zügigen Verbesserung der Altersstruktur der Justiz kollidieren. Eine noch weitergehende Ausdehnung der Möglichkeit des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand wäre auf Grund dieses Interessenwiderstreits nicht sachgerecht, da sich der Dienstherr aufgrund der durch die richterliche Unabhängigkeit (Artikel 97 des Grundgesetzes) erforderlichen Ausgestaltung als Anspruchsregelung einer personalwirtschaftlichen Steuerungsmöglichkeit weitgehend begeben muss.

##### **Zu § 5 Fehlerhafte Ernennungsurkunde**

Die Vorschrift entspricht § 5 des Landesrichtergesetzes.

### **Zu § 6 Ehrenamtliche Richterinnen und Richter**

Die § 6 des Landesrichtergesetzes entsprechende Vorschrift wird in Bezug auf die Leistung des Eides oder des Gelöbnisses aus Gründen der Klarstellung an § 45 Absatz 3 bis 6 des Deutschen Richtergesetzes angepasst.

### **Zu § 7 Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen**

Die Vorschrift entspricht weitestgehend § 6a des Landesrichtergesetzes. Das bisher in § 6a Absatz 3 Satz 2 des Landesrichtergesetzes normierte Erfordernis der Zustimmung zur Verwendung „in einem anderen Richteramt“ entfällt. Ausreichend ist auch in den Fällen der Beurlaubung eine Zustimmung zur Verwendung „in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges“ für die Zeit nach der Rückkehr aus dem Urlaub. In Absatz 6 Satz 1 wird der Begriff „Familienhilfe“ zur Anpassung an das Sozialgesetzbuch Fünftes Buch durch den Begriff „Familienversicherung“ ersetzt.

### **Zu § 8 Beurlaubung aus Arbeitsmarktgründen**

Die Vorschrift entspricht § 6b des Landesrichtergesetzes. Die bisherigen Absätze 4 und 5 können ersatzlos entfallen.

### **Zu § 9 Teilzeitbeschäftigung**

Die Vorschrift entspricht § 6c des Landesrichtergesetzes.

### **Zu § 10 Familienpflegezeit**

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen des § 65a des Landesbeamtengesetzes in das Landesrichter- und Staatsanwältengesetz und räumt damit auch Richterinnen und Richtern die Möglichkeit einer Familienpflegezeit ein. Eine entsprechende Anwendung des § 65a des Landesbeamtengesetzes auf Richterinnen und Richter über die bisherige Verweisung in § 4 des Landesrichtergesetzes war nicht möglich. Abweichend vom Landesbeamtengesetz ist die Vorschrift auf Grund der Notwendigkeit der Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit (Artikel 97 des Grundgesetzes) als gebundener Anspruch ausgestaltet.

### **Zu § 11 Informationspflicht bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung**

Durch die Vorschrift werden die Regelungen der §§ 68 und 72 des Landesbeamtengesetzes in das Landesrichter- und Staatsanwältengesetz übernommen.

### **Zu § 12 Benachteiligungsverbot**

Die Vorschrift entspricht § 6d des Landesrichtergesetzes. Das Benachteiligungsverbot gilt – wie bisher – nicht nur für die Teilzeitbeschäftigung nach §§ 7 und 9, sondern auch für eine Beurlaubung nach § 7. Die Regelung wird auf die für den Richterbereich neu eingeführte Familienpflegezeit nach § 10 ausgedehnt. Im Übrigen gilt das Benachteiligungsverbot auch für die Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit oder einer Pflegezeit im Sinne der §§ 14 und 16 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW.

### **Zu § 13 Fortbildung**

Zur Sicherung der Qualität der Justiz wird die Fortbildungspflicht der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ausdrücklich im Landesrichter- und Staats-

anwältengesetz geregelt. Die Regelung verdeutlicht die besondere Bedeutung der Fortbildung für die Qualität richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Aufgabenwahrnehmung. Die Teilnahme an einzelnen Fortbildungsveranstaltungen ist jedoch weiterhin freiwillig. Ein Zwang zur Teilnahme an bestimmten Fortbildungsveranstaltungen liefe Gefahr, mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit in Widerspruch zu geraten. Die gesetzlich normierte Fortbildungspflicht (Satz 1) verpflichtet zugleich die Landesjustizverwaltung, in einem angemessenen Umfang Fortbildungen anzubieten (Satz 2). Die Fortbildungspflicht begründet allerdings keinen subjektiv-rechtlichen Anspruch der Richterinnen und Richter oder der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Ausrichtung oder Teilnahme an einer konkreten Fortbildungsveranstaltung.

### **Zu § 14 Beurteilung**

In das Landesrichter- und Staatsanwältengesetz werden eigenständige Regelungen zum Beurteilungswesen aufgenommen. Beurteilungen bilden die wesentliche Grundlage für Personalentscheidungen. Als Eckpfeiler geregelt werden im Gesetz der Beurteilungsmaßstab, die bei der Beurteilung von Richterinnen und Richtern zu wahrende Grenze richterlicher Unabhängigkeit, die Notwendigkeit des Abschlusses der Beurteilung mit einer Gesamtnote und die Beurteilungsarten (Regel- und Anlassbeurteilungen). Zudem wird eine Ermächtigung zum Erlass von Beurteilungsrichtlinien in das Gesetz aufgenommen. Schließlich werden Verfahrensregelungen getroffen, die ein transparentes Beurteilungsverfahren garantieren, insbesondere durch die Pflicht zum Angebot eines Beurteilungsgesprächs nach Übersendung eines Beurteilungsentwurfs. Im Übrigen finden gemäß § 2 Absatz 2 die Vorschriften über die Beurteilungen der Landesbeamtinnen und Landesbeamten ergänzend Anwendung, soweit die Vorschriften ihrem Zweck nach (wie z.B. die Regelungen in § 13 der Laufbahnverordnung zur Nachzeichnung dienstlicher Beurteilungen) entsprechend auf Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte anwendbar sind.

## **Teil 2 Richter- und Staatsanwaltsvertretungen**

### **Vorbemerkung**

Richterräte und Präsidialräte nehmen in Angelegenheiten der Richterinnen und Richter die Befugnisse und Pflichten der Personalräte wahr. Das Deutsche Richtergesetz sieht insoweit einen Dualismus von Präsidialrat und Richterrat vor. Beide Gremien bleiben daher erhalten. Zugleich gibt § 75 Absatz 1 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes die Beteiligung des Präsidialrats bei Beförderungen von Richterinnen und Richtern vor. Aus diesem Grunde soll der Präsidialrat mitbestimmen bei der Übertragung eines Richteramtes mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamts und der Versetzung einer Richterin oder eines Richters in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamts. Im Übrigen sollen die erweiterten Beteiligungstatbestände in personellen Angelegenheiten jedoch den Richterräten zugewiesen werden. Hierfür spricht, dass eine Vielzahl von Personalentscheidungen – wie insbesondere die Einstellung als Richterin oder Richter auf Probe – auf die Obergerichte delegiert ist. Hiermit korrespondiert die Mitwirkung des Bezirksrichterats (bzw. des Richterrats im Bereich der Finanzgerichte), der als Vertretungsorgan der Richterschaft auf derselben Ebene angesiedelt ist und über die entsprechende Sach- und Ortsnähe verfügt.

Da die Aufgaben der Richter- und Staatsanwaltsvertretungen denen der Personalräte entsprechen, ist die Ausgestaltung der Vorschriften über die Richter- und Staatsanwaltsvertretungen dem Landespersonalvertretungsgesetz nachgebildet. Abweichungen ergeben sich zum einen aus den Besonderheiten der Dienstverhältnisse von Richterinnen und Richtern und zum anderen aus den bundesgesetzlichen Vorgaben des Deutschen Richtergesetzes.

Die Bestimmungen über die Richter- und Staatsanwaltsvertretungen gliedert sich in drei Kapitel. Das erste Kapitel enthält die gemeinsamen Vorschriften, die grundsätzlich sowohl für die Richter- und Staatsanwaltsräte als auch für die Präsidialräte gelten. Aus Gründen der Verständlichkeit enthalten die gemeinsamen Vorschriften vereinzelt Regelungen, die nur den Richterrat oder den Präsidialrat betreffen können, auch wenn durchgehend der Oberbegriff „Richtervertretungen“ verwendet wird. Das zweite Kapitel enthält Sonderregelungen für den Richterrat, die über Verweisungsvorschriften auch für den Staatsanwaltsrat gelten. Schließlich enthält das dritte Kapitel Sonderregelungen für den Präsidialrat.

## **Kapitel 1      Gemeinsame Vorschriften für die Richtervertretungen**

### **Zu § 15 Richterrat und Präsidialrat**

Die Richterräte nehmen – wie bisher – die allgemeinen und sozialen Angelegenheiten der Richterinnen und Richter wahr. Die erweiterten Beteiligungstatbestände in personellen Angelegenheiten sind ihnen mit Ausnahme der Übertragung eines Richteramtes mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamts und der Versetzung einer Richterin oder eines Richters in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamts – für die die Präsidialräte eingerichtet werden – ebenfalls zugewiesen.

Satz 2 stellt klar, dass Aufgaben der Beteiligung entzogen sind, soweit sie dem Präsidium bundesgesetzlich zugewiesen sind, so dass es nicht zu „Doppelzuständigkeiten“ von Präsidium und Beteiligungsgremien kommen kann.

### **Zu § 16 Amtszeit**

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 8 des Landesrichtergesetzes.

### **Zu § 17 Rechtsstellung der Mitglieder**

Die Vorschrift entspricht § 9 des Landesrichtergesetzes. Die Generalklausel in Absatz 3 gewährleistet eine am tatsächlichen Bedarf orientierte flexible Handhabung des Umfangs der Freistellungen. Durch die Regelung kann dem durch die Erweiterung der Beteiligungsrechte voraussichtlich entstehenden (dauerhaften) erhöhten Freistellungsbedarf Rechnung getragen werden. Zudem besteht die Möglichkeit, zusätzliche Freistellungen bei vorübergehendem Bedarf zu bewilligen.

### **Zu § 18 Ruhen der Mitgliedschaft**

Die Vorschrift entspricht § 10 des Landesrichtergesetzes.

### **Zu § 19 Schweigepflicht**

Die Vorschrift entspricht § 11 des Landesrichtergesetzes. Aufgenommen in die Regelung wird in Anlehnung an § 9 Absatz 2 Satz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes das Entfallen der Schweigepflicht bei Personalmaßnahmen gegenüber den betroffenen Richterinnen und Richtern. Außerdem wird wie in § 9 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes klargestellt, dass die Schweigepflicht nicht zwischen den an den Verfahren der Mitbestimmung und Mitwirkung beteiligten Stellen besteht.

### **Zu § 20 Information der Richterververtretungen**

Die Informationsausstattung der Richterververtretungen wird erheblich ausgeweitet. Zur sachgerechten Wahrnehmung der Beteiligungsrechte muss – wie nach den Regeln des Landespersonalvertretungsgesetzes – ein im Wesentlichen identischer Informationsstand von Dienststelle und Richterververtretung in Bezug auf den jeweiligen Beteiligungstatbestand hergestellt werden. Daraus folgt unter anderem ein Recht der Richterververtretung auf Vorlage von solchen Unterlagen, die zur sachgerechten Beurteilung der Personalentscheidung erforderlich sind. Hierzu zählt bei Beförderungen insbesondere das Besetzungsvotum des Justizministeriums. Mit der Einführung der Mitbestimmung bei der Einstellung von Richterinnen und Richtern auf Probe geht das Recht der Teilnahme einer Vertreterin oder eines Vertreters des (Bezirks-)Richterrats an Vorstellungs- und Eignungsgesprächen im Rahmen der Auswahlverfahren einher. Berechtigt zur Teilnahme ist lediglich die Richterververtretung, die auch zur Mitbestimmung nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 (in Verbindung mit § 45 Absatz 1) berufen ist.

### **Zu § 21 Beschlussfassung**

Die Vorschrift gilt aufgrund ihrer systematischen Stellung gleichermaßen für Richterrat und Präsidialrat, so dass es keiner § 34 des Landesrichtergesetzes entsprechenden besonderen Vorschrift für die Beschlussfassung des Präsidialrates mehr bedarf. Die Absätze 1 und 2 orientieren sich an § 33 des Landespersonalvertretungsgesetzes. Es wird die Möglichkeit geschaffen, Beschlüsse im Umlaufverfahren zu fassen; das Umlaufverfahren kann auch elektronisch (z.B. per E-Mail) durchgeführt werden. Zur Erleichterung der Geschäftsabläufe innerhalb der Richterververtretungen ist nunmehr in Absatz 3 vorgesehen, dass die Richterververtretungen sich eine Geschäftsordnung geben müssen.

### **Zu § 22 Vertretung der Dienststelle**

Die Vorschrift orientiert sich an § 8 des Landespersonalvertretungsgesetzes. Absatz 1 regelt, wer in Beteiligungsangelegenheiten zur Vertretung der Dienststelle gegenüber den Richterververtretungen berechtigt und verpflichtet ist. Dies ist neben der Dienststellenleiterin oder dem Dienststellenleiter (z.B. Gerichtspräsidentin oder Gerichtspräsident) und deren oder dessen ständiger Vertreterin oder ständigem Vertreter (z.B. Vizepräsidentin oder Vizepräsident) die Leiterin oder der Leiter der für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung (z.B. Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter im Justizministerium) sowie die Personaldezernentin oder der Personaldezernent eines Gerichts. Absatz 2 entspricht § 8 Absatz 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes.

### **Zu § 23 Verfahren der Mitbestimmung**

Die Vorschrift orientiert sich an § 66 des Landespersonalvertretungsgesetzes. Sie gilt für mitbestimmungspflichtige Angelegenheiten der Richterräte nach § 41 sowie grundsätzlich auch für die Mitbestimmung der Präsidialräte gemäß § 65. Maßnahmen, die der Mitbestimmung als stärksten Form der Beteiligung unterliegen, können nur mit Zustimmung der jeweiligen Richterververtretung getroffen werden (Absatz 1 Satz 1). Das Verfahren in mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten ist in drei Abschnitte gegliedert. Den Ersten bildet das sogenannte Einigungsverfahren, das im Wesentlichen aus der Einleitung des Verfahrens durch die Dienststelle sowie der Entschließung der Richterververtretung besteht und ausschließlich auf der Ebene der Dienststelle stattfindet (Absatz 2). Kommt auf der örtlichen Ebene keine Einigung zwischen Dienststelle und Richterververtretung zustande, schließt sich regelmäßig das sogenannte Stufenverfahren an (Absatz 5). Im Rahmen des Stufenverfahrens soll auf der Ebene der übergeordneten Dienststelle eine Einigung zwischen übergeordneter Dienststelle und der Stufenvertretung erzielt werden. Scheitert auch dieser Einigungs-

versuch, geht die Angelegenheit auf Antrag grundsätzlich in das sogenannte Einigungsstellenverfahren über (Absatz 7). Die Einigungsstelle entscheidet entweder endgültig oder beschließt in den Fällen des § 41 Absatz 1, 3 und 4 Satz 1 Nummer 2, 7, 8, 9, 10, 12 und 13 sowie des § 65 eine – nicht bindende – Empfehlung an die insoweit endgültig entscheidende Landesregierung (vgl. § 25). Das Mitbestimmungsverfahren endet in beiden Fällen mit dem Beschluss der Einigungsstelle.

Im Einzelnen: Am Einigungsverfahren, dem ersten Verfahrensabschnitt, sind die Dienststelle und die (örtliche) Richtervertretung beteiligt. Dienststelle ist die nach der Gerichts- bzw. Behördenorganisation zuständige und mithin entscheidungsbefugte Stelle. Die wirksame Einleitung des Mitbestimmungsverfahrens setzt den Antrag einer hierzu nach § 22 befugten Person voraus. Richterrat und Präsidialrat werden vertreten durch eine vorsitzende Person bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter (§ 39 Absatz 2, § 59 Absatz 3).

Die Dienststelle unterrichtet die Richtervertretung von der beabsichtigten Maßnahme. Die Richtervertretung hat der Dienststelle mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 Satz 4, zu denen auch die gemeinsamen Angelegenheiten nach § 48 Absatz 5 zählen, binnen zwei Wochen ihre Entscheidung mitzuteilen. Die Richtervertretung kann der beabsichtigten Maßnahme zustimmen, ihre Zustimmung nur eingeschränkt erteilen oder ihre Zustimmung verweigern. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Richtervertretung nicht innerhalb der in Absatz 2 Satz 3 und 4 genannten Frist die Zustimmung unter Angabe von Gründen schriftlich verweigert (Absatz 2 Satz 5). Entscheidet die Richtervertretung nicht unmittelbar über den Zustimmungsantrag, teilt sie der Dienststelle ihre Absicht mit, der Maßnahme nicht zuzustimmen. Die Maßnahme ist dann mit dem Ziel der Verständigung zu erörtern (Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1). Absatz 3 Satz 1 bis 5 enthält hierzu einzelne Verfahrensregelungen.

Mit dem in Absatz 4 geregelten (förmlichen) Initiativrecht kann der Richterrat im Rahmen seiner Aufgaben nach § 41 in allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Angelegenheiten Maßnahmen bei der Dienststelle beantragen. Das Initiativrecht besteht nur in Bezug auf die von § 41 erfassten Angelegenheiten und steht damit nur dem Richterrat, nicht aber dem Präsidialrat zu. Das Verfahren bei Initiativanträgen ist in Absatz 4 Satz 2 bis 5 näher bestimmt. Die Dienststelle kann der beabsichtigten Maßnahme zustimmen, ihre Zustimmung nur eingeschränkt erteilen oder ihre Zustimmung verweigern. Die Dienststelle kann die Zustimmung unmittelbar – ohne vorherige Durchführung eines Erörterungstermins – versagen (Absatz 4 Satz 3). Entscheidet sie sich nicht unmittelbar, kann sie dem Richterrat mitteilen, sie beabsichtige die Verweigerung der Zustimmung; die Angelegenheit ist dann zu erörtern (Absatz 4 Satz 4).

Kommt auf der örtlichen Ebene keine Einigung zwischen Dienststelle und Richtervertretung zustande, wird ein Stufenverfahren – als zweiter Verfahrensabschnitt – durchgeführt, soweit eine Stufenvertretung gebildet wurde. Da für die Präsidialräte keine Stufenvertretung besteht, geht das Verfahren in den Fällen, in denen zwischen dem Präsidialrat und dem Justizministerium keine Einigung erzielt werden kann, auf Antrag eines Beteiligten unmittelbar in das Einigungsstellenverfahren über. Das Stufenverfahren kommt mithin nur im Rahmen der Beteiligung der Richterräte zur Anwendung. Stufenvertretungen sind gegebenenfalls auf Bezirksebene sowie mit den Haupttrichterräten für jeden Gerichtszweig (§ 31 Absatz 3) auf der Ebene des Justizministeriums eingerichtet.

Im Rahmen des Stufenverfahrens ist zwischen einer beabsichtigten Maßnahme der Dienststelle einerseits und einer vom Richterrat beantragten Maßnahme andererseits zu differenzieren:

Verweigert der Richterrat seine Zustimmung zu einer von der Dienststelle beabsichtigten Maßnahme endgültig, kann die Dienststelle die Angelegenheit der im Verwaltungsaufbau übergeordneten Stelle übergeben (Absatz 5 Satz 1). Wer übergeordnete Stelle ist, richtet sich nach den §§ 1 ff. des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen. Die Dienststelle hat den bei ihm gebildeten Richterrat über die Vorlage zu unterrichten (Absatz 5 Satz 5). Für die Einleitung und Durchführung des Stufenverfahrens gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend (vgl. Absatz 5 Satz 2). Hieraus folgt, dass das Stufenverfahren auf der überörtlichen Ebene in gleicher Weise durchgeführt wird wie das Einigungsverfahren auf örtlicher Ebene. Einigen sich übergeordnete Dienststelle und Stufenvertretung, ist das Mitbestimmungsverfahren abgeschlossen. Kommt es zu keiner Einigung, hängt das weitere Verfahren davon ab, ob es eine weitere übergeordnete Dienststelle mit einer Stufenvertretung gibt. Bejahendenfalls wird auf der Ebene dieser weiteren übergeordneten Dienststelle ein (weiteres) Stufenverfahren durchgeführt (Beispiel: Die Maßnahme soll bei einem Landgericht durchgeführt werden; mit dem Bezirksrichterrat besteht die erste Stufenvertretung bei dem Oberlandesgericht; ein weiteres Stufenverfahren wäre beim Justizministerium durchzuführen, da bei diesem der Hauptrichterrat eingerichtet ist). Fehlt es hingegen an einer weiteren übergeordneten Dienststelle mit einer Stufenvertretung, geht die Angelegenheit in das Einigungsstellenverfahren über, wenn hierfür die Voraussetzungen erfüllt sind (Beispiel: Die Maßnahme soll beim Justizministerium durchgeführt werden).

Kommt eine Einigung über eine vom Richterrat beantragte Maßnahme nicht zustande, kann dieser die Angelegenheit ebenfalls der Stufenvertretung vorlegen (Absatz 5 Satz 3). Für die Durchführung des Stufenverfahrens gilt Absatz 4 entsprechend (vgl. Absatz 5 Satz 4). Einigen sich übergeordnete Dienststelle und Stufenvertretung, ist das Verfahren beendet. Scheitert eine Einigung (gegebenenfalls nach Durchführung eines weiteren Stufenverfahrens), geht die Angelegenheit in das Einigungsstellenverfahren über, wenn hierfür die Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Einigungsstellenverfahren – der dritte Verfahrensabschnitt – wird vor der beim Justizministerium eingerichteten Einigungsstelle durchgeführt (Absatz 7). Die Einigungsstelle entscheidet entweder endgültig oder gibt eine Empfehlung an die endgültig entscheidende Stelle ab (Absatz 7 Satz 3). Trifft die Einigungsstelle eine endgültige Entscheidung, endet das Mitbestimmungsverfahren mit der Beschlussfassung. Gibt die Einigungsstelle eine für die endgültig entscheidende Stelle nicht bindende Empfehlung ab, endet das Mitbestimmungsverfahren mit dem empfehlenden Beschluss der Einigungsstelle. Die Fälle, in denen die Entscheidung der Einigungsstelle auf eine bloße Empfehlung beschränkt ist, sind in Absatz 7 Satz 3 genannt.

Absatz 7 Satz 4 bis 9 enthält Regelungen zur Sicherstellung des Letztentscheidungsrechts der Landesregierung bei Maßnahmen, die im Einzelfall wegen ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwesen wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt sind. Nach Absatz 7 Satz 4 können die beteiligten Dienststellen die nach § 25 zuständige Landesregierung anrufen, wenn über die Maßnahme, die wegen ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwohl wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt sein kann, durch bindenden Beschluss der Einigungsstelle entschieden wurde. Die Landesregierung trifft sodann die Entscheidung, ob der Beschluss der Einigungsstelle nur empfehlenden Charakter hat, weil die Maßnahme auf Grund ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwohl wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt ist (Absatz 7 Satz 6). In diesem Fall entscheidet die Landesregierung abschließend. Verneint die Landesregierung das Vorliegen dieser Voraussetzungen, verbleibt es nach Absatz 7 Satz 8 beim Beschluss der Einigungsstelle.

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 8 hat die Dienststelle die Möglichkeit, auch vorläufige Regelungen zu treffen.

## **Zu § 24 Einigungsstelle**

Beim Justizministerium wird eine Einigungsstelle als kontinuierliches Gremium für die Dauer der Wahlperiode der Richter- und Staatsanwaltsvertretungen eingerichtet. Die Einigungsstelle wird tätig, wenn sie entweder vom Justizministerium oder von den dort bestehenden zuständigen Vertretungen, d.h. entweder vom Hauptrichterrat, vom Hauptstaatsanwaltsrat oder vom Präsidialrat, angerufen wird. Die Einigungsstelle ist damit – ebenso wie im Landespersonalvertretungsgesetz (§ 67 Absatz 1 und 9 des Landespersonalvertretungsgesetzes) – zuständig für Angelegenheiten aller Hauptrichterräte, aller Präsidialräte sowie über § 47 Absatz 1 des Hauptstaatsanwaltsrats. Die Einigungsstelle wird mithin auch für Konfliktfälle bei Beteiligung des Präsidialrats gebildet, in der mit dem Ziel der Verständigung zu verhandeln ist. Der Einigungsstelle ist jedoch vor allem bei Personalangelegenheiten und damit auch und gerade in den Mitbestimmungsangelegenheiten des Präsidialrates nach § 65 eine abschließende Entscheidung verwehrt (vgl. § 23 Absatz 7 Satz 3). In diesen Angelegenheiten beschließt sie lediglich eine Empfehlung an die nach Maßgabe des Artikels 58 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen endgültig entscheidende Landesregierung.

Die Einigungsstelle besteht aus der vorsitzenden Person, ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter sowie jeweils drei von dem Justizministerium und der betroffenen Vertretung benannten Beisitzerinnen oder Beisitzern. Das Justizministerium sowie alle nach diesem Gesetz gebildeten Vertretungen sollen sich zu Beginn einer Wahlperiode auf die vorsitzende Person und ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter einigen. Für den Fall, dass hinsichtlich dieser Personen keine Einigung erzielt werden kann, können das Justizministerium oder eine Vertretung nach Absatz 1 Satz 4 eine Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages herbeiführen. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages wurde als entscheidende Person gewählt, weil sie oder er weder der Landesregierung noch der Judikative angehört.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden demgegenüber anlassbezogen, d.h. für das jeweilige Einigungsstellenverfahren bestellt. Um bei den Mitgliedern der Einigungsstelle die erforderliche Sachkunde zu gewährleisten, müssen die vom Justizministerium vorgeschlagenen Beisitzerinnen und Beisitzer Bedienstete im seinem Geschäftsbereich und die von den Richtervertretungen vorgeschlagenen Personen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte in Geltungsbereich dieses Gesetzes sein.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Richtervertretung werden in Angelegenheiten des Hauptrichterrates von diesem benannt; in Angelegenheiten des Präsidialrates obliegt es dem Präsidialrat, die Beisitzerinnen und Beisitzer zu benennen. Im Übrigen stellt Absatz 8 klar, dass es dem jeweiligen Hauptrichterrat – und nicht etwa dem örtlichen Richterrat oder dem Bezirksrichterrat – obliegt, die in Absatz 1 Satz 3 und 4 und Absatz 3 geregelten Befugnisse auch dann auszuüben, wenn es um Angelegenheiten nachgeordneter Stufen des Geschäftsbereiches geht. Dies gilt für die Staatsanwaltsvertretungen über § 47 Absatz 1 entsprechend.

## **Zu § 25 Letztentscheidungsrecht**

Die Vorschrift entspricht § 68 des Landespersonalvertretungsgesetzes. In Fällen des § 23 Absatz 7 Satz 3 entscheidet die Einigungsstelle nicht abschließend, sondern beschließt eine Empfehlung an die insoweit endgültig entscheidende Landesregierung.

### **Zu § 26 Verfahren der Mitwirkung**

Die Vorschrift orientiert sich an § 69 des Landespersonalvertretungsgesetzes. Mitwirkungspflichtige Angelegenheiten muss die Dienststelle vor der Durchführung der Maßnahme mit der Richtervertretung erörtern (Absatz 1 Satz 1).

Absatz 2 befasst sich mit den Handlungspflichten der Richtervertretung und den daraus resultierenden Pflichten der Dienststelle. Über die von der Dienststelle zur Mitwirkung gestellte Maßnahme hat die Richtervertretung zu entscheiden. Werden gegen die von der Dienststelle zur Mitwirkung gestellte Maßnahme nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einwendungen erhoben, gilt die Maßnahme als gebilligt (Absatz 2 Satz 1).

Stimmt die Richtervertretung der Maßnahme nicht zu, sondern erhebt Einwendungen, muss sie die Gründe hierfür mitteilen (Absatz 2 Satz 2). Der Dienststelle obliegt es dann zu prüfen, ob sie in Ansehung dieser Einwendungen an der Maßnahme festhalten will. Beabsichtigt die Dienststelle den Einwendungen der Richtervertretung nicht zu entsprechen, ist sie verpflichtet, der Richtervertretung dies unter der Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen (Absatz 2 Satz 4).

Hat die Dienststelle der Richtervertretung mitgeteilt, den Einwendungen nicht bzw. nicht in vollem Umfang zu entsprechen, kann die Richtervertretung nach Absatz 3 eine Entscheidung der übergeordneten Dienststelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, beantragen. Für die Einleitung und Durchführung des sich anschließenden Stufenverfahrens bestimmt Absatz 3 Satz 2, dass die übergeordnete Stelle nach Verhandlung mit der bei ihr bestehenden Stufenvertretung entscheidet. Kommt es zwischen der übergeordneten Dienststelle mit einer Stufenvertretung zu keiner Einigung und fehlt es an einer weiteren übergeordneten Dienststelle mit einer Stufenvertretung, ist die Entscheidung der Dienststelle endgültig. Ist eine weitere übergeordnete Dienststelle mit einer Stufenvertretung vorhanden, kann die Stufenvertretung eine Entscheidung dieser Dienststelle beantragen, damit dort ein weiteres Stufenverfahren durchgeführt wird. Für dieses Verfahren finden die Regelungen für das erste Stufenverfahren Anwendung.

Da dem Präsidialrat keine Angelegenheiten zur Mitwirkung zugewiesen sind, gilt die Vorschrift ausschließlich für den Richterrat.

### **Zu § 27 Dienstvereinbarungen**

Die Vorschrift entspricht § 70 des Landespersonalvertretungsgesetzes.

### **Zu § 28 Umsetzung von Maßnahmen durch die Dienststelle**

Die Vorschrift entspricht § 71 des Landespersonalvertretungsgesetzes.

### **Zu § 29 Kosten**

Die Vorschrift entspricht § 12 des Landesrichtergesetzes.

### **Zu § 30 Rechtsweg**

Die Vorschrift orientiert sich an den §§ 79 f. des Landespersonalvertretungsgesetzes und weist Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder Tätigkeit der Richtervertretungen den Verwaltungsgerichten zu (Absatz 1 Satz 1). Die genannten Rechtsstreitigkeiten sind von den Verwaltungsgerichten nach den Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Be-

schlussverfahren (§§ 80 ff. des Arbeitsgerichtsgesetzes) zu entscheiden. Abweichend von § 89 Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes ist eine Prozessvertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt entbehrlich, da sowohl die Dienststellen als auch die Richter- und Staatsanwaltsvertretungen – die Vertretungsgremien sind ausnahmslos mit Personen mit Befähigung zum Richteramt besetzt – über ausreichende Rechtskunde und Sachverstand verfügen. Zu beachten bleibt das Vertretungsverbot für Richterinnen und Richter als Bevollmächtigte vor dem Gericht, dem sie angehören (§ 89 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes).

In Absatz 2 macht der Gesetzgeber von seiner durch § 187 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung eröffneten Möglichkeit Gebrauch, für das Gebiet des Personalvertretungsrechts eigene Vorschriften über die Besetzung und das Verfahren der Verwaltungsgerichte bzw. des Oberverwaltungsgerichts zu erlassen. Die Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder Tätigkeit der Richterververtretungen werden den nach dem Landespersonalvertretungsgesetz zu bildenden Fachkammern und Fachsenaten zugewiesen, so dass die Parallelität der Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes und des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes auch in der Rechtsprechung durch eine Bündelung der Verfahren in Fachkammern und Fachsenaten gewährleistet bleibt. Abweichend von § 80 Absatz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes müssen die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Berufsrichterinnen oder Berufsrichter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte oder sonstige Bedienstete der Landesjustizverwaltung sein. Absatz 2 Satz 2 regelt, wie die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter erfolgt. Nach welchen Vorschriften sich deren Berufung und Stellung richtet, bestimmt Absatz 2 Satz 3.

Absatz 3 bestimmt, dass bei Rechtsstreitigkeiten aus der gemeinsamen Beteiligung von Richter- oder Staatsanwaltschaftsrat und Personalrat die Verfahrensvorschriften des § 79 Absatz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes gelten und das Gericht in der Besetzung des § 80 des Landespersonalvertretungsgesetzes entscheidet. Bei gemeinsamen Angelegenheiten, von denen nur die Richter- und Staatsanwaltsvertretungen betroffen sind, sind Rechtsstreitigkeiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes, also nach den Absätzen 1 und 2, zu entscheiden.

## **Kapitel 2 Richter- und Staatsanwaltsrat**

### **Abschnitt 1 Richterrat**

#### **Zu § 31 Bildung der Richterräte**

Die Vorschrift entspricht § 15 des Landesrichtergesetzes. Amts- und Arbeitsgerichte mit weniger als vier Wahlberechtigten werden mit Rücksicht auf die Besonderheiten der Gerichtsorganisation (vgl. unter anderem § 22b Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) für die Bildung der Richterräte dem übergeordneten Gericht zugeordnet.

#### **Zu § 32 Zusammensetzung**

Die Vorschrift entspricht § 16 des Landesrichtergesetzes.

#### **Zu § 33 Wahl der Mitglieder**

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 17 des Landesrichtergesetzes. Die hauptamtliche Verwendung nach Absatz 2 Satz 1 setzt voraus, dass die Richterinnen und Richter mit mindestens der Hälfte ihrer Arbeitskraft eingesetzt sind. Die neu aufgenommene Regelung in Absatz 2 Satz 2 entspricht § 10 Absatz 3 Buchstabe c des Landespersonalvertretungsgesetzes.

zes. Maßgeblich ist insoweit der Wahltag (Liegt der Beginn der Beurlaubung am Wahltag noch nicht länger als 18 Monate zurück, bleiben die Richterinnen und Richter auch dann wahlberechtigt, wenn die Beurlaubung insgesamt länger als 18 Monate dauern wird.). Der in Absatz 2 Satz 2 verwendete Begriff „Beurlaubung“ ist als Oberbegriff zu verstehen; zu den erfassten Beurlaubungen zählt demnach auch eine Elternzeit, soweit nicht während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 betrifft die Abordnung von Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit oder Zeit; berücksichtigt werden nunmehr auch die Abordnungen an eine Staatsanwaltschaft; bei Abordnungen von Richterinnen und Richtern auf Probe oder kraft Auftrags gelten die Sonderregelungen in den Absätzen 5 und 6.

Absatz 3 wird um eine § 11 Absatz 2 Buchstabe c des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechende Bestimmung zum Verlust der Wählbarkeit bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge ergänzt (Richterinnen und Richter, die am Wahltag bereits seit mehr als sechs Monaten beurlaubt sind, sind wahlberechtigt, aber nicht wählbar; sind sie am Wahltag hingegen noch keine sechs Monate beurlaubt, sind sie sowohl wahlberechtigt als auch wählbar.).

Absatz 4 ist dahingehend ergänzt worden, dass Richterinnen und Richter auch dann aus dem Richterrat ausscheiden, wenn sie das Amt niederlegen. Die Regelung entspricht der gängigen Praxis, die in diesen Fällen bislang § 26 Absatz 1 Buchstabe c des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend angewandt hat.

Werden Richterinnen oder Richter auf Probe oder kraft Auftrags bei einem anderen Gericht verwendet (§§ 13 und 16 des Deutschen Richtergesetzes), verlieren sie gemäß Absatz 2 Satz 1 die Wahlberechtigung bei dem bisherigen Gericht mit ihrem Ausscheiden und erwerben die Wahlberechtigung bei dem neuen Gericht mit dem Dienstantritt; wählbar sind sie bei dem neuen Gericht nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 1. Für die Verwendung bei einer Verwaltungsbehörde oder einer Staatsanwaltschaft enthalten die Absätze 5 und 6 entsprechende Sondervorschriften für Richterinnen und Richter auf Probe und kraft Auftrags. Abweichend von § 10 Absatz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes sind sie bereits mit Beginn ihrer Verwendung bei einer Verwaltungsbehörde zur Personalvertretung wahlberechtigt; gleichwohl sind sie in Anlehnung an § 11 Absatz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes auch hier erst dann wählbar, wenn sie am Wahltag seit mehr als sechs Monaten bei der Verwaltungsbehörde verwendet werden (Absatz 5). Entsprechendes gilt für eine Verwendung einer Richterin oder eines Richters auf Probe oder kraft Auftrags bei einer Staatsanwaltschaft (Absatz 6). Die Absätze 5 und 6 erfassen die Verwendung bei der Verwaltungsbehörde oder einer Staatsanwaltschaft unabhängig davon, ob diese etwa auf einem Dienstleistungsauftrag oder einer Abordnung beruht.

Die bisher in § 17 Absatz 5 Satz 4 des Landesrichtergesetzes enthaltene Regelung, wonach die Personalvertretung in Personalangelegenheiten einer Richterin oder eines Richters nicht zu beteiligen ist, entfällt. Bislang war eine Beteiligung des Richterrates in Personalangelegenheiten nicht vorgesehen. Nach der mit diesem Gesetz eingeführten Mitbestimmung in personellen Angelegenheiten besteht für die in § 17 Absatz 5 Satz 4 des Landesrichtergesetzes enthaltene Regelung keine sachliche Rechtfertigung mehr. In den Fällen einer Abordnung von Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit oder auf Zeit an eine Verwaltungsbehörde oder eine Staatsanwaltschaft sowie in den Fällen einer Verwendung von Richterinnen und Richtern auf Probe oder kraft Auftrags bei einer Verwaltungsbehörde oder einer Staatsanwaltschaft sind zukünftig daher die Personalvertretung bzw. der Staatsanwaltsrat auch in Personalangelegenheiten der betreffenden Richterin oder des betreffenden Richters zu beteiligen, soweit die Maßnahme von der jeweiligen Dienststelle ergriffen wird.

**Zu § 34 Wahlvorschläge**

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 18 des Landesrichtergesetzes. Ergänzend wird in Absatz 2 Satz 2 geregelt, dass die von einer an dem Gericht vertretenen Berufsorganisation eingereichten Wahlvorschläge von einer von ihr beauftragten Person unterzeichnet sein müssen. Diese Regelung entspricht § 16 Absatz 7 des Landespersonalvertretungsgesetzes. Die Beauftragung muss sich entweder unmittelbar aus der Satzung der Berufsorganisation ergeben oder durch ihre satzungsmäßigen Organe ausgesprochen worden sein.

**Zu § 35 Allgemeine Wahlgrundsätze**

Die Vorschrift entspricht § 18a des Landesrichtergesetzes.

**Zu § 36 Wahlvorstand**

Die Vorschrift entspricht § 18b des Landesrichtergesetzes.

**Zu § 37 Wahlordnung**

Die Vorschrift entspricht § 18c des Landesrichtergesetzes.

**Zu § 38 Eintritt der Ersatzmitglieder**

Die Vorschrift entspricht § 19 des Landesrichtergesetzes.

**Zu § 39 Vertretung des Richterrats**

Die Bestimmung entspricht § 29 des Landespersonalvertretungsgesetzes.

**Zu § 40 Vierteljahresgespräch**

Die Vorschrift ist an § 63 des Landespersonalvertretungsgesetzes angelehnt. Abweichend von § 63 Absatz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes hat die Dienststelle den Richterrat ausnahmslos zweimal im Jahr über die Haushaltsplanung und die wirtschaftliche Entwicklung zu unterrichten, da die Bildung eines Wirtschaftsausschusses nach diesem Gesetz nicht vorgesehen ist. Nach Absatz 2 können Dienststelle und Richterrat zudem einvernehmlich auf die gemeinschaftliche vierteljährliche Besprechung verzichten.

**Zu § 41 Mitbestimmungspflichtige Angelegenheiten**

Der Katalog der Mitbestimmungstatbestände in Personalangelegenheiten orientiert sich an § 72 Absatz 1 Satz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes und ist um einzelne, den Personalangelegenheiten zuzuordnende Tatbestände des § 72 Absatz 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes sowie weitere, im Landespersonalvertretungsgesetz nicht vorgesehene, auf Grund der Besonderheiten der Dienstverhältnisse der Richterinnen und Richter erforderliche Tatbestände, ergänzt. Zugleich wird auf die Übernahme solcher Mitbestimmungstatbestände verzichtet, die auf Grund der Besonderheiten dieser Dienstverhältnisse keine Relevanz oder keinen Anwendungsbereich für Richterinnen und Richter haben.

Der Tatbestand des § 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes reduziert sich danach in § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auf die Einstellung. Hierunter ist bei Richterinnen und Richtern die erstmalige oder wiederholte Ernennung zur Begründung eines Richterverhältnisses im Land Nordrhein-Westfalen zu verstehen. Eine Mitbestimmung

bei der Zuweisung eines Arbeitsplatzes nach Beendigung eines Urlaubs und der Rückkehr aus der Elternzeit ist in Bezug auf Richterinnen und Richter auszuschließen, da die – der Umsetzung vergleichbare – Entscheidung durch das Präsidium getroffen wird. Eine Mitbestimmung bei der Verlängerung der Probezeit hat in Bezug auf Richterinnen und Richter keinen Anwendungsbereich, da Richterinnen und Richter auf Probe keine Probezeit im Sinne des Beamtenstatusgesetzes und des Landesbeamtengesetzes abzuleisten haben und § 12 Absatz 2 des Deutschen Richtergesetzes keine Verlängerung der Probezeit vorsieht.

Ergänzt wird der Katalog des § 72 Absatz 1 Satz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes in § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 um die Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Lebenszeit. Auf Grund der bei Richterinnen und Richtern an die „Lebenszeiternennung“ geknüpften weiteren Stärkung des Status soll auch diese Maßnahme mitbestimmungspflichtig sein. Klarstellend anzumerken bleibt, dass die „Verweigerung“ oder „Ablehnung“ einer „Lebenszeiternennung“ einer Richterin oder eines Richters auf Probe nicht vom Mitbestimmungstatbestand des § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfasst wird; eine Mitbestimmung besteht hier allerdings mit Blick auf die Entlassung nach § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7.

Die Mitbestimmung bei Beförderungen (§ 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes) ist Aufgabe des Präsidialrats, so dass der Tatbestand des § 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes insoweit nicht in den Katalog des § 41 übernommen wird.

Die bisher in § 32 des Landesrichtergesetzes vorgesehene Beteiligung des Präsidialrats bei der Übertragung eines anderen Richteramts mit geringerem Endgrundgehalt und der Amtsenthörung infolge Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32 des Deutschen Richtergesetzes) wird als Mitbestimmungstatbestand in § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 dem Richterrat zugewiesen.

Um jegliche Form von Beförderungskonkurrenzen zu erfassen, erstreckt sich die Mitbestimmung des Präsidialrats in gleicher Weise wie auf die Übertragung eines Richteramtes mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes auf die Versetzung einer Richterin oder eines Richters in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes. Entsprechend verbleibt in der Zuständigkeit des Richterats die Versetzung von Richterinnen und Richtern im Eingangsamt. Erfasst wird vom Tatbestand des § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 auch die bisher in § 32 des Landesrichtergesetzes vorgesehene Beteiligung bei der Versetzung im Interesse der Rechtspflege (§ 32 des Deutschen Richtergesetzes).

Eine Mitbestimmung bei einer Umsetzung (§ 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Landespersonalvertretungsgesetzes) ist in Bezug auf Richterinnen und Richter auszuschließen. Zwar stellt die Verteilung der richterlichen Geschäfte eine organisatorische Maßnahme dar, die einer beamtenrechtlichen Umsetzung entspricht oder vergleichbar ist. Die Entscheidung wird jedoch durch das Präsidium getroffen und ist sonach einer Mitbestimmung durch den Richterrat entzogen. Bei der Betrauung einer Richterin oder eines Richters mit Verwaltungsaufgaben wird der Aufgabenbereich der Richterin oder des Richters zunächst erweitert, ohne dass der alte „Dienstposten“ jedoch verändert wird. Eine Veränderung des alten „Dienstpostens“ erfolgt in der Regel erst durch eine Reduktion der Aufgaben in der Rechtsprechung im Wege einer Veränderung der Geschäftsverteilung. Anzumerken bleibt, dass die Betrauung einer Richterin oder eines Richters mit Aufgaben der Gerichtsverwaltung als Anhörungstatbestand ausgestaltet wird (vgl. § 43 Absatz 1 Nummer 1).

Die Abordnung und Zuweisung ist nach § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 abweichend von § 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Landespersonalvertretungsgesetzes erst ab einer Dauer von sechs Monaten mitbestimmungspflichtig, um kurzfristig einen flexiblen Personalein-

satz zu ermöglichen. Die Schutzbedürftigkeit der Richterinnen und Richter ist im Vergleich zu Beamtinnen und Beamten insoweit geringer, als eine Abordnung nach § 37 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes jedenfalls bei Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit oder auf Zeit nur mit deren Zustimmung zulässig ist. Ungeachtet dessen erfasst der Mitbestimmungstatbestand auch Abordnungen und Zuweisungen etwa von Proberichterinnen und Proberichter sowie etwaige Teilabordnungen. Nicht erfasst werden hingegen Dienstleistungsaufträge der Proberichterinnen und Proberichter. Diese unterliegen weiterhin keiner Beteiligung.

Der in § 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 des Landespersonalvertretungsgesetzes vorgesehene Mitbestimmung bei der Weiterbeschäftigung von Beamtinnen und Beamten über die Altersgrenze hinaus bedarf es in Bezug auf Richterinnen und Richter nicht, weil die Ausgestaltung der Möglichkeit des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand nach § 4 Absatz 3, anders als nach § 32 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes, als gebundener Anspruch ausgestaltet ist und das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand durch die dienstvorgesetzte Stelle im Sinne des § 32 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in Bezug auf Richterinnen und Richter nicht möglich ist.

In den Katalog der Mitbestimmungstatbestände in Personalangelegenheiten wird als § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 aus § 72 Absatz 4 Satz 1 Nummer 15 des Landespersonalvertretungsgesetzes die Mitbestimmung bei Erlass, Änderung oder Aufhebung von Beurteilungsrichtlinien übernommen.

Aus dem Katalog der Mitbestimmungstatbestände des § 72 Absatz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes werden in § 41 Absatz 2 nur die Nummern 1 und 4 übernommen. Die weiteren Mitbestimmungstatbestände in sozialen Angelegenheiten haben in Bezug auf Richterinnen und Richter keine Relevanz (§ 72 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes) oder keinen Anwendungsbereich (§ 72 Absatz 2 Nummer 5 des Landespersonalvertretungsgesetzes).

Der Katalog der Mitbestimmungstatbestände in Rationalisierungs-, Technologie- und Organisationsangelegenheiten wird unverändert aus § 72 Absatz 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes übernommen.

Bei der Übernahme des Kataloges der Mitbestimmungstatbestände des § 72 Absatz 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes in § 41 Absatz 4 wurde auf solche Tatbestände verzichtet, die in Bezug auf Richterinnen und Richter keine Relevanz (§ 72 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes) oder keinen Anwendungsbereich (§ 72 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 2, 5, 12, 13, 14 Alternative 3 und 4, 19 und 20 des Landespersonalvertretungsgesetzes) haben. Der in § 72 Absatz 4 Satz 1 Nummer 21 des Landespersonalvertretungsgesetzes enthaltene Mitbestimmungstatbestand bezüglich der „Aufstellung von Grundsätzen zu Arbeitszeitmodellen“ wird übernommen, da er auch für den richterlichen Bereich – etwa mit Blick auf Arbeitszeitmodelle wie Teilzeit, Jahresfreistellung oder Beurlaubung – relevant werden kann. Werden hierzu Grundsätze für die Sicherstellung einer gleichmäßigen Verwaltungspraxis aufgestellt, ist die Richterververtretung zu beteiligen.

### **Zu § 42 Mitwirkungspflichtige Angelegenheiten**

Der Katalog der Mitwirkungstatbestände orientiert sich an § 73 des Landespersonalvertretungsgesetzes. Verzichtet wird jedoch auf eine Übernahme der Tatbestände des § 73 Nummer 2, 3, 7 und 8 des Landespersonalvertretungsgesetzes, da diese für Richterinnen und Richter keine Relevanz haben. Eine Mitwirkung bei der Stellenausschreibung (§ 73 Nummer 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes) ist mit Blick auf die regelmäßige Art und

Weise der Ausschreibung von Stellen für Richterinnen und Richter im Justizministerialblatt nicht sinnvoll. Der Tatbestand des § 73 Nummer 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes hat keinen Anwendungsbereich, da die Errichtung und Auflösung der Gerichte und Staatsanwaltschaften unmittelbar durch das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen geregelt wird. In gleicher Weise haben die Tatbestände des § 73 Nummer 7 (Mitwirkung bei Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung) und 8 (Mitwirkung bei grundlegenden Änderungen von Arbeitsabläufen) des Landespersonalvertretungsgesetzes keinen Anwendungsbereich.

### **Zu § 43 Anhörungspflichtige Angelegenheiten**

Der Katalog der Anhörungstatbestände wird im Wesentlichen unverändert aus § 75 Absatz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes übernommen. Verzichtet wird auf die Anhörung bei der Vorbereitung der Entwürfe von Bewertungsplänen (§ 75 Absatz 1 Nummer 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes), da diese für Richterinnen und Richter keine Relevanz hat. Ergänzt wird der Katalog um die Anhörung bei der Betrauung einer Richterin oder eines Richters mit Aufgaben der Gerichtsverwaltung.

### **Zu § 44 Bezirks- und Hauptrichterräte**

Die Vorschrift entspricht § 19a des Landesrichtergesetzes.

### **Zu § 45 Beteiligung der Stufenvertretung**

Absatz 1 entspricht § 78 Absatz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes. Die Beteiligungsbefugnis des Richterrates bzw. der Stufenvertretung folgt der Entscheidungsbefugnis der Dienststelle. Betrifft beispielsweise eine beabsichtigte Maßnahme der Mittelbehörde ausschließlich die bei ihr tätigen Richterinnen und Richter, ist der bei der Mittelbehörde gebildete örtliche Richterrat zu beteiligen. Entscheidet die Mittelbehörde hingegen über die Angelegenheiten von Richterinnen und Richtern eines nachgeordneten Gerichts, ist die Stufenvertretung (Bezirksrichterrat) zu beteiligen. Gleiches gilt für eine Maßnahme, die sämtliche Richterinnen und Richter des Geschäftsbereichs der Mittelbehörde in gleicher Weise betrifft.

Bei vertikalen Versetzungen im Eingangsamts oder Abordnungen (von einem Gericht an ein übergeordnetes Gericht) ist, da die Belange beider Gerichte betroffen sind, neben der Stufenvertretung auch der örtliche Richterrat des aufnehmenden Gerichts zu beteiligen. Dies gilt für die umgekehrte Konstellation entsprechend.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen § 78 Absatz 2 und 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes.

## **Abschnitt 2 Staatsanwaltsrat**

### **Zu § 46 Bildung und Zusammensetzung der Staatsanwaltsräte**

Absatz 1 bestimmt, dass bei den Staatsanwaltschaften und den Generalstaatsanwaltschaften jeweils örtliche Staatsanwaltsräte und als Stufenvertretungen bei den Generalstaatsanwaltschaften Bezirksstaatsanwaltsräte gebildet werden bzw. ein Hauptstaatsanwaltsrat bei dem Justizministerium.

Die Zusammensetzung der örtlichen Staatsanwaltsräte in Absatz 2 Satz 1 orientiert sich an der für Richterräte geltenden Vorschrift des § 32 Absatz 1; die Anzahl der Mitglieder des Bezirksstaatsanwaltsrats entspricht der der Bezirksrichterräte der „anderen Gerichtszweige“ (vgl. § 32 Absatz 2).

Die Anzahl der Mitglieder des Hauptstaatsanwaltsrats bleibt unverändert bei dreizehn Mitgliedern; dies entspricht der bisherigen Anzahl der Mitglieder des Hauptpersonalrates der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Bei der Festlegung der Anzahl wurde berücksichtigt, dass der Hauptstaatsanwaltsrat nicht nur die Aufgaben der Hauptrichterräte zu bewältigen hat, sondern ihm zudem die Aufgaben der Präsidialräte zugewiesen sind. Bei den in Absatz 3 Satz 2 genannten Maßnahmen – und nur bei diesen – wird der Vorsitz des Hauptstaatsanwaltsrats – in Anlehnung an die Regelungen in anderen Bundesländern – wie beim Präsidialrat von einer Behördenleiterin oder einem Behördenleiter geführt, die oder der von den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten nach den Grundsätzen der Personenwahl gesondert gewählt wird. Die nach § 39 Absatz 1 gewählte vorsitzende Person des Hauptstaatsanwaltsrates ist in diesen Fällen „einfaches Mitglied“ des Hauptstaatsanwaltsrates, der in dieser Konstellation aus vierzehn Personen besteht. Klarstellend bleibt anzumerken, dass die Leiterinnen und Leiter einer Staatsanwaltschaft gemäß § 47 Absatz 1 in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 1 zwar für den Staatsanwaltsrat wahlberechtigt, nach § 47 Absatz 1 in Verbindung mit § 30 Absatz 3 Satz 2 allerdings nicht für diesen wählbar sind; dies gilt gemäß § 47 Absatz 1 in Verbindung mit § 44 auch für den Bezirks- und Hauptstaatsanwaltsrat. Außerdem wird durch Absatz 3 Satz 4 klargestellt, dass die nach Satz 3 gewählte Leiterin oder der nach Satz 3 gewählte Leiter einer Staatsanwaltschaft außerhalb des Regelungsbereichs des Absatzes 3 Satz 2 kein Mitglied des Hauptstaatsanwaltsrates ist und daher bei der Wahl nach § 47 Absatz 1 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 („wählt aus seiner Mitte“) weder wahlberechtigt noch wählbar ist.

#### **Zu § 47 Geltung der Vorschriften über den Richterrat**

Nach Absatz 1 gelten für den Staatsanwaltsrat und die jeweiligen Stufenvertretungen die Vorschriften über den Richterrat entsprechend. Ist der Hauptstaatsanwaltsrat mit den bei Richterinnen und Richtern dem Präsidialrat zugewiesenen Aufgaben befasst, finden die Vorschriften über den Präsidialrat entsprechende Anwendung.

Absatz 2 stellt klar, dass die Richterinnen und Richter auf Probe oder kraft Auftrags, die bei einer Staatsanwaltschaft verwendet werden, zu den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Sinne der §§ 46 und 47 gehören. Dies gilt nicht für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit, die an eine Staatsanwaltschaft abgeordnet sind. Lediglich soweit es um die Wahlberechtigung zum Staatsanwaltsrat geht, gelten sie nach § 33 Absatz 2 Satz 5 als Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

Absatz 3 betrifft die Mitbestimmungstatbestände des Staatsanwaltsrates. Die Mitbestimmungstatbestände nach § 47 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 gelten uneingeschränkt. Die Einstellung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten erfolgt in Nordrhein-Westfalen unter Berufung in das Amt einer Richterin oder eines Richters auf Probe und ist insoweit nach § 47 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mitbestimmungspflichtig. Mit Blick auf diese Besonderheit ist auch die Mitbestimmung bei der Lebenszeiternennung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten nach § 47 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 angezeigt, da mit der Lebenszeiternennung ein Wechsel von einem Richter Verhältnis in ein Beamten Verhältnis verbunden ist und ein solches damit erstmalig begründet wird. Absatz 3 führt in Ergänzung zu den nach § 47 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 geltenden Mitbestimmungstatbeständen weitere Tatbestände auf, die mit Blick auf die Besonderheiten des Dienstverhältnisses von Richterinnen und Richtern in den Bestimmungen über die Richterräte abweichend oder nicht geregelt sind. Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 entspricht § 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes, Nummer 2 entspricht der für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bislang in § 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes geregelten Beförderung, die Nummern 3 und

4 entsprechen § 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Landespersonalvertretungsgesetzes und Nummer 5 entspricht § 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 des Landespersonalvertretungsgesetzes.

Absatz 4 entspricht § 43 Absatz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes.

Absatz 5 stellt klar, dass auch in den in Absatz 3 Satz 1 genannten Personalangelegenheiten ein Letztentscheidungsrecht der Landesregierung besteht.

### **Abschnitt 3 Gemeinsame Angelegenheiten**

#### **Zu § 48 Beteiligung an gemeinsamen Angelegenheiten**

Die Vorschrift hält an der gemeinsamen Beteiligung von Richterrat und Personalrat fest und knüpft in den Absätzen 1 bis 3 – unter Einbeziehung des Staatsanwaltsrats – an die Regelungen des § 20 des Landesrichtergesetzes an. Aus Absatz 1 folgt, dass – wie bisher – bei gemeinsamen Angelegenheiten zu dem Personalrat eine bestimmte Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern der Richter- und Staatsanwaltsräte „hinzutreten“. Beratung und Beschlussfassung des derart erweiterten Personalrats bestimmen sich nach den Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes. Den Vorsitz führt demzufolge die vorsitzende Person des Personalrats. Die in Absatz 2 geregelte Zusammensetzung des um Mitglieder des Richterrates erweiterten Personalrats folgt § 53 Absatz 2 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes und gibt damit die – von der Rechtsprechung beanstandeten – festen Quoten des § 20 Absatz 2 des Landesrichtergesetzes auf. Abgestellt wird nunmehr auf die wahlberechtigten Mitglieder, die ins Verhältnis gesetzt werden. Bei ungeraden Quotienten gelten die allgemeinen Rundungsregelungen. Die Regelung einer Mindestrepräsentanz der Mitglieder des Richterrats in Absatz 2 Satz 2 entspricht § 53 Absatz 2 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes und setzt den im Personalvertretungsrecht üblichen „Gruppenschutz“ um. Absatz 2 Satz 4 stellt klar, dass für die Zahl der Wahlberechtigten, die der Berechnung der zu entsendenden Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 zugrunde zu legen ist, auf den Zeitpunkt des jeweiligen Wahltages abzustellen ist. Für die Zahl der zum Richter- oder Staatsanwaltsrat Wahlberechtigten kommt es daher auf die Zahl am Wahltag zur letzten Wahl des betreffenden Richter- oder Staatsanwaltsrats an; für die Zahl der zum Personalrat Wahlberechtigten ist auf den Wahltag zur letzten Wahl des betreffenden Personalrats abzustellen. Veränderungen bei der Zahl der Wahlberechtigten während der Wahlperiode bleiben demnach außer Betracht.

Absatz 3 orientiert sich an § 20 Absatz 3 des Landesrichtergesetzes. Absatz 3 erfasst die Fälle, bei denen es aufgrund des Verhältnisses der zum Richter- oder Staatsanwaltsrat Wahlberechtigten einerseits und der zum Personalrat Wahlberechtigten andererseits angezeigt ist, dass bei gemeinsamen Angelegenheiten die jeweiligen Vertretungen „zusammentreten“. Der Begriff des „Zusammentretens“ impliziert, dass beide Vertretungen zeitgleich in einer Sitzung als „Kollektiv“ beraten und beschließen; maßgeblich für die Beratung und Beschlussfassung sind – da der Fall des Zusammentretens in diesem Gesetz geregelt wird – die Vorschriften des Landesrichter- und Staatsanwältengesetzes und damit insbesondere § 21. Dies wird durch Absatz 3 Satz 1 klargestellt. Absatz 3 Satz 2 gibt den Vertretungen abweichend von der bisherigen Regelung auf, sich auf einen Vorsitzenden zu einigen. Erst wenn eine Einigung nicht zustande kommt, führt den Vorsitz – wie bislang – die vorsitzende Person des Richterrats bzw. des Staatsanwaltsrats.

Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 gelten auch für den Bezirksrichter- und Bezirksstaatsanwaltsrat (vgl. Absatz 4).

Absatz 5 enthält Sonderregelungen für den Fall, dass an einer Angelegenheit auf der Ebene des Justizministeriums mehrere Vertretungen beteiligt sind. Die (jeweils) beteiligten Vertretungen treten zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung zusammen, beraten und beschließen also als „Kollektiv“. Erfasst werden dabei nicht nur Konstellationen, in denen die Richter- oder Staatsanwaltsvertretung und die Personalvertretung gemeinsam betroffen sind. Vielmehr regelt Absatz 5 alle Fälle, in denen mehr als eine Vertretung zu beteiligen ist (Beispiel: Betrifft eine vom Justizministerium beabsichtigte Maßnahme lediglich die Richterinnen und Richter der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit, treten nur die Haupttrichterräte dieser beiden Gerichtsbarkeiten nach der Maßgabe des Absatzes 5 zusammen.). Absatz 5 Satz 1 bestimmt – ebenso wie Absatz 3 Satz 1 –, dass auf Angelegenheiten nach diesem Absatz – vorbehaltlich der in den weiteren Sätzen des Absatzes 5 nachfolgenden besonderen Regelungen – die Vorschriften des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes Anwendung finden.

Absatz 5 Satz 2 bis 4 enthält zunächst Sonderregelungen für die maßgebliche Stimmenanzahl. Damit bei Beschlussfassungen der Vertretungen gewährleistet ist, dass die Anzahl der Stimmen denen der von der Vertretung (jeweils) repräsentierten Personen entspricht, hat nach Absatz 5 Satz 2 jede Vertretung je 200 zu der Vertretung Wahlberechtigte aus dem jeweils betroffenen Gerichtszweig eine Stimme (Beispiel: Betrifft eine vom Justizministerium beabsichtigte Maßnahme die Richterinnen und Richter sowie die Beschäftigten der Verwaltungs- und der Finanzgerichtsbarkeit, vertreten die beiden Haupttrichterräte jeweils die zum Haupttrichterrat wahlberechtigten Richterinnen und Richter und der Hauptpersonalrat die wahlberechtigten Beschäftigten aus beiden Gerichtsbarkeiten.). Aus dem Verweis in Absatz 5 Satz 3 auf Absatz 2 Satz 4 folgt, dass auch hier für die Zahl der Wahlberechtigten, die der Berechnung der Stimmen der einzelnen Vertretungen nach Absatz 5 Satz 2 zugrunde zu legen ist, die Anzahl am jeweiligen Wahltag maßgeblich ist. Absatz 5 Satz 4 stellt bei alledem sicher, dass jede Vertretung – auch dann, wenn die Anzahl der zur Vertretung Wahlberechtigten nicht 200 erreichen sollte – mindestens eine Stimme hat.

Absatz 5 Satz 5 enthält eine von § 21 abweichende Sonderregelung zur Beschlussfassung, die eine möglichst umfassende Vertretung der Interessen aller Beschäftigtengruppen des Landes gewährleisten soll. Die Beschlussfassung nach Absatz 5 setzt daher eine absolute Mehrheit voraus. Die Beschlussfassung bedarf nach Absatz 5 Satz 5 der Mehrheit der Stimmen der (jeweils) nach Satz 1 zusammentretenden Vertretungen, die diesen nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 zustehen. Da es auf die absolute Mehrheit der Stimmen ankommt, wirken sich Stimmenthaltungen bei Beschlussfassungen nach Absatz 5 de facto als Gegenstimmen („Nein“-Stimmen) aus.

Absatz 5 Satz 6 betrifft die Stimmabgabe. Die der jeweiligen Vertretung zustehenden Stimmen können aufgeteilt werden und zwar in „Ja“-Stimmen, „Nein“-Stimmen und Stimmenthaltungen. Zulässig ist dabei nur eine Abgabe „ganzer“ Stimmen; nicht möglich ist mit anderen Worten die Abgabe von Stimmenbruchteilen. Entscheidend ist ferner, dass die Stimmen der Vertretung als solcher zustehen und nicht etwa (anteilig) den Mitgliedern der Vertretung. Ob bzw. in welchem Verhältnis die Vertretung ihre Stimmen abgibt, bleibt ihr selbst überlassen. Die Stimmabgabe ist damit eine Frage der internen Willensbildung der Vertretung. Die Geschäftsordnung einer Vertretung (§ 21 Absatz 3 bzw. § 38 des Landespersonalvertretungsgesetzes) kann hierzu gegebenenfalls nähere Bestimmungen enthalten. Damit ein offener Beratungsprozess sichergestellt ist, kann die nach Absatz 5 Satz 1 durchzuführende gemeinsame Beratung für die interne Willensbildung der einzelnen Vertretung unterbrochen werden. Ist die interne Willensbildung erfolgt, teilt jede Vertretung – im Zweifel durch ihre vorsitzende Person (§ 39 Absatz 2 bzw. § 29 Absatz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes) – ihr Ergebnis bezüglich der Stimmabgabe im Rahmen der nach Absatz 5 Satz 1 durchzuführenden gemeinsamen Beschlussfassung mit. Ob und inwiefern ein „internes Mei-

nungsbild“ bei der Stimmabgabe berücksichtigt wird, entscheidet allein die Vertretung; sie kann das Meinungsbild abbilden und die ihr zustehenden Stimmen entsprechend aufteilen oder etwa alle Stimmen entsprechend dem Wunsch der (einfachen) Mehrheit innerhalb der Vertretung abgeben.

Da Absatz 5 grundsätzlich ein Zusammentreten aller von der Maßnahme betroffenen Vertretungen vorsieht, wird mit Absatz 5 Satz 6 für die Stimmabgabe ausdrücklich eine Vertretungsregelung geschaffen. Nach dieser können sich mehrere oder einzelne Vertretungen in der gemeinsamen Sitzung – durch jedwedes Mitglied irgendeiner Vertretung – vertreten lassen, so dass die Anwesenheit aller Mitglieder der betroffenen Vertretungen nicht erforderlich ist; wie viele Vertreterinnen oder Vertreter mit der Stimmabgabe beauftragt werden, entscheiden die Vertretungen. Ebenso entscheiden die Vertretungen, ob und gegebenenfalls an welche inhaltlichen Vorgaben die Vertreterinnen oder Vertreter (im Innenverhältnis) gebunden sein sollen. Nach dem Gesetz unterliegen die Vertreterinnen oder Vertreter (im Außenverhältnis) keinen Bindungen und können daher die Stimmabgabe rechtswirksam eigenständig vornehmen. Auch unter Berücksichtigung der Vertretungsregelung ist in gemeinsamen Angelegenheiten der „Hauptvertretungen“ gleichwohl die Stimmabgabe nur in der gemeinsamen Sitzung möglich. Die in § 21 ansonsten vorgesehene Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufverfahren wird daher ausgeschlossen. Derart wird sichergestellt, dass auf der Ebene des Justizministeriums – was in Anbetracht des Stellenwertes der auf dieser Ebene zu erörternden Angelegenheiten angezeigt ist – ein Zusammentreffen zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung tatsächlich erfolgt.

Absatz 5 Satz 7 regelt die Frage des Vorsitzes. Der – kaum denkbare – Fall, dass die Zahl der zu den (jeweils) betroffenen Vertretungen Wahlberechtigten gleich groß ist, wird nicht geregelt; die Vertretungen haben sich in diesem Fall entsprechend dem Grundgedanken des Absatzes 3 Satz 2 auf die Person, die den Vorsitz führt, zu einigen.

Absatz 5 Satz 8 enthält schließlich eine (weitere) Sonderregelung, die ebenfalls eine möglichst umfassende Vertretung der Interessen aller Beschäftigtengruppen des Landes bezweckt. Damit Vertretungen, die eine vergleichsweise geringe Anzahl von Wahlberechtigten repräsentieren und damit über einen geringen Stimmanteil verfügen, Gelegenheit haben, ihre gegebenenfalls abweichende Position gegenüber der Dienststelle zu Gehör zu bringen, kann nach Absatz 5 Satz 8 jede betroffene Vertretung im Vorfeld der Beschlussfassung die (förmliche) Erörterung der Angelegenheit in Sinne des § 23 Absatz 3 mit dem Justizministerium in einer gemeinsamen Sitzung verlangen. An dieser Erörterung nehmen neben dem Justizministerium alle von der Maßnahme betroffenen Vertretungen teil. Die Möglichkeit, sich mit der Dienststelle über die beabsichtigte Maßnahme vor der abschließenden Beratung und Beschlussfassung im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit auszutauschen, bleibt hiervon unberührt.

Absatz 6 enthält Verfahrensregelungen für die Beteiligung an gemeinsamen Angelegenheiten. Die Regelungen gelten sowohl für die gemeinsamen Angelegenheiten von Richter- oder Staatsanwaltsrat und dem Personalrat, als auch für die Bezirksebene und die Ebene des Justizministeriums. Absatz 6 Satz 2 soll bezogen auf die die dort genannten Vorschriften Klarheit bei der Berechnung der Fristen schaffen. Klarstellend geregelt wird insofern der Fristbeginn, während sich die Frist als solche nach § 66 Absatz 2 oder § 69 Absatz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes bzw. nach § 23 Absatz 2 oder § 26 Absatz 2 bestimmt. Die Frist beginnt erst mit Zugang des Antrags bei „allen beteiligten Vertretungen“; dies gilt sowohl für die Fälle der Entsendung (Absätze 1 und 4) als auch des Zusammentretens (Absätze 3, 4 und 5). Die Dienststelle hat daher auch in den Fällen der Entsendung den Antrag nicht nur der Personalvertretung, sondern ebenso der Richter- und/oder Staatsanwaltsvertretung zuzuleiten. Nach Absatz 6 Satz 3 müssen die gemeinsamen Sitzungen ungeachtet des

Umstandes, wessen Vertretung die vorsitzende Person stellt, im Einvernehmen terminiert werden.

#### **Zu § 49 Gemeinsame Personalversammlung**

Die Vorschrift entspricht § 21 des Landesrichtergesetzes; sie berücksichtigt allerdings, dass Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ebenfalls an gemeinsamen Angelegenheiten zu beteiligen sind.

#### **Zu § 50 Einigungsstelle in gemeinsamen Angelegenheiten**

In gemeinsamen Angelegenheiten wird eine eigene Einigungsstelle gebildet, auf deren vorsitzende Person sich in entsprechender Anwendung des § 24 alle Hauptrichterräte, der Hauptstaatsanwaltsrat und der Hauptpersonalrat zu Beginn der Wahlperiode der Richter- und Staatsanwaltsvertretungen zu einigen haben. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag des Justizministeriums oder einer Vertretung die Präsidentin oder der Präsident des Landtags. Die von den Vertretungen zu bestellenden Beisitzerinnen und Beisitzer werden durch eine gemeinsame Beschlussfassung nach § 48 Absatz 5 bestimmt. Die vorgeschlagenen Beisitzerinnen und Beisitzer müssen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder Beschäftigte im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes sein. Satz 3 stellt dabei sicher, dass in gemeinsamen Angelegenheiten jeweils eine Beisitzerin oder ein Beisitzer der beteiligten „Berufsgruppe“ angehört. Um zu gewährleisten, dass die Besetzung der Einigungsstelle die Mehrheitsverhältnisse bei gemeinsamen Angelegenheiten widerspiegelt, an denen mindestens ein Hauptrichterrat, der Hauptstaatsanwaltsrat und der Hauptpersonalrat beteiligt sind, wird die Einigungsstelle um jeweils eine Beisitzerin oder einen Beisitzer erweitert, die oder der von Seiten der Vertretungen ebenfalls durch Beschluss nach § 48 Absatz 5 zu bestellen ist. Auf die nach Maßgabe des § 50 durchzuführenden Einigungsstellenverfahren finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

### **Abschnitt 4 Geltung des Landespersonalvertretungsgesetzes**

#### **Zu § 51 Geltung des Landespersonalvertretungsgesetzes**

Das Landespersonalvertretungsgesetz ist entsprechend anwendbar, soweit die Angelegenheiten der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in diesem Gesetz nicht abweichend geregelt sind.

### **Kapitel 3 Präsidialrat**

#### **Zu § 52 Bildung**

Die Vorschrift entspricht § 22 des Landesrichtergesetzes. Seit Inkrafttreten des Landesrichtergesetzes ist entsprechend § 74 Absatz 1 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes für jeden Gerichtszweig ein Präsidialrat errichtet worden. Diese Organisationsform hat sich in jahrzehntelanger Praxis bewährt, so dass von der durch § 74 Absatz 1 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes eröffneten Möglichkeit, für mehrere Gerichtszweige einen gemeinsamen Präsidialrat zu bilden, weiterhin kein Gebrauch gemacht werden soll.

**Zu § 53 Ordentliche Gerichtsbarkeit**

Die Vorschrift entspricht § 23 des Landesrichtergesetzes. Die bisherige Anzahl der Mitglieder des Präsidialrats hat sich ebenso bewährt wie die Berücksichtigung der Zugehörigkeit der weiteren Mitglieder zu einem bestimmten Oberlandesgerichtsbezirk.

**Zu § 54 Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Die Vorschrift entspricht § 24 des Landesrichtergesetzes.

**Zu § 55 Finanzgerichtsbarkeit**

Die Vorschrift entspricht § 25 des Landesrichtergesetzes.

**Zu § 56 Arbeitsgerichtsbarkeit**

Die Vorschrift entspricht § 26 des Landesrichtergesetzes.

**Zu § 57 Sozialgerichtsbarkeit**

Die Vorschrift entspricht § 27 des Landesrichtergesetzes.

**Zu § 58 Wählbarkeit und Wahlberechtigung**

Die § 27 des Landesrichtergesetzes entsprechende Vorschrift wird in Absatz 1 um einen Verweis auf § 33 Absatz 3 ergänzt. Behördenleiterinnen und Behördenleiter sollen – mit Ausnahme der vorsitzenden Person des Präsidialrats – nicht Mitglied eines Mitbestimmungsgremiums sein. Dem wird durch die Verweisung auf die entsprechende Ausschlussregelung in den Vorschriften zur Wahl des Richterrats Rechnung getragen.

**Zu § 59 Vorsitz des Präsidialrats**

Die Absätze 1 und 2 entsprechen § 28a des Landesrichtergesetzes. Nach Absatz 1 sind alle Richterinnen und Richter des Gerichtszweiges wahlberechtigt; dies gilt – wie bisher – auch im Fall einer Abordnung an eine Verwaltungsbehörde oder eine Staatsanwaltschaft. Der neu eingefügte Absatz 3 regelt in Anlehnung an § 39 Absatz 2 die Vertretung des Präsidialrats durch die vorsitzende Person.

**Zu § 60 Wahl der weiteren Mitglieder des Präsidialrats**

Die Vorschrift entspricht § 28b des Landesrichtergesetzes.

**Zu § 61 Anzuwendende Wahlvorschriften**

Die Vorschrift entspricht § 28c des Landesrichtergesetzes.

**Zu § 62 Anfechtung der Wahl**

Die Vorschrift entspricht § 29 des Landesrichtergesetzes.

**Zu § 63 Ausscheiden von Mitglieder**

Die Vorschrift entspricht § 30 des Landesrichtergesetzes.

### **Zu § 64 Eintritt der Ersatzmitglieder, Stellvertretung**

Die Vorschrift entspricht § 31 des Landesrichtergesetzes.

### **Zu § 65 Aufgaben**

Der Katalog der Aufgaben des Präsidialrats wird auf die Beteiligung bei der Übertragung von Beförderungssämtern beschränkt. Die in § 32 des Landesrichtergesetzes vorgesehene Beteiligung bei der Versetzung im Interesse der Rechtspflege (§ 32 des Deutschen Richtergesetzes) und bei der Übertragung eines anderen Richteramts mit geringerem Endgrundgehalt und der Amtsenthebung infolge Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32 des Deutschen Richtergesetzes) wird auf den Richterrat verlagert. Zugleich wird die Beteiligung des Präsidialrats über § 75 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes hinaus jedoch nicht mehr nur als Recht zur Stellungnahme – an welchem auf Grund der Vorgaben des § 75 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes in Absatz 2 der Vorschrift festzuhalten ist – sondern als Mitbestimmungsrecht ausgestaltet. Um jegliche Form von Beförderungskonkurrenzen zu erfassen, erstreckt sich die Mitbestimmung in gleicher Weise wie auf die Übertragung eines Richteramtes mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes auch auf die Versetzung einer Richterin oder eines Richters in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes. Für das Verfahren der Mitbestimmung gelten die §§ 23 bis 25, soweit sie ihrem Sinne nach Anwendung finden; § 65 Absatz 2 trifft lediglich ergänzende Regelungen. Geht – wie im Bereich der Finanzgerichtsbarkeit – die Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Lebenszeit mit der Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 2 einher, ist gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 1 – wie bisher nach § 32 Nummer 1 des Landesrichtergesetzes – der Präsidialrat zu beteiligen; ein Mitbestimmungsrecht des Richterrates nach § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 besteht in diesem Fall gemäß § 15 Satz 1 Nummer 1 nicht, da Richterräte an Personalangelegenheiten (nur) dann zu beteiligen sind, wenn nicht schon der Präsidialrat mitzubestimmen hat.

## **Teil 3 Richterdienstgerichte**

### **Vorbemerkung**

Die wesentlichen Grundsätze über die Errichtung sowie über die Zuständigkeit, das Verfahren und den Instanzenzug der Richterdienstgerichte sind im Deutschen Richtergesetz geregelt (vgl. §§ 77 bis 83 des Deutschen Richtergesetzes).

§ 77 Absatz 4 des Deutschen Richtergesetzes ermächtigt den Landesgesetzgeber, die Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter aus der Rechtsanwaltschaft in den Richterdienstgerichten vorzusehen. In Nordrhein-Westfalen wird von dieser Ermächtigung nunmehr Gebrauch gemacht. Die Mitwirkung der Rechtsanwaltschaft als eines wesentlichen Organs der Rechtspflege trägt zur Stärkung der Akzeptanz dienstgerichtlicher Entscheidungen bei: Anwaltlicher Sachverstand und die anwaltliche Sichtweise können bei der Entscheidungsfindung einbezogen und berücksichtigt werden. Dies ist vor dem Hintergrund, dass Hauptgegenstand der Verfahren vor den Richterdienstgerichten Disziplinarsachen sowie Maßnahmen der Dienstaufsicht nach § 26 Absatz 3 des Deutschen Richtergesetzes sind, von besonderer Bedeutung. Richterliches Verhalten wird fortan nicht mehr allein aus dem Blickwinkel anderer Richterinnen und Richter, sondern darüber hinaus auch mit der Erfahrung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beurteilt. Damit gewinnen die Entscheidungen der Richterdienstgerichte in der Öffentlichkeit an Überzeugungskraft. Zudem wird die Entscheidungsfindung aus der Sicht der Rechtsanwaltschaft transparenter.

§ 77 Absatz 4 des Deutschen Richtergesetzes setzt voraus, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als ständige Beisitzerinnen oder Beisitzer in den Spruchkörpern mitwirken. Dies bedeutet eine Änderung der bisherigen Zusammensetzung des (erstinstanzlichen) Dienstgerichts und des (zweitinstanzlichen) Dienstgerichtshofs.

Nach bisherigem Recht ist das Dienstgericht mit einer oder einem Vorsitzenden aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einer ständigen Beisitzerin oder einem ständigen Beisitzer aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit und einer nichtständigen Beisitzerin oder einem nichtständigen Beisitzer aus der Gerichtsbarkeit, der die betroffene Richterin oder der betroffene Richter angehört, besetzt. An der Heranziehung einer nichtständigen Beisitzerin oder eines nichtständigen Beisitzers aus der Gerichtsbarkeit, der die oder der Betroffene angehört, soll sich nichts ändern, da sie unter sachlichen Gesichtspunkten zwingend erscheint. Vorgesehen ist, dass die oder der Vorsitzende aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit stammt und die Vertreterin oder der Vertreter der jeweils anderen Gerichtsbarkeit angehört. Die entsprechende Festlegung erfolgt durch das Präsidium des Landgerichts Düsseldorf. Hintergrund für diese Besetzung ist, dass die ordentliche Gerichtsbarkeit als größte Gerichtsbarkeit des Landes entsprechend repräsentiert sein soll. Zudem soll die Verwaltungsgerichtsbarkeit wegen der besonderen Sachnähe berücksichtigt werden, da in den Verfahren vor den Richterdienstgerichten die Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung findet und das Disziplinarrecht materiell öffentliches Recht ist.

Auch bei dem Dienstgerichtshof muss eine ständige Beisitzerin oder ein ständiger Beisitzer aus der Rechtsanwaltschaft vorgesehen werden. Die oder der Vorsitzende und die weitere ständige Beisitzerin oder der weitere ständige Beisitzer sollen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit angehören, wobei die Festlegung im Einzelnen dem Präsidium des Oberlandesgerichts Hamm obliegt. Auch die Vertretungsregelung trägt dem Anliegen Rechnung, dass stets beide Gerichtsbarkeiten repräsentiert sind. An der Heranziehung einer nichtständigen Beisitzerin oder eines nichtständigen Beisitzers aus der Gerichtsbarkeit, der die oder der Betroffene angehört, soll sich nichts ändern. Zur Gewährleistung der Mitwirkung möglichst aller Gerichtsbarkeiten an der Dienstgerichtsbarkeit erscheint es sachgerecht, die weitere nichtständige Beisitzerin oder den weiteren nichtständigen Beisitzer aus der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit im Wechsel vorzusehen.

Zudem ist hinsichtlich der Auswahl der Mitglieder der Richterdienstgerichte aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorgesehen, dass diese nicht wie bisher lediglich aus dem Kreis der Richterinnen und Richter des Landgerichts Düsseldorf und des Oberlandesgerichts Hamm stammen, sondern Richterinnen und Richter aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des gesamten Landes vertreten sein sollen. Eine derartige Regelung bedeutet, dass die Präsidien der Oberlandesgerichte sich auf eine gemeinsame Vorschlagsliste zu verständigen haben.

## **Kapitel 1 Errichtung und Zuständigkeit**

### **Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften**

#### **Zu § 66 Errichtung**

Die Vorschrift fasst die Regelungen in §§ 35 und 36 des Landesrichtergesetzes zusammen. Die Errichtung von Richterdienstgerichten und der Instanzenzug sind durch § 77 Absatz 1 und § 79 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes vorgegeben.

### **Zu § 67 Zuständigkeit des Dienstgerichts**

Die Vorschrift übernimmt den Zuständigkeitskatalog des § 78 des Deutschen Richtergesetzes und entspricht – mit Ausnahme der in Nummer 4 Buchstabe f neu hinzugekommenen Anfechtung einer Verfügung über die Ermäßigung des Dienstes gemäß § 10 (Familienpflegezeit) – § 37 des Landesrichtergesetzes.

### **Zu § 68 Zuständigkeit des Dienstgerichtshofs**

Die Vorschrift entspricht § 38 des Landesrichtergesetzes.

### **Zu § 69 Mitglieder der Richterdienstgerichte**

Absatz 1 entspricht § 39 Absatz 1 des Landesrichtergesetzes.

Die Änderung in Absatz 2 gegenüber § 39 Absatz 2 des Landesrichtergesetzes stellt klar, dass die genannten Voraussetzungen nur für die richterlichen Mitglieder der Richterdienstgerichte gelten. Dabei sind – wie bisher – die Vorgaben durch § 77 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 des Deutschen Richtergesetzes berücksichtigt.

In Absatz 3 werden unter Beachtung der Vorgaben des § 77 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Deutschen Richtergesetzes die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in die Richterdienstgerichte festgelegt.

Absatz 4 setzt die Vorgabe des § 77 Absatz 4 Satz 4 des Deutschen Richtergesetzes um.

Absatz 5 enthält Bestimmungen über die Kostenerstattung für die anwaltlichen Mitglieder der Richterdienstgerichte.

### **Zu § 70 Verbot der Amtsausübung**

Die Vorschrift entspricht in Absatz 1 § 40 des Landesrichtergesetzes.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen eines Verbots der Amtsausübung für die anwaltlichen Mitglieder der Richterdienstgerichte. Sie korrespondiert mit der entsprechenden Regelung für die richterlichen Mitglieder. Zudem wird dafür Sorge getragen, dass das Präsidium des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht eingerichtet ist, Kenntnis von den zu einem Verbot der Amtsausübung führenden Tatbeständen erhält.

### **Zu § 71 Erlöschen und Ruhen des Amtes**

Die Vorschrift entspricht in Absatz 1 Satz 1 im Wesentlichen § 41 des Landesrichtergesetzes. Im Unterschied zu der bisherigen Rechtslage führt jedoch bei einem richterlichen Mitglied des Richterdienstgerichts bereits die rechtskräftige Verhängung eines Verweises in einem Disziplinarverfahren zu einem Erlöschen des Amtes. Insoweit soll eine Angleichung der Rechtslage für Richterinnen und Richter mit der für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gemäß Absatz 2 geltenden Rechtslage erreicht werden. Zwar ist der Katalog der Disziplinarmaßnahmen bei beiden Berufsgruppen auf den ersten Blick unterschiedlich. So zählen nach § 114 der Bundesrechtsanwaltsordnung zu den anwaltsgerichtlichen Maßnahmen die Warnung, der Verweis, die Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro, das Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreterin oder Vertreter und Beistand für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren tätig zu werden, sowie die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft. Der Verweis stellt damit bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die zweitschwächste Maß-

nahme dar, während es sich bei Richterinnen und Richtern gemäß § 78 Absatz 1 um die schwächste Disziplinarmaßnahme handelt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass Richterinnen und Richtern auch außerhalb eines Disziplinarverfahrens die ordnungswidrige Art der Ausführung eines Amtsgeschäfts gemäß § 26 Absatz 2 des Deutschen Richtergesetzes vorgehalten werden kann. Bei einer Gesamtbetrachtung unter Einbeziehung dieser dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahme ist es daher geboten, für Richterinnen und Richter ebenfalls bereits bei der rechtskräftigen Verhängung eines Verweises ein Erlöschen des Amtes vorzusehen.

In Absatz 1 Satz 2 wird – wie auch in anderen Bundesländern (vgl. zum Beispiel § 71 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Landesrichter- und Staatsanwaltsgesetzes Baden-Württemberg) – eine Regelung über das Ruhen des Amtes bei richterlichen Mitgliedern eines Richterdienstgerichts eingeführt. Dadurch soll insbesondere verhindert werden, dass eine Richterin oder ein Richter neben ihren Aufgaben als richterliches Mitglied eines Richterdienstgerichts mit Verwaltungsaufgaben, vor allem solchen, die mit dienstaufsichtsrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Befugnissen verbunden sind, befasst ist.

Absatz 2 regelt das Erlöschen des Amtes der anwaltlichen Mitglieder eines Richterdienstgerichts und greift die für die richterlichen Mitglieder geregelten Tatbestände auf. Neben den Wegfall einer Voraussetzung für die Berufung in das Amt und die rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe tritt die rechtskräftige Verhängung einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme von einigem Gewicht. Zudem ist ein Erlöschen des Amtes vorgesehen, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt aus der Rechtsanwaltskammer ausscheidet, von der sie oder er als Mitglied des Richterdienstgerichts benannt wurde. Dieser Erlöschenstatbestand trägt der durch § 77 Absatz 4 Satz 6 des Deutschen Richtergesetzes vorgegebenen und in § 73 Absatz 3 Satz 4 umgesetzten Proporzregelung Rechnung. Zudem wird durch die Verweisung auf § 70 Absatz 2 Satz 2 wiederum dafür Sorge getragen, dass das Präsidium des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht eingerichtet ist, Kenntnis von den zu einem Erlöschen des Amtes führenden Tatbeständen erhält.

## **Abschnitt 2 Dienstgericht für Richter**

### **Zu § 72 Besetzung**

Die Vorschrift beruht auf § 77 Absatz 2 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes und entspricht § 42 des Landesrichtergesetzes.

### **Zu § 73 Vorsitzende und Vorsitzender sowie ständige Beisitzerin und ständiger Beisitzer**

Absatz 1 hat die Besetzung des Dienstgerichts entsprechend der Vorbemerkung zum Gegenstand.

Nach Absatz 2 müssen die Mitglieder der Richterdienstgerichte aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht – wie bisher – aus dem Kreis der Richterinnen und Richter des Landgerichts Düsseldorf und des Oberlandesgerichts Hamm stammen, vielmehr sollen Richterinnen und Richter aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des gesamten Landes vertreten sein. Vor dem Hintergrund der größtmöglichen Akzeptanz der Entscheidungen der Richterdienstgerichte ist es geboten, die Richterinnen und Richter sämtlicher Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Land zu berücksichtigen. Daher ist für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und beim Dienstgerichtshof auch für die richterlichen ständigen Beisitzerinnen oder ständigen Beisitzer vorgesehen, dass die Präsidien der Oberlandesgerichte sich auf eine gemeinschaftliche Vorschlagsliste einigen, die sodann für die Präsidien des Landgerichts

Düsseldorf und des Oberlandesgerichts Hamm bindend ist. Die Regelung entspricht dem Auswahlmodus der Mitglieder der Richterdienstgerichte aus den anderen Gerichtsbarkeiten.

Die Bestimmung, ob die oder der Vorsitzende des Dienstgerichts und die regelmäßige Vertreterin oder der regelmäßige Vertreter aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit stammen, obliegt dem Präsidium des Landgerichts Düsseldorf (§ 69 Absatz 4 Satz 1). Entsprechendes gilt in der zweiten Instanz für die Festlegung durch das Präsidium des Oberlandesgerichts Hamm für die Festlegung hinsichtlich der Herkunft der oder des Vorsitzenden und der ständigen Beisitzerin oder des ständigen Beisitzers aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Absatz 3 beinhaltet eine Regelung der Benennung und Berufung der anwaltlichen Mitglieder des Dienstgerichts, die sich inhaltlich an § 77 Absatz 4 Satz 4 bis 8 des Deutschen Richtergesetzes anlehnt.

Schließlich werden in Absatz 4 die Befugnisse des Präsidiums im Falle einer Verhinderung der regelmäßigen Vertreterinnen und Vertreter geregelt.

### **Zu § 74 Nichtständige Beisitzerin und nichtständiger Beisitzer**

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 44 des Landesrichtergesetzes. Neu eingefügt worden sind in Absatz 1 die Sätze 2 und 3. Sie stellen sicher, dass auf der Richterbank nicht ausschließlich eine Gerichtsbarkeit vertreten ist. In Absatz 1 Satz 5 ist – im Unterschied zu § 44 Absatz 1 Satz 3 des Landesrichtergesetzes – zudem nunmehr vorgesehen, dass die Präsidien der Oberlandesgerichte wie die Präsidien der Finanzgerichte und der Landesarbeitsgerichte jeweils eine gemeinschaftliche Vorschlagsliste aufstellen.

### **Zu § 75 Geschäftsverteilung**

Die Vorschrift entspricht § 45 des Landesrichtergesetzes.

## **Abschnitt 3 Dienstgerichtshof für Richter**

### **Zu § 76 Besetzung**

Absatz 1 entspricht § 46 Absatz 1 des Landesrichtergesetzes.

Absatz 2 berücksichtigt hinsichtlich der Besetzung der oder des Vorsitzenden des Dienstgerichtshofs und einer ständigen Beisitzerin oder eines ständigen Beisitzers die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Damit wird der der Änderung des § 73 Absatz 1 zugrunde liegende Gedanke aufgegriffen. Die Vertretungsregelung ist so ausgestaltet, dass beide Gerichtsbarkeiten berücksichtigt werden. In Absatz 2 ist darüber hinaus nunmehr die ständige Mitgliedschaft einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts in den Senaten des Dienstgerichtshofs festgelegt. Auch ihre bzw. seine ständige Vertreterin oder ihr bzw. sein ständiger Vertreter muss der Rechtsanwaltschaft angehören.

In Absatz 3 Satz 1 ist zunächst entsprechend der Sollvorschrift des § 77 Absatz 2 Satz 3 des Deutschen Richtergesetzes vorgesehen, dass eine nichtständige Beisitzerin oder ein nichtständiger Beisitzer des Dienstgerichtshofs dem Gerichtszweig der betroffenen Richterinnen oder des betroffenen Richters angehören muss. Die Bestimmung der weiteren nichtständigen Beisitzerin oder des Weiteren nichtständigen Beisitzers des Dienstgerichtshofs aus der Arbeits-, Sozial- oder Finanzgerichtsbarkeit ist vor dem Hintergrund vorgesehen, dass auch am

Dienstgerichtshof eine möglichst umfängliche Repräsentanz aller Gerichtsbarkeiten geboten ist.

Absatz 4 enthält – wie bisher § 46 Absatz 3 des Landesrichtergesetzes – Verweise auf die Regelungen für das Dienstgericht.

## **Kapitel 2      Disziplinarverfahren gegen Richterinnen und Richter**

### **Zu § 77 Geltung des Landesdisziplinalgesetzes**

Die Vorschrift entspricht § 47 des Landesrichtergesetzes. Von der Verweisung wird damit – wie nach der bisherigen Rechtslage und ungeachtet der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Vertretung in richterdienstrechtlichen Revisionsverfahren – über § 3 Absatz 1 des Landesdisziplinalgesetzes auch § 67 Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung erfasst mit der Folge, dass für Richterinnen und Richter vor dem Dienstgerichtshof für Richter Anwaltszwang besteht.

### **Zu § 78 Disziplinarmaßnahmen**

Die Vorschrift entspricht § 48 des Landesrichtergesetzes. Absatz 4 stellt nunmehr klar, dass andere Disziplinarmaßnahmen als der Verweis nur auf Disziplinarklage hin durch die Richterdienstgerichte verhängt werden können.

### **Zu § 79 Abordnung**

Die Vorschrift entspricht § 49 des Landesrichtergesetzes.

### **Zu § 80 Zuständigkeit und Verfahren**

Die Vorschrift entspricht § 50 des Landesrichtergesetzes.

### **Zu § 81 Erweiterte Zuständigkeit des Dienstgerichts**

Die Vorschrift beruht auf § 83 Satz 1, § 63 Absatz 2 des Deutschen Richtergesetzes und entspricht § 51 des Landesrichtergesetzes. Zur Klarstellung ist in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 ausdrücklich aufgenommen worden, dass auch die Einbehaltung des Ruhegehalts nur durch das Richterdienstgericht angeordnet werden kann.

### **Zu § 82 Vertreter**

Die Vorschrift entspricht § 52 des Landesrichtergesetzes.

### **Zu § 83 Zulässigkeit der Revision**

Die Vorschrift beruht auf § 79 Absatz 3 des Deutschen Richtergesetzes und entspricht § 53 des Landesrichtergesetzes.

### **Zu § 84 Bekleidung mehrerer Ämter**

Die Vorschrift entspricht § 54 des Landesrichtergesetzes.

**Zu § 85 Richterinnen und Richter auf Probe und kraft Auftrags**

Die Vorschrift entspricht § 55 des Landesrichtergesetzes.

**Kapitel 3      Versetzungs- und Prüfungsverfahren****Abschnitt 1    Allgemeine Vorschriften****Zu § 86 Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Die Vorschrift beruht auf § 83 Satz 1, § 65 Absatz 1, § 66 Absatz 1 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes und entspricht im Wesentlichen § 56 des Landesrichtergesetzes. Die Änderung in Satz 2 beruht auf dem Umstand, dass der Vorbescheid in der Verwaltungsgerichtsordnung durch den Gerichtsbescheid ersetzt wurde.

**Abschnitt 2    Versetzungsverfahren****Zu § 87 Einleitung des Verfahrens**

Die Vorschrift beruht auf § 83 Satz 1, § 65 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes und entspricht § 57 des Landesrichtergesetzes.

**Zu § 88 Urteilsformel**

Die Vorschrift beruht auf § 83 Satz 1, § 65 Absatz 3 des Deutschen Richtergesetzes und entspricht § 58 des Landesrichtergesetzes.

**Abschnitt 3    Prüfungsverfahren****Zu § 89 Einleitung des Verfahrens**

Die Vorschrift beruht auf § 83 Satz 1, § 66 Absatz 2 und 3 des Deutschen Richtergesetzes und entspricht § 59 des Landesrichtergesetzes.

**Zu § 90 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit mit Zustimmung**

Die Vorschrift entspricht § 60 des Landesrichtergesetzes.

**Zu § 91 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ohne Zustimmung**

Die Vorschrift trägt § 34 des Deutschen Richtergesetzes Rechnung und entspricht § 61 des Landesrichtergesetzes.

**Zu § 92 Bekleidung mehrerer Ämter**

Die Vorschrift entspricht § 62 des Landesrichtergesetzes.

**Zu § 93 Urteilsformel**

Die Vorschrift beruht auf § 83 Satz 1, § 67 des Deutschen Richtergesetzes und entspricht § 63 des Landesrichtergesetzes.

**Zu § 94 Aussetzung von Verfahren**

Die Vorschrift beruht auf § 83 Satz 1, § 68 des Deutschen Richtergesetzes und entspricht § 64 des Landesrichtergesetzes.

**Zu § 95 Kostenentscheidung in besonderen Fällen**

Die Vorschrift entspricht § 65 des Landesrichtergesetzes.

**Kapitel 4 Disziplinarverfahren gegen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte****Zu § 96 Zuständigkeit der Richterdienstgerichte**

Die Vorschrift entspricht § 66 des Landesrichtergesetzes.

**Zu § 97 Nichtständige Beisitzerin und nichtständiger Beisitzer**

Die Vorschrift entspricht § 67 des Landesrichtergesetzes.

**Zu § 98 Eid der nichtständigen Beisitzerin und des nichtständigen Beisitzers**

Die Vorschrift entspricht § 68 des Landesrichtergesetzes.

**Zu § 99 Disziplinarklage und Revision**

Die Vorschrift entspricht § 69 des Landesrichtergesetzes.

**Teil 4 Übergangs- und Schlussvorschriften****Zu § 100 Ermächtigung zum Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

Die Vorschrift entspricht § 70 des Landesrichtergesetzes. Zur Wahrung der Einheitlichkeit des Dienstrechts begründet sie bei besonderen Regelungen für Richterinnen und Richter die Zuständigkeit des für Inneres zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium.

**Zu § 101 Anträge auf Hinausschieben der Altersgrenze**

Aus personalwirtschaftlichen Gründen – insbesondere im Interesse einer vorausschauenden Personalplanung – können Anträge auf Hinausschieben der Altersgrenze erst ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gestellt werden, so dass erstmals Richterinnen und Richter, die im August 2016 in den Ruhestand treten, den Ruhestand bis längstens zur Vollendung des 67. Lebensjahres hinausschieben können.

**Zu § 102 Beginn der ersten gemeinsamen Wahlperiode**

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass mit Inkrafttreten des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes keine Neuwahlen der Richtervertretungen stattzufinden haben, sondern die laufenden Amtszeiten – unter Anwendung der Vorschriften des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes – beendet werden können und auch zunächst keine neue Einigungsstelle eingerichtet werden muss. Erst nach der Überführung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in das Landesrichter- und Staatsanwältegesetz sind die in diesem Gesetz vorgesehenen Einigungsstellen zu bilden. Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass Behördenleiterinnen und

Behördenleiter – mit Ausnahme der vorsitzenden Person des Präsidialrats – nicht Mitglied eines Mitbestimmungsgremiums sein sollen. Deshalb scheidet Mitglieder, die nach § 33 Absatz 3 Satz 2 nicht wählbar sind, mit Inkrafttreten des Gesetzes aus dem Präsidialrat aus; für sie tritt ein Ersatzmitglied ein.

Die laufende Wahlperiode der Personalräte der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte endet mit Ablauf des 30. Juni 2016. Die Vorschriften über die Beteiligungsrechte der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gehen daher (erst) am 1. Juli 2016 vom Landespersonalvertretungsgesetz in das Landesrichter- und Staatsanwältegesetz über. Die erste Wahlperiode unter dem Regime des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes endet abweichend von § 47 Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 bereits am 31. Dezember 2018. Hierdurch ist gewährleistet, dass die darauffolgende Wahlperiode der Staatsanwaltschaften gemeinsam mit der nächsten Wahlperiode der Richterververtretungen am 1. Januar 2019 beginnt (vgl. Absatz 3).

### **Zu § 103 Erstmalige Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter**

Durch die Übergangsregelung wird die erste Amtszeit der nach § 30 Absatz 2 Satz 2 zu berufenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter verkürzt und damit an die laufende Amtszeit der nach § 80 Absatz 2 Satz 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes berufenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die am 15. Oktober 2012 begann und am 14. Oktober 2017 endet, angeglichen.

### **Zu § 104 Laufende Beteiligungsverfahren**

Die Übergangsregelung ist im Hinblick auf zum Zeitpunkt des jeweiligen Inkrafttretens des Gesetzes bereits laufende Beteiligungsverfahren erforderlich.

### **Zu § 105 Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die §§ 46 bis 50 treten mit sechs Monaten Verzögerung in Kraft; dies gilt sowohl für die Vorschriften über die Staatsanwaltschaftsräte (§§ 46 und 47) als auch für die Vorschriften über die gemeinsamen Angelegenheiten (§§ 48 bis 50). Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bestehenden Regelungen der §§ 20 bis 21a des Landesrichtergesetzes fort (vgl. Artikel 2); außerdem bleiben solange die Regelungen im Landespersonalvertretungsgesetz, die die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte betreffen, noch unverändert (vgl. Artikel 3 und 9). Hierdurch kann die laufende Wahlperiode der gewählten Personalvertretungen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zunächst zu Ende geführt werden. Mit dem Ende dieser Wahlperiode fallen die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte dann nicht mehr in den Anwendungsbereich des Landespersonalvertretungsgesetzes (vgl. Artikel 3). Für die Beteiligungsrechte der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wird sodann dieses Gesetz gelten.

Die Neuregelung der Besetzung der Richterdienstgerichte (§§ 66 bis 99) soll erst mit der nächsten turnusmäßigen Bestimmung der Mitglieder der Richterdienstgerichte am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die entsprechenden Regelungen der §§ 35 bis 69 des Landesrichtergesetzes fort (vgl. Artikel 2).

### **Zu Artikel 2**

Die §§ 20 bis 21a des Landesrichtergesetzes bleiben zunächst (bis zum 30. Juni 2016) in Kraft, da die Vorschriften des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes über die gemeinsamen Angelegenheiten (§§ 48 bis 50) erst am 1. Juli 2016 in Kraft treten werden (vgl. Arti-

kel 11). Die §§ 48 bis 50 sind erst ab dem 1. Juli 2016 anzuwenden, wenn die Wahlperiode der Personalvertretungen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ausgelaufen ist und das Landesrichter- und Staatsanwältegesetz auch für die Staatsanwaltsräte gilt.

Die §§ 35 bis 69 des Landesrichtergesetzes (Richterdienstgerichte und Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte) bleiben zunächst in Kraft, da die Neuregelungen über die Besetzung der Richterdienstgerichte erst nach dem Ende der laufenden Amtszeit der Mitglieder des Richterdienstgerichts erfolgen soll.

Alle übrigen Regelungen des Landesrichtergesetzes werden durch das Landesrichter- und Staatsanwältegesetz ersetzt und treten daher bereits mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

### **Zu Artikel 3**

Die Sonderregelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes über die Personalvertretung der Staatsanwälte werden in das Landesrichter- und Staatsanwältegesetz überführt. Ferner werden praktische Probleme behoben, die sich aus der in § 80 Absatz 2 und 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes vorgesehenen Besetzung der Richterbank ergeben.

### **Zu Nummer 2 (§ 5)**

Da Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch das Inkrafttreten der für sie geltenden Vorschriften des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes nicht ihren Status als Landesbeamte verlieren, stellt § 5 Absatz 4 klar, dass Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht als Beschäftigte im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes gelten und damit nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen. Lediglich in den Fällen der Abordnung an eine Verwaltungsbehörde, die länger als sechs Monate dauert, gelten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – gleichermaßen wie Richterinnen und Richter – gemäß § 47 Absatz 1 in Verbindung mit § 33 Absatz 2 Satz 5 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes als Angehörige der Gruppe der Beamtinnen und Beamten und damit als Beschäftigte im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes.

### **Zu Nummer 4 (§ 80)**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsrechts und schulrechtlicher Vorschriften vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 394) ist die Besetzung der Fachkammern und -senate für Landespersonalvertretungssachen dahingehend geändert worden, dass der Fachspruchkörper – entgegen der üblichen Besetzung in Verwaltungsgerichtsverfahren – mit einer oder einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Beisitzerinnen oder Beisitzern zu besetzen ist. Die an der Parallelvorschrift des § 84 Absatz 3 Satz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes orientierte Änderung hat sich auf Landesebene in der Praxis nicht bewährt. Sie führte dazu, dass gerade in kleineren Gerichten Streitigkeiten aus diesem Rechtsgebiet nur noch von einem Berufsrichter, nämlich von der oder dem Vorsitzenden der Personalvertretungskammer bearbeitet werden konnten und in Vertretungsfällen die oder der mit dieser Materie regelmäßig nicht befasste Vertreterin oder Vertreter nicht über die zur Wahrung der Kontinuität der Rechtsprechung wünschenswerte Spruchpraxis verfügte. Für die Änderung spricht zudem, dass sich das Kammerprinzip mit drei Berufsrichtern bewährt hat, denn die beteiligten Berufsrichter können gebündelt ihren juristischen Sachverstand, ihre Erfahrungen aber ggf. auch unterschiedliche Sichtweisen in das Verfahren einbringen und damit die bereits hohe Qualität der Rechtsprechung steigern und die Akzeptanz bei den Verfahrensbeteiligten erhöhen.

Mit Einführung des Absatzes 3 Satz 2 wird mit Blick auf eine Beschleunigung des Verfahrens die Möglichkeit geschaffen, den Rechtsstreit im Einvernehmen mit den Beteiligten auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder die Berichterstatterin bzw. den Berichterstatter zu übertragen. Die Möglichkeit der Übertragung des Rechtsstreits auf die Einzelrichterin oder den Einzelrichter wird hingegen nicht eingeführt, denn diese wäre mit Blick auf die anzuwendenden Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlussverfahren systemfremd.

#### **Zu Artikel 4**

Zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird durch die Absenkung des Mindestbeschäftigungsumfangs von bislang der Hälfte des regelmäßigen Dienstes in § 14 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW eine weitergehende Möglichkeit für Teilzeitbeschäftigung geschaffen. Richterinnen und Richter können – wie bisher schon Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – während der Elternzeit in unterhältiger Teilzeit beschäftigt werden, um Eltern nach der Geburt von Kindern einen möglichst zeitnahen Wiedereinstieg in den Beruf zu ermöglichen. Zur Gewährleistung einer effektiven Personalplanung und -steuerung und zur Wahrung sonstiger dienstlicher Belange wird die Inanspruchnahme unterhältiger Teilzeit durch eine Untergrenze von 30 Prozent des regelmäßigen Dienstes und eine Bindung an die Elternzeit begrenzt. Da § 14 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW einen eigenständigen, von den Voraussetzungen der §§ 7 und 9 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes unabhängigen Teilzeitananspruch normiert, werden die bisherigen Verweisungen auf das Landesrichtergesetz gestrichen. Der Anspruch beruht auf § 2 Absatz 2 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes in Verbindung mit § 76 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 2, § 10 Absatz 1 und § 14 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW; er besteht neben den Ansprüchen aus den §§ 7, 9 und 10 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes. Gleiches gilt für den Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung während einer Pflegezeit im Sinne des Pflegezeitgesetzes, der sich für Richterinnen und Richter aus § 2 Absatz 2 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes in Verbindung mit § 76 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 2, § 16 Absatz 1 und Absatz 4 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW ergibt. Für diesen Teilzeitananspruch verbleibt es bezüglich des Umfangs bei der bisherigen Rechtslage, so dass Richterinnen und Richter die Teilzeitbeschäftigung während einer Pflegezeit weiterhin mindestens mit der Hälfte des regelmäßigen Dienstes leisten müssen.

#### **Zu Artikel 5, 6, 7, 8, 9 und 10**

Die Verweisungen in dem Gesetz über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (Artikel 5), dem Verfassungsgerichtshofgesetz (Artikel 6), dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (Artikel 7) und dem Justizgesetz Nordrhein-Westfalen das Landesrichtergesetz (Artikel 8) werden an das Landesrichter- und Staatsanwältegesetz angepasst.

Durch die Änderung der Verordnung über die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die nach dem Landespersonalvertretungsgesetz zu bildenden Fachkammern (Fachsenate) wird bestimmt, dass die Präsidentin oder der Präsident des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach § 30 Absatz 2 Satz 2 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes zuständig ist (Artikel 9).

Die Änderungen der Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung JM vollzieht erforderliche Anpassungen an die aktuelle Rechtslage nach (Artikel 10).

**Zu Artikel 11**

Die Absätze 1 bis 5 regeln das Inkrafttreten des Mantelgesetzes.

Die Änderungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (Artikel 3) treten erst am 1. Juli 2016 und damit zeitgleich mit den §§ 46 bis 50 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes in Kraft, wodurch die laufende Wahlperiode der gewählten Personalvertretungen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zunächst zu Ende geführt werden kann.

Artikel 5 und 7 treten mit Blick auf die Verweisungen in § 5 Absatz 2 des Gesetzes über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen und § 21 Absatz 3b Satz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ausschließlich auf das Verfahren vor den Richterdienstgerichten erst im Zuge des Inkrafttretens der §§ 66 bis 99 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes am 1. Januar 2017 in Kraft.